



FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.



Begleiten.
Bestärken.
Beschützen.

Gerichtliche Verfahren & Frauengewaltschutz

Was Fachkräfte zu Gewaltschutz, Familienrecht und
Kinderschutz bei häuslicher Gewalt wissen sollten

INHALT

1

Einleitung

2

Gerichtsverfahren verstehen

Rechtsberatung im Frauengewaltschutz – Aufgaben & Grenzen	9
Schutzauftrag & Ohnmacht – Professionelle Haltung in gerichtlichen Verfahren	10
Zivilrecht oder Strafrecht? – Wege vor Gericht bei häuslicher Gewalt	11
Was ist der Unterschied zwischen Verfahrensrecht & materiellem Recht?	13
Eilverfahren & Hauptsacheverfahren – wann kommt was zum Einsatz?	14
Die eidesstattliche Versicherung – Gewalt glaubhaft machen	16
Datenschutzfragen & Schweigepflicht	16
Welches Familiengericht ist beim Aufenthalt im Frauenhaus zuständig?	19
Geheimhaltung der Adresse im gerichtlichen Verfahren	20
Verfahrensbeteiligte – Rollen, Aufträge & Handlungsparadigmen	21
Prozesskosten- & Verfahrenskostenhilfe – Unterstützung bei begrenzten Mitteln	23
Anwaltliche Vertretung – worauf es bei der Wahl ankommt	26
Was steht im Gesetz und was passiert in der Praxis? – Recht vs. Rechtsprechung	27
Was bedeuten Amtsermittlungspflicht & richterliche Unabhängigkeit?	28
Bedeutung der Istanbul-Konvention und der Artikel 31 & 51	29
Deutungsmuster bei familiengerichtlichen Entscheidungen	31

3

Gewaltschutzgesetz einfach erklärt

Gewaltschutzgesetz im Kontext von Frauenhausarbeit	33
Was regelt das Gewaltschutzgesetz?	33
Welches Gericht ist zuständig?	35
Eilschutzanordnung – Was ist das?	35
Praxisfragen zur Antragstellung	36
Wann braucht es eine rechtliche Vertretung?	36
Wie geht die Polizei vor?	36
Was ist, wenn Kinder mitbetroffen sind?	38
Bedeutung für das Sorge- und Umgangsrecht	39
Welche Auswirkungen haben Migration & Asylrecht im Verfahren?	40
Was ist, wenn der Täter sich nicht an die Anordnung hält?	40
Tipps für die Beratung	41

4

Sorgerecht einfach erklärt

Sorgerecht im Kontext von Frauenhausarbeit	43
Gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge nach häuslicher Gewalt?	44
Entscheidungsbefugnisse getrenntlebender Eltern bei gemeinsamer Sorge	44
Wie wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht beantragt?	46
Wie wird die Aufhebung der gemeinsamen Sorge beantragt?	47
Rechtsprechung	49
Kriterien für die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nach häuslicher Gewalt	50
Tipps für die Beratung	51

5

Umgangsrecht einfach erklärt

Umgangsrechte von Kind & Eltern	53
Umgangsrechte bei häuslicher Gewalt	53
Wohlverhaltenspflicht – Was ist das?	54
Theorien zur Eltern-Kind-Entfremdung & ihre Bedeutung im Verfahren	54
Umgangseinschränkung & -ausschluss	56
Begleiteter Umgang & Umgangspflegschaft	57
Rechtsprechung	58
Bedeutung des Kindeswillens	59
Befragung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren – kindgerechte Justiz?	60

6

Kinderschutz einfach erklärt

Kinderschutz im Frauenhilfesystem	63
Kindeswohl & Kinderschutz – Begriffsbestimmungen & rechtliche Einordnung	63
Was ist eine Kindeswohlgefährdung?	66
Miterlebte häusliche Gewalt als Kinderschutzthema	67
Rechtsanspruch auf Schutz & Beratung für Kinder nach dem Gewalthilfegesetz	70
Kindeswohlgefährdung & Kinderschutzkonzepte im Frauenhilfesystem	72
Welchen Auftrag hat das Jugendamt bei häuslicher Gewalt?	76
Kooperationen zwischen Frauenschutz und Kinder- & Jugendhilfe	78

7

Anlagen & Materialien für die Praxis

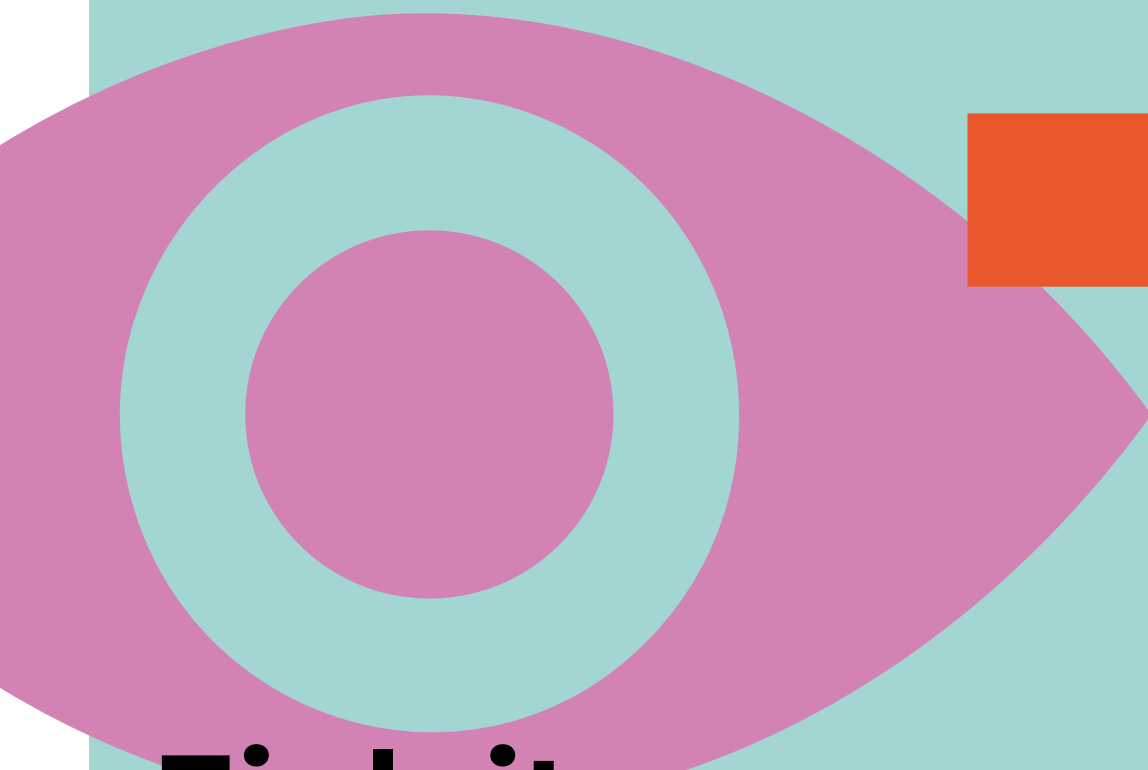
Arbeitsblatt: Rechtsgrundlagen bei Trennung nach häuslicher Gewalt	83
Arbeitsblatt: Schutzfragen und Beratungsbedarfe	84
Arbeitsblatt: Verfahren nach Gewaltschutzgesetz nach häuslicher Gewalt	85
Arbeitsblatt: Familienrechtliches Kindschaftsverfahren	93
Arbeitsblatt: Kinderschutz im Frauengewaltschutz	101
Vorgaben für eine eidesstattliche Versicherung	102
Muster: Eidesstattliche Versicherung	103
Checkliste: Zuständiges Familiengericht bei häuslicher Gewalt	105
Muster: Stellungnahme des Frauenhauses/der Beratungsstelle	108
Muster: Kooperationsvereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt	110

8

Literaturverzeichnis

9

Impressum



Einleitung

Zusammenfassung

Die vorliegende Handreichung richtet sich an Fachkräfte, die Mütter und Kinder¹ im Kontext häuslicher Gewalt begleiten – insbesondere bei familiengerichtlichen Verfahren. Sie bietet praxisorientierte Informationen zu rechtlichen Grundlagen, typischen Fallkonstellationen und Unterstützungsmöglichkeiten. Die Arbeitshilfe soll Handlungssicherheit fördern, auf Schutzlücken hinweisen und konkrete Ansätze für die Begleitung Betroffener anbieten. Sie basiert auf aktuellen rechtlichen Regelungen, fachlichen Standards und praktischen Erfahrungen aus Beratung und Kinderschutz.²

Einführung

Gerichtsverfahren bedeuten für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder eine emotionale und oft existenzielle Belastung. Ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz kann ein erster Schritt in Richtung Selbstschutz und Neubeginn sein – gleichzeitig aber auch der Eintritt in eine Phase erhöhter Gefährdung. Nationale und internationale Studien qualifizieren die (Nach-)Trennungszeit als Hochrisikophase für eskalierende Gewalt, einschließlich Femiziden und Gewalt gegen Kinder.³ Eine vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beauftragte Studie für Deutschland aus dem Jahr 2004 ergab, dass 40% der Frauen, deren Kinder Kontakt zum Vater hatten, während der Besuche oder der Übergabe erneut Gewalt erfahren haben.⁴ Gerade in der Trennungsphase ist das Gewalt- und Tötungsrisiko für Frauen und Kinder um ein 5-Faches höher.⁵ In 27% der Fälle wurde die Drohung ausgesprochen, die Kinder zu entführen oder ihnen etwas anzutun. In 9% der Fälle wurden die Kinder tatsächlich entführt. In 11% der Fälle wurde versucht, die Frau zu töten.⁶

Verfahren vor dem Familiengericht können zudem die Gefahr der sekundären Viktimisierung und Retraumatisierung bergen, wenn Abläufe nicht ausreichend gewaltsensibel gestaltet sind, unzureichender Schutz oder institutionelle Gewalt bestehen.⁷ Viele Betroffene erleben Ambivalenz und Unsicherheit im Umgang mit Polizei, Jugendamt und Familiengericht. Fachkräfte stehen hier vor der Herausforderung, Schutz zu gewährleisten, ohne sich in widersprüchliche Anforderungen verschiedener Systeme (Strafrecht, Familienrecht, Jugendhilfe) zu verstricken. In dieser belastenden Gemengelage haben sie eine Schlüsselrolle – sie begleiten, bestärken und beschützen.

-
- ¹ Diese Arbeitshilfe stellt bewusst eine typische Fallkonstellation, wie sie frauenparteiliche Fachkräfte erleben, (auch sprachlich) in den Vordergrund, weshalb primär von Frauen und Müttern als Betroffenen häuslicher Gewalt die Rede ist anstatt von gewaltbetroffenen und -ausübendem Elternteilen. Dies negiert nicht den Umstand, dass auch Männer* von häuslicher Gewalt betroffen sind. Allerdings stellen sie statistisch gesehen die Minderheit dar und zählen nicht zur Zielgruppe des Frauengewaltschutzes.
 - ² Hinweise und Fragen aus der Fachpraxis sowie den Bedarf an einer fachlichen Arbeitshilfe entstanden im Rahmen der FHK-Fortbildungen zu Rechtlichen Grundlagen im Gewaltschutz und Familienrecht mit der Rechtsanwältin Wiebke Wildvang. Zudem lieferten die Teilnehmenden der FHK-Werkstattgespräche wichtige Beispiele und Impulse.
 - ³ Hammer, 2022; Nothhafft 2022; Ellis et.al. 2015; DeKeseredy, Schwartz 2009; Greuel et al. 2010; Heynen, 2014; Holland et al. 2018; Johnson 2006; Rebmann 2025; Schröttle 2008; Hester 2010.
 - ⁴ BMFSFJ, 2004, S.292.
 - ⁵ BMFSFJ, 2011, S.7.
 - ⁶ Schröttle/Ansorge in BMFSFJ, 2008: Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. S.42ff.
 - ⁷ In einer Online-Befragung von Terre des Femmes (2024) zur Gewaltbetroffenheit in Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten mit 848 Teilnehmerinnen gaben 89 Prozent der befragten Mütter an, diskriminierende Erfahrungen durch Institutionen gemacht zu haben. Am häufigsten wurde eine Diskriminierung bei Jugendämtern (68%) und Familiengerichten (67%) erlebt. 46 Prozent der Betroffenen erfuhren Diskriminierung durch Beratungsstellen und 36 Prozent durch ermittelnde Behörden. Der Abschlussbericht findet sich [hier](#).

Bis heute bleibt die strukturelle Trennung zwischen häuslicher Gewalt, Kinderschutz und familiengerichtlichen Verfahren bestehen. Diese drei Systeme – auch als „drei Planeten“⁸ bezeichnet – folgen unterschiedlichen Logiken und Prioritäten. Das führt zu unkoordiniertem Handeln, Schutzlücken und neuen Gefährdungslagen für Betroffene. Ein systemübergreifender, schutzorientierter Ansatz ist dringend notwendig – auf fachlicher wie politischer Ebene.

Zielgruppe

Die Arbeitshilfe richtet sich an Fachkräfte im Frauengewaltschutz. Angesprochen sind insbesondere Mitarbeiter*innen in Frauenhäusern, Fachberatungsstellen, Zufluchtswohnungen und Interventionsstellen. Die Arbeitshilfe unterstützt dabei, Betroffene informierend, stabilisierend und traumasensibel zu begleiten – auch im Kontakt mit Justiz und Jugendhilfe. Sie ist getragen vom Grundsatz: **Schutzorientierung, Parteilichkeit und Menschenrechtsbezug als Leitprinzipien professionellen Handelns.**

Ziel

Ziel ist es, rechtliche Rahmenbedingungen, Gesetzestexte und praxisrelevantes Grundlagenwissen zu Verfahren im Familienrecht verständlich aufzubereiten – insbesondere für Nicht-Jurist*innen. Trotz zahlreicher Publikationen zum Thema fehlte bislang eine kompakte, alltagsnahe Zusammenstellung, die auf die praktischen Informationsbedarfe in der Beratungs- und Unterstützungsarbeit zugeschnitten ist. Diese Handreichung versteht sich daher als Werkzeugkasten: Sie soll helfen, zu informieren, bedarfsgerecht weiterzuermitteln und professionell zu begleiten.

Dabei ersetzt sie keine fallspezifische juristische Beratung. Sie bietet keine detaillierte Auseinandersetzung mit komplexen oder strittigen Rechtsfragen und kann keine konkrete Hilfestellung bei akuter Kindeswohlgefährdung leisten. Auch transnationale und asylrechtliche Sachverhalte können nur am Rande behandelt werden.

Aufbau

Die Arbeitshilfe orientiert sich an zentralen Fragen und Herausforderungen, mit denen Fachkräfte konfrontiert sind und setzt dabei die Schwerpunkte Gewaltschutz, Sorge- und Umgangsrecht und Kinderschutz. Ein einleitendes Kapitel vermittelt allgemeine Hinweise zu gerichtlichen Verfahren. Im Mittelpunkt steht Praxiswissen für Fachkräfte in Form von Erklärungstexten, Übersichtstabellen, Beratungshinweisen, Anlagen mit Mustern und Beispielen sowie Arbeitsblättern zur Nutzung im Beratungsalltag.

⁸ Hesters, 2011, S. 837-853.

Haltung & Perspektive

Die Arbeitshilfe basiert auf einer klaren Betroffenenperspektive und geht davon aus, dass häusliche Gewalt und Partnerschaftsgewalt strukturelle Gewaltformen sind, die tief in gesellschaftliche Machtverhältnisse eingebettet sind. Der Schutz von Frauen⁹ und Kindern steht im Mittelpunkt – insbesondere dort, wo familienrechtliche Verfahren zu neuen Gefährdungslagen führen können. Zentrale Begriffe werden konsequent aus einer kindzentrierten und geschlechtsspezifischen Perspektive verwendet. Gewalt wird nicht als Einzelfall, sondern als systemisch relevantes Phänomen verstanden, das auch institutionelle Praktiken und Rechtsverfahren betreffen kann.¹⁰

Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände gegründet, um sich im Auftrag seiner Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen. Der Verein arbeitet seit vielen Jahren auf Bundesebene zur Schnittstelle von Gewaltschutz und Familienrecht, bringt Perspektiven der Frauenunterstützungseinrichtungen in Gesetzgebungsverfahren ein und ist aktives Mitglied im **Bündnis Istanbul-Konvention**¹¹.

FHK war u. a. an einer Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Vereins zur Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts¹² beteiligt und greift in eigenen Fachinformationen, Tagungen und Stellungnahmen regelmäßig die Problematik des fehlenden Schutzes in gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen auf. Zu den fachpolitischen Zielen gehören neben gesetzlichen Reformen auch die Verbesserung von Aus- und Fortbildung sowie der interinstitutionellen Zusammenarbeit.

Die vorliegende Arbeitshilfe ist dabei nicht als politisches Positionspapier oder als Beitrag zur rechtspolitischen Debatte konzipiert. Im Fokus steht eine verständliche und vereinfachte Darstellung des geltenden Rechts. Eine vertiefte rechtswissenschaftliche Analyse oder Bewertung gesetzlicher Regelungen und Reformbedarfe erfolgt bewusst nicht. Vielmehr soll sie Fachkräfte in ihrer konkreten Arbeit unterstützen. Zudem ist zu beachten, dass rechtliche Rahmenbedingungen Veränderungen unterliegen; daher bedarf es regelmäßiger Aktualisierung.

FHK-Publikationen zum Weiterlesen:

- **Fachinformationen**, z. B. 1/2019, 2/2019, 1/2020¹³
- **Stellungnahmen**, z. B. Stellungnahme zum Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (2025)¹⁴, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren (2024)¹⁵
- **Rechtswissenschaften**, z. B. Abschlusspapier Gewaltschutz und Umgangsrecht aus Perspektive von Frauenhauskoordinierung (2019)¹⁶

⁹ Mit „Frau“ sind im weiteren Verlauf alle cis Frauen, trans* Frauen, intergeschlechtlichen Frauen sowie Menschen, die sich als Frau oder Mädchen verstehen, gemeint. Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) setzt sich dafür ein, dass alle Frauen diskriminierungsfreien und hürdenarmen Zugang zu Schutz vor Gewalt erhalten.

¹⁰ Zur Verwendungsweise und Definition der Fachbegriffe wird an dieser Stelle auf die Istanbul-Konvention verwiesen. Teilweise wird auf rechtlich bindende Begriffe, wie z. B. „Opfer“ oder „Täter“ zurückgegriffen, um die Logik der rechtlichen Zusammenhänge darzustellen und beizubehalten.

¹¹ Bündnis Istanbul-Konvention, 2021.

¹² Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2020.

¹³ Abrufbar unter folgendem Link: [FHK-Fachinformation - Frauenhauskoordinierung](#)

¹⁴ Weitere FHK-Stellungnahmen hier: [Stellungnahmen + Positionspapiere - Frauenhauskoordinierung](#)

¹⁵ FHK, 2024: [Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren](#)

¹⁶ siehe [Projekt Gewaltschutz und Umgangsrecht aus der Perspektive der Frauenhauskoordinierung](#)



**Gerichtsverfahren
verstehen**

Rechtsberatung im Frauengewaltschutz – Aufgaben & Grenzen

Mit der Entscheidung zur Trennung nach häuslicher Gewalt stehen Mütter häufig unmittelbar vor der Herausforderung, Fragen zum **Aufenthaltsbestimmungsrecht**, zur **elterlichen Sorge** und zum **Umgangsrecht** der Kinder zu klären. Insbesondere wenn Gewalt, Kontrolle oder Bedrohung Teil der Beziehung war, sind einvernehmliche außergerichtliche Absprachen kaum möglich. In der Regel bedarf es daher einer familiengerichtlichen Entscheidung.

Wird ein familiengerichtliches Verfahren von Seiten des Vaters eingeleitet, erhalten betroffene Frauen oft überraschend Post vom Amtsgericht mit einer Bitte um Stellungnahme und ggf. auch schon eine Ladung zum ersten Termin. Entscheidet sich hingegen die Mutter, etwa das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu beantragen, erhält der andere Elternteil bzw. der Vater¹⁷ den Antrag zur Stellungnahme und die Ladung zur Anhörung.

Damit Fachkräfte in dieser belastenden Situation begleiten können, ist **rechtliches Grundlagenwissen** erforderlich – sowohl zum Ablauf gerichtlicher Verfahren als auch zu Rollen, Aufgaben und Handlungsspielräumen der Verfahrensbeteiligten. Ebenso wichtig ist ein **kritisches Verständnis der normativen Strukturen und Grundannahmen des Familienrechts**, seiner historischen Entwicklung und aktueller Reformvorhaben.

Das einführende Kapitel vermittelt anhand typischer Fragen aus der Praxis zentrale rechtliche Grundlagen und verfahrensrechtliche Aspekte. Es finden sich zudem Hinweise für die professionelle Haltung von Fachkräften in der Beratung – zwischen Empowerment, Schutzorientierung und realistischem Erwartungsmanagement.

Mehrsprachige Rechtsinformationen für Betroffene:

- [Ihr Recht bei Häuslicher Gewalt. Polizeiliche, strafrechtliche und zivilrechtliche Möglichkeiten des Schutzes](#) (BIG e. V., 2021), erhältlich in 18 Sprachen
- [Gewaltschutz für Frauen in Deutschland - Ratgeber für geflüchtete Frauen, Migrantinnen und Jugendliche](#) (Ethno-Medizinisches Zentrum e.V., 2018), erhältlich in [17 Sprachen](#)
- Webportal: [Wege aus der Gewalt](#) (Der Paritätische Bayern), in 14 Sprachen
- [Downloads und Informationen - Fachforum gegen häusliche Gewalt](#) (Website Fachforum gegen häusliche Gewalt) – Sammlung, mit rechtlicher Hilfe, z. B. [Spurenicherung nach sexualisierter Gewalt](#)
- [www.stark-familie.info](#) – Umfangreiche Informationsseite für Betroffene bei Trennung und Scheidung, jedoch ohne Fokus auf häusliche Gewalt
- [Häusliche Gewalt. Die Kinder leiden mit](#) (Arbeitskreis Neue Erziehung e.V., 2018 – ANE-Extrabrief) in Deutsch, Arabisch, Russisch, Türkisch
- [Ohne Gewalt leben - Sie haben ein Recht darauf](#) (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, 2016)

¹⁷ Hier ist von Mutter und Vater die Rede, weil dies in der Praxis der Frauenberatungsarbeit die Standardkonstellation ist.

Schutzauftrag & Ohnmacht – Professionelle Haltung in gerichtlichen Verfahren

Fachkräfte im Frauengewaltschutz erleben familiengerichtliche Entscheidungen mitunter als widersprüchlich oder sogar kontraproduktiv zum Schutzauftrag gegenüber gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern. Dies wirkt sich auf Motivation, Arbeitszufriedenheit und Handlungssicherheit aus. Gerade in der menschenrechtsbasierten, parteilichen und schutzorientierten Praxis sozialer Arbeit gehören zugleich der professionelle Umgang mit Dilemmata, Ambiguitätstoleranz und die Fähigkeit, strukturelle Widersprüche auszuhalten, zu zentralen Haltungen und Kompetenzen.¹⁸

Ein vertieftes Verständnis zugrunde liegender rechtlicher Normen und wirkmächtiger Deutungen häuslicher Gewalt, die familiengerichtliche Entscheidungen prägen, kann hier entlastend wirken. Es ermöglicht Fachkräften, ihre eigenen professionellen Handlungsspielräume bewusster wahrzunehmen und zu nutzen.

Diese liegen in der **psychosozialen Begleitung** von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern während gerichtlicher Verfahren. Sie umfassen:

- bedarfsgerechte Informationsvermittlung über rechtliche Möglichkeiten und Grenzen,
- realistisches Erwartungsmanagement im Hinblick auf gerichtliche Verfahren,
- Stärkung von Selbstwirksamkeit durch traumasensible, parteiliche Beratung.¹⁹

Der Unterschied zwischen rechtlicher **Informationsvermittlung in der Sozialen Arbeit** und **Rechtsberatung durch anwaltliche Vertretung** liegt vor allem in der **Zielsetzung, Zuständigkeit** und **rechtlichen Zulässigkeit**. Sozialarbeitende dürfen rechtlich beraten, sofern es sich um eine Nebenleistung im Rahmen ihrer Haupttätigkeit handelt.²⁰ Das bedeutet, erlaubt sind: Informationen über Rechte (z. B. Gewaltschutzgesetz, Umgangsrecht), Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen oder Formularen, Begleitung zu Gericht oder Ämtern, Unterstützung beim Verstehen von Bescheiden oder Gerichtsschreiben. Nicht erlaubt sind: individuelle Rechtsauslegung in strittigen Fällen, Verfassen juristischer Schriftsätze, gerichtliche Vertretung. In komplexen Fällen oder bei rechtlichen Streitigkeiten muss daher an Rechtsanwält*innen verwiesen werden.

¹⁸ Drews, 2022.

¹⁹ Eine Befragung 2016 von FHK im Rahmen einer Fallstudie hat ergeben, dass Frauenunterstützungseinrichtungen überwiegend Kenntnis von Verfahren zum Umgangsrecht haben und Frauen und Kinder in diesen Verfahren unterstützen. Sie reichen Stellungnahmen beim Jugendamt und vereinzelt auch bei Familiengerichten ein. Vgl. FHK, 2019, S.6.

²⁰ Vgl. § 5 RDG (Rechtsdienstleistungsgesetz).

Zivilrecht oder Strafrecht?

– Wege vor Gericht bei häuslicher Gewalt

Bei häuslicher Gewalt stehen Betroffenen grundsätzlich zwei rechtliche Wege offen: der zivilrechtliche Schutz und die strafrechtliche Verfolgung. Beiden Ansätzen kann **parallel oder unabhängig voneinander** nachgegangen werden. Eine strafrechtliche Verurteilung ist nicht erforderlich, um zivilrechtliche Schutzmaßnahmen zu beantragen. Ebenso kann eine Person zivilrechtlich geschützt werden, selbst wenn ein strafrechtliches Verfahren eingestellt wird oder keine Anzeige erfolgt. Zivilrechtliche Schritte zielen vor allem auf den **unmittelbaren Schutz der Betroffenen** und die **Regelung privater Lebensverhältnisse** nach einer Trennung. Sie können – und sollten – parallel zu strafrechtlichen Verfahren in Betracht gezogen werden.

Zivilrechtliche Maßnahmen ermöglichen es, Gefährder durch gerichtliche Anordnungen – wie Kontakt- und Näherungsverbote oder Wohnungszuweisungen – auf Distanz zu halten. Diese Verfahren sind oft schneller und niedrighschwelliger als strafrechtliche Verfahren und bieten kurzfristige Schutzwirkung, insbesondere durch einstweilige Anordnungen.

Zentrale **zivilrechtliche Regelwerke**²¹ im Kontext häuslicher Gewalt sind:

- das **Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)**, insbesondere das Kindschaftsrecht (§§ 1626 ff. BGB),
- das **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)**,
- das **Gewaltschutzgesetz (GewSchG)**.

Strafrechtliche Verfahren hingegen verfolgen die Sanktionierung strafbarer Handlungen und die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols. Über eine Strafanzeige oder von Amts wegen²² kann eine strafrechtliche Ermittlung eingeleitet werden, die – je nach Sachlage – zu einer Anklage und strafrechtlichen Verurteilung führen kann. Ziel ist hierbei die Ahndung des Unrechts und die Abschreckung vor weiteren Taten.

Häusliche Gewalt ist in Deutschland **kein eigenständiger Straftatbestand**. Auch spezifische Gewaltformen wie **Coercive Control** (kontrollierende, psychische Gewalt) oder **Femizide** (geschlechtsspezifische Tötung von Frauen) sind bisher **nicht gesondert im Strafgesetzbuch (StGB) erfasst**. Dennoch sind viele Handlungen, die im Rahmen häuslicher Gewalt auftreten, strafbar und lassen sich unter bestehende Tatbestände subsumieren – etwa:

- **Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung** (§§ 177 ff. StGB),
- **Beleidigung** (§ 185 StGB),
- **Körperverletzung** (§ 223 StGB),
- **Nachstellung/Stalking** (§ 238 StGB),
- **Nötigung und Freiheitsberaubung** (§§ 239 f. StGB),
- **Bedrohung** (§ 241 StGB),
- **Sachbeschädigung** (§ 303 StGB).

²¹ Das Zivilrecht (auch Privatrecht genannt) regelt die Rechtsverhältnisse zwischen Privatpersonen, Organisationen und Unternehmen – im Gegensatz zum öffentlichen Recht, das das Verhältnis zwischen Staat und Bürger*innen betrifft.

²² Im deutschen Rechtswesen gilt in der Regel der Antragsgrundsatz, wonach Behörden und Gerichte nur tätig werden, wenn jemand einen Antrag stellt. Dieses Prinzip wird jedoch vielfach durchbrochen, wenn Gesetz oder Rechtsprechung ein Eingreifen von Amts wegen verlangen. Dann dürfen die Behörden und Gerichte nicht auf das Vorbringen der Beteiligten warten, sondern müssen eigene Nachforschungen anstellen, um einen bestimmten Sachverhalt vollständig zu ermitteln. Dabei sind sie nicht an das Vorbringen oder die Beweisangebote der Beteiligten gebunden.

Unterschiede zwischen straf- & zivilrechtlichen Schritten

	Strafrechtliche Schritte	Zivilrechtliche Schritte
Ziel	Bestrafung von Tätern, Schutz der Allgemeinheit	Schutz der betroffenen Person (und ggf. Kinder), Gefahrenabwehr
Rechtsgrundlage	Strafgesetzbuch (StGB), Strafprozessordnung (StPO)	Gewaltschutzgesetz (GewSchG), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Typische Tatbestände	Körperverletzung, Bedrohung, Stalking, Nötigung, sexuelle Gewalt, versuchte Tötung	Siehe Strafrechtliche Schritte sowie Handlungen im Beisein von Kindern bzw. direkt an Kindern
Antragstellung	Durch Polizei oder Staatsanwaltschaft (auch ohne Anzeigenerstattung der Betroffenen)	durch Betroffene selbst (mit oder ohne anwaltliche Unterstützung)
Beweisanforderung	sehr hoch („ohne vernünftigen Zweifel“)	Glaubhaftmachung reicht vorerst (eidesstattliche Versicherung, ärztliche Atteste etc.)
Verfahrensbeteiligung	Staatsanwaltschaft führt Verfahren, Betroffene ggf. als Nebenkläger*innen oder Zeug*innen	Betroffene als Antragstellende, anwaltliche Vertretung optional
Maßnahmen	Geldstrafe, Freiheitsstrafe, ggf. Bewährung, Täter-Auflagen	Einstweilige Anordnung, Schutzanordnung (z. B. Kontakt- und Näherungsverbot), Wohnungsverweisung, Umgangs- und Sorgerechtsregelungen
Dauer der Maßnahmen	langfristig (Verurteilung, Strafregistereintrag)	teilweise befristet (Schutzanordnungen, Wohnungszuweisung oder Umgangsabschluss, z. B. 6 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit)
Fokus	Schutz der Gesellschaft, Sanktion gegenüber Tätern	Schutz der konkret Betroffenen und ihrer Kinder
Kosten	vom Staat getragen, Kosten der Nebenklage nur in engen Grenzen, bei Verurteilung von Tätern	Gerichts- und Anwaltskosten möglich, aber Verfahrenskostenhilfe (VKH) oft beantragbar
Unterstützung	Zeug*innenbetreuung, psychosoziale Prozessbegleitung bei schweren Delikten	Beratung, anwaltliche Unterstützung, Opferchutzstellen
Verhältnis zueinander	Verfahren kann auch ohne Zivilverfahren laufen	kann parallel und unabhängig vom Strafverfahren stattfinden

Wichtig für die Praxis:

Zivilrechtliche Schritte sind für viele Betroffene neben oder nach polizeilichen Maßnahmen der erste Weg, um akuten Schutz zu erhalten – schnell, weniger belastend und ohne strafrechtliche Eskalation. **Zivilrechtlicher Schutz ist aktivierbar**: Betroffene können selbst handeln (Antrag stellen), ggf. mit Unterstützung.

Strafrechtliche Schritte sind notwendig zur gesellschaftlichen Ahndung und Wahrnehmung von Gewalt, bergen aber höhere Belastungen und Risiken für Betroffene – insbesondere ohne psychosoziale Prozessbegleitung. **Strafrecht kann eskalierend wirken**, daher sollte sorgfältig abgewogen werden, ob und wann eine Anzeige sinnvoll ist.

Der überwiegende Teil betroffener Frauen entscheidet sich gegen rechtliche Schritte.²³ Die Ursachen hierfür sind vielfältig und es ist wichtig, die Entscheidungsautonomie bei den Betroffenen zu belassen.

Was ist der Unterschied zwischen Verfahrensrecht & materiellem Recht?

Zivilrechtliche Normen beinhalten sowohl **materielle Vorschriften** (Inhalt und Voraussetzungen von Ansprüchen) als auch **verfahrensrechtliche Regeln** (Abläufe und Zuständigkeiten). Im rechtlichen Umgang mit häuslicher Gewalt – insbesondere bei Sorge- und Umgangsregelungen – ist es wichtig, zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht zu unterscheiden:

- **Materielles Recht** beschreibt die inhaltlichen Regelungen und Rechtsansprüche.²⁴ Es legt z. B. fest, wer das Sorgerecht hat, welche Voraussetzungen für den Umgang bestehen oder wann ein Kind bei einem Elternteil bleiben darf. Im Fall häuslicher Gewalt regelt das materielle Recht unter anderem, unter welchen Bedingungen eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangsrechts möglich ist.
- **Verfahrensrecht** hingegen beschreibt den Ablauf und die Regeln, nach denen diese materiellen Rechte vor Gericht geltend gemacht, geprüft und über sie entschieden werden. Es legt z. B. fest, wie ein Antrag gestellt wird, wer am Verfahren beteiligt ist (z. B. Verfahrensbeistand*in für das Kind), wann eine Anhörung stattfindet oder wie das Gericht Schutzbedarfe berücksichtigt.

Das **materielle Recht** beantwortet also die Frage „*Was steht mir rechtlich zu?*“; das **Verfahrensrecht** zeigt „*Wie kann ich dieses Recht vor Gericht durchsetzen?*“. Gerade in Fällen häuslicher Gewalt ist es entscheidend, **beide Ebenen zu kennen**: Nur so können Fachkräfte betroffene Frauen realistisch über ihre Rechte, aber auch über die Abläufe, Anforderungen und mögliche Herausforderungen im familiengerichtlichen Verfahren informieren.

²³ Laut Frauenhausstatistik (2023) haben lediglich 31 % der Bewohner*innen eine Anzeige erstattet bzw. einen Strafantrag gestellt. Fast die Hälfte der befragten Frauen (47 %) unternahm weder zivil- noch strafrechtliche Schritte. Dies kann verschiedene Gründe haben, wie z. B. fehlendes Vertrauen in die Justiz, persönliche und taktische Erwägungen oder fehlende Geldmittel. Im *Monitoring-Bericht der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifischer Gewalt* (2024) heißt es auf S. 298: „Dies kann unter anderem daran liegen, dass Informationen und Beratung fehlen oder aufgrund sprachlicher und räumlicher Barrieren schwer zugänglich sind, wodurch Frauen mit spezifischen Bedarfen, wie Frauen mit Behinderungen und/oder Frauen mit Flucht- und Migrationsgeschichte ohne deutsche Sprachkenntnisse, stärker ausgeschlossen sind. Aber auch betroffene Frauen im ländlichen Raum haben weniger Möglichkeiten Schutz zu erhalten als Frauen in urbanen Gebieten.“ Auch Scham und Verlegenheit spielen eine Rolle (vgl. Stiller/Neubert in Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., 2020, S. 24.).

²⁴ insbesondere das Kindschaftsrecht (§§ 1626 ff. BGB)

Eilverfahren & Hauptsacheverfahren – wann kommt was zum Einsatz?

Eilverfahren

In besonders dringenden Fällen kann von einer gewaltbetroffenen Person ein Eilverfahren²⁵ beim Familiengericht beantragt werden. Ob ein solches eingeleitet wird, entscheidet sich danach, ob ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden des Familiengerichts vorliegt. Dies kann beispielsweise gegeben sein, wenn dringender Schutzbedarf (z. B. nach akuter Gewalt, Bedrohung, Stalking) besteht. Eilverfahren eignen sich besonders zur **Überbrückung gefährlicher Situationen**, in denen schnelles Handeln notwendig ist. Sie werden häufig im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz (§ 214 FamFG) oder in Kindschaftssachen (§ 49 FamFG) eingesetzt.

Das Eilverfahren wird oft als „vorläufiger Rechtsschutz“ bezeichnet und dient dazu, bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren eine schnelle und vorläufige Regelung zu schaffen, in Form einer einstweiligen Anordnung, z. B. einer Eilschutzanordnung. Ein Hauptsacheverfahren ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Kommen z. B. gemeinsam sorgeberechtigte Eltern nicht überein, **welche Schule das Kind zukünftig besuchen** soll, kann das Familiengericht im Eilverfahren einem Elternteil das Recht zur alleinigen Ausübung der Schulwahl übertragen. Das Gericht prüft dabei, wessen Lösungsvorschlag dem Kindeswohl am besten entspricht.²⁶

- keine Anhörung erforderlich (kann aber stattfinden)
- Entscheidungen können auch ohne Anhörung der Gegenseite, also ohne vorherige Stellungnahme zum Antrag, ergehen; insbesondere bei Gefahr im Verzug.

- Die Entscheidung gilt vorläufig – bis eine andere Entscheidung (z. B. Klärung im Hauptsacheverfahren) getroffen wird.
- Glaubhaftmachung statt voller Beweisführung (z. B. durch eidesstattliche Versicherung, ärztliche Atteste).
- Bei Gefahr im Verzug kann ein Antrag auf sofortige Wirksamkeit gestellt werden. In Gewaltschutzsachen ordnet das Gericht in der Regel die sofortige Wirksamkeit gem. § 216 Abs. 2 FamFG mit dem Beschluss selbst an.²⁷

Rechtsmittel & Rechtswege:

Ein **Rechtsmittel** gibt die Möglichkeit, sich **gegen eine gerichtliche Entscheidung zu wehren** und eine **Überprüfung durch ein höheres Gericht** oder dieselbe Instanz zu erreichen. Diese sind:

- Beschwerde – möglich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung (§ 63 FamFG).²⁸
- Ist eine einstweilige Anordnung ohne (mündliche) Anhörung erlassen worden, muss das Gericht diese auf Antrag nachholen und erneut entscheiden. Gegen eine **einstweilige Anordnung** ist eine Beschwerde nur dann zulässig, wenn mündlich verhandelt worden ist.

²⁵ auch einstweiliges Anordnungsverfahren genannt

²⁶ OLG Brandenburg 9.2.2022 - 13 UF 156/21.

²⁷ In anderen Familiensachen kann das Gericht dies bei Bestehen eines besonderen Bedürfnisses tun, § 53 Abs. 2 FamFG. Das bedeutet, dass der Beschluss entgegen der üblichen Regel bereits vor Vollstreckung an den*die Antragsgegner*in mit Bekanntmachung auf der Geschäftsstelle wirksam wird.

²⁸ Hier ist zu beachten, dass Beschwerden nur in den in § 57 FamFG genannten Fällen, u.a. Sorgerecht, Herausgabe des Kindes, Anordnungen nach dem GewSchG, möglich sind. Eine Beschwerde gegen eine einstweilige Anordnung im Umgangsrecht ist z. B. nicht zulässig.

Hauptsacheverfahren

Das Hauptsacheverfahren ist ein Verfahren zur endgültigen Klärung eines Rechtsstreits. Es endet mit einem richterlichen Beschluss. Es kommt zum Einsatz, wenn eine langfristige Regelung zu **Sorge-, Umgangs-, Aufenthaltsbestimmungsrecht oder Gewaltschutz** erforderlich ist und baut häufig auf einer einstweiligen Anordnung auf. Es dauert mehrere Monate bis zur Entscheidung und ist damit deutlich länger als ein Eilverfahren. Gegen Beschlüsse im Hauptsacheverfahren kann ebenfalls **Beschwerde** eingelegt werden – meist innerhalb von **1 Monat** (§ 63 FamFG).

Das Gericht hat das Hauptsacheverfahren einzuleiten, wenn ein*e Beteiligte*r dies nach Erlass der einstweiligen Anordnung beantragt.

Zusammenspiel beider Verfahren

Es handelt sich um zwei verschiedene und eigenständige Verfahren, die nacheinander oder auch parallel geführt werden können. Oftmals wird **zuerst im Eilverfahren Schutz** geschaffen, danach folgt das **Hauptsacheverfahren zur langfristigen Regelung**.

Eilverfahren & Hauptsacheverfahren im familiengerichtlichen Kontext

Verfahrensart	Eilverfahren (einstweilige Anordnung)	Hauptsacheverfahren
Zweck	schneller, vorläufiger Schutz	endgültige, umfassende Regelung
Einsatzbereich	akute Gefährdung, z. B. nach Gewalt, Bedrohung, Stalking	dauerhafte Klärung von Sorge, Umgang, Gewaltschutz
Dauer	kurzfristig (wenige Tage bis Wochen)	mittel- bis langfristig (mehrere Monate)
Beweismaß	Glaubhaftmachung reicht aus (z. B. eidesstattliche Versicherung)	voller Beweis erforderlich (z. B. Zeugenaussagen, Gutachten)
Verhandlung	oft ohne mündliche Anhörung	mündliche Anhörung mit umfassender Anhörung und Prüfung
Rechtsmittel	Beschwerde innerhalb von 2 Wochen	Beschwerde innerhalb von 1 Monat
Anwaltpflicht	je nach Verfahrensart, kein Anwaltszwang bei Kindschaftssachen und GewSchG	je nach Verfahrensart, kein Anwaltszwang bei Kindschaftssachen und GewSchG
Ergebnis	vorläufige Regelung, kann später durch Hauptsacheverfahren abgeändert werden	rechtskräftige Entscheidung, bindend bis zu einem Abänderungsverfahren
Typische Maßnahmen	Kontaktverbot, Wohnungsverweis, Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts	langfristige Regelungen zu Sorge, Umgang, Schutzmaßnahmen
Verhältnis zueinander	kann vorgeschaltet oder parallel zum Hauptsacheverfahren erfolgen	selbstständig oder auf einer vorangegangenen einstweiligen Anordnung aufbauend

Die eidesstattliche Versicherung – Gewalt glaubhaft machen

Aus Sicht der Gerichte ist die Sachlage bei häuslicher Gewalt häufig unklar, da Aussage gegen Aussage steht, die berichtete Gewalt abgestritten wird und in der Regel nicht ausreichend beweisbar ist.²⁹ Eine **eidesstattliche Versicherung** ist eine formelle schriftliche Erklärung, mit der Betroffene „an Eides statt“ versichern, also schriftlich schwören, dass bestimmte Angaben – etwa zu erlebter Gewalt – der Wahrheit entsprechen. Falschangaben können strafrechtlich verfolgt werden.³⁰

Wichtig für Betroffene

Die Schilderung sollte **konkret, detailliert und nachvollziehbar** sein – idealerweise mit **Orts- und Zeitangaben**. Das Gericht sollte beim Lesen den Eindruck gewinnen, „dabei gewesen zu sein“. Dafür reicht es nicht aus, nur zu schreiben, dass eine Person bspw. geschlagen worden ist. Es bedarf auch einer Darstellung der Ereignisse rund um die eigentliche Tat: Was passierte davor? Gab es Streit? Worüber? Wie war der genaue Ablauf? Atteste oder Polizeiberichte können die Angaben stützen.

Hinweis für Fachkräfte

Die Unterstützung beim strukturierten Verfassen kann Betroffene entlasten – allerdings **ohne Inhalte vorzugeben**. Es geht um die Befähigung zur selbstbestimmten Darstellung der Erlebnisse. Eine Mustervorlage für die eidesstattliche Versicherung findet sich in den [Anlagen](#) dieser Arbeitshilfe.

Datenschutzfragen & Schweigepflicht

Vertraulichkeit als Bindeglied von Datenschutz & Schweigepflicht

Daten- und Geheimnisschutz sind nicht dasselbe, auch wenn sich die Bereiche teilweise überschneiden. Die Schnittstelle bildet die Vertraulichkeit. Beim Datenschutz geht es in erster Linie um den Umgang mit personenbezogenen, d.h. besonders schützenswerten Daten. Auf sie soll nicht unbefugt zugegriffen werden. Die Verarbeitung richtet sich nach strengen Regeln in der Datenschutzgrundverordnung³¹. Die auf Geheimnisse gerichtete Schweigepflicht soll anvertraute Sachverhalte schützen. Bestimmte Berufsgruppen unterliegen einer besonderen Pflicht, diese nicht zu offenbaren. Dazu gehören auch Sozialarbeiter*innen und -pädagog*innen in Frauenhäusern oder Beratungsstellen.³²

Durch die Schnittstelle der Vertraulichkeit berühren sich beide Bereiche. Die Vorschriften des Datenschutzes und zu Schweigepflichten haben unterschiedliche Voraussetzungen und Auswirkungen. Wenn die Daten geschützt sind, kann dennoch die Schweigepflicht verletzt werden und umgekehrt. Beiden ist gemeinsam, dass es um die Abwehr von Angriffen auf die Privatsphäre geht.

Schweigepflicht

Verschiedene Berufsgruppen, die in ihrer Berufsausübung mit sehr persönlichen Angelegenheiten in Berührung kommen, unterliegen einer Schweigepflicht. § 203 des Strafgesetzbuchs stellt unter Strafe, wenn z. B. Ärzt*innen, Psycholog*innen, Rechtsanwält*innen und staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen persönliche Geheimnisse, die ihnen im Rahmen der Berufsausübung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, offenbaren.

²⁹ Diese Sichtweise spiegelt sich in einer bundesweiten Befragung von Familiengerichten zum Thema wider, vgl. Kotlenga, Gabler, Nägele 2023, S. 15.

³⁰ § 156 StGB.

³¹ Art. 5 Abs. 1 f. DSGVO.

³² Ausführliche Hinweise finden sich in der Broschüre von Frauenhauskoordinierung e.V.: „Rechtsinformation zur DSGVO - Datenschutz in Frauenunterstützungseinrichtungen“, die in Kürze überarbeitet wird.

Dieser Schweigepflicht unterliegen auch ihre Mitarbeiter*innen und diejenigen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind (z. B. Praktikant*innen) und Schreibkräfte. Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen haben aufgrund entsprechender Berufsgesetze und gerichtlicher Verfahrensvorschriften ebenfalls Schweigepflichten zu beachten.

Die im Frauenhaus oder in der Beratungsstelle beschäftigten staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen unterliegen in der Regel der Schweigepflicht, da sie ebenfalls als Berater*innen der Frauen tätig sind. Die beschäftigten Erzieher*innen müssen die Schweigepflicht beachten, wenn sie als Berater*innen der Kinder und Jugendlichen sowie der Mütter oder als Hilfspersonen der Beratungsfachkräfte tätig sind. Werden Erzieher*innen ausschließlich zur Kinderbetreuung eingesetzt, fallen sie nicht unter die Schweigepflicht nach § 203 StGB.

Es kommt also nicht auf die Qualifikation an, sondern darauf, ob die Fachkraft in ihrer Funktion als Erziehungs-, Ehe-, Familien- oder Jugendberater*in Vertrauliches erfährt.

Das bedeutet, dass die meisten Beschäftigten in Unterstützungseinrichtungen der Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen, wenn ihnen Geheimnisse im Rahmen ihrer Berufsausübung anvertraut wurden oder werden. Das damit im Zusammenhang stehende **Zeugnisverweigerungsrecht** kann von Mitarbeiter*innen in Frauenhäusern und Beratungsstellen hingegen nicht in Anspruch genommen werden. Dies sollte daher zu Beginn eines Beratungsprozesses benannt werden.

Die anzuwendende DSGVO verlangt, die „Vertraulichkeit“ sicherzustellen. Unter Vertrauliches fallen personenbezogene Daten wie die wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse, Charaktermerkmale, psychische/körperliche Besonderheiten und familiäre Verhältnisse. Aber auch der Name oder nur der Umstand des Besuches einer Beratungsstelle oder des Frauenhauses gehören dazu. Klassisch vertraulich sind die in Klient*innenakten oder in Dateien enthaltene Fakten, Berichte oder Wertungen über die Geschehnisse, die zum Aufenthalt im Frauenhaus führten.

Vertrauliches ist offenbart, wenn es in irgendeiner Weise an jemand anderen gelangt ist. Dabei ist es irrelevant, ob die andere Person selbst schweigepflichtig ist. Die berufliche Schweigepflicht ist eine persönliche Pflicht. Sie gilt deshalb auch gegenüber Kolleg*innen, Vorgesetzten, anderen Institutionen oder Familienangehörigen (auch den eigenen).

Einwilligung & Schweigepflicht

Einwilligung in Datenverarbeitung und Schweigepflichtentbindung haben Parallelen, aber auch Unterschiede. Eine Entbindung von der Schweigepflicht bedeutet nicht automatisch, dass in sämtliche Datenverarbeitung eingewilligt wird. Mit dem Einverständnis zur Verarbeitung von Daten geht nicht einher, dass diese beliebig von verschiedenen Menschen benutzt, weitergegeben oder ausgetauscht werden dürfen.

Einwilligung zur Datenverarbeitung

Wenn es keine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung gibt, ist eine Einwilligung der Betroffenen erforderlich. Jenseits der Daten, die für die Aufnahme im Frauenhaus erforderlich sind (insbesondere solche, die mit der Finanzierung des Aufenthalts zu tun haben), braucht es eine Einwilligung. Für eine solche Einwilligung sind bestimmte Voraussetzungen zu beachten:

- Die Einwilligung kann formlos erfolgen, wegen der Nachweispflicht ist jedoch eine schriftliche Erklärung vorzuziehen.
- Es ist über die Tragweite der Einwilligung aufzuklären (z. B. über den Zweck der Verarbeitung oder Nutzung der Daten).
- Es ist auch darüber zu informieren, was geschieht, wenn nicht eingewilligt wird.
- Die Betroffene muss frei entscheiden (ohne Zwang), ob sie einwilligt oder nicht.
- Die Einwilligung muss optisch besonders hervorgehoben werden, wenn sie mit anderen Erklärungen im Zusammenhang steht (etwa in Formularen).
- Bei besonderen personenbezogenen (= sensiblen) Daten muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese beziehen.

Entbindung von der Schweigepflicht

Der Einwilligung in die Datenverarbeitung steht die Schweigepflicht der Fachkräfte gegenüber. Soll Vertrauliches offenbart werden, z. B. in einem Bericht gegenüber dem Gericht oder Jugendamt, müssen sich die Betroffenen damit einverstanden erklären. Dazu müssen sie die beruflich Verpflichteten von der Schweigepflicht entbinden.

Die Informationsweitergabe im Haus/Team ist bezogen auf die Gefährdungssituation zur reibungslosen Organisation von Schutzmaßnahmen, der Betreuung und Unterstützung der Bewohner*innen unabdingbar. Wird mit anderen Einrichtungen zusammengearbeitet, müssen diese über die besondere Gefährdung Bescheid wissen. Hier ist dennoch das ausdrückliche Einverständnis der Betroffenen für das Teilen der Informationen notwendig.

Die Entbindung von der Schweigepflicht kann differenziert erteilt werden, also auch bestimmte Themen, Personen oder Institutionen ausklammern. Sie kann formlos erfolgen. Eine Schriftform ist gesetzlich nicht vorgesehen. Mündliche Erklärungen lassen sich bei entsprechenden Überprüfungen oder Unstimmigkeiten jedoch nicht nachweisen. Bei den im vertraulichen Rahmen geführten Beratungsgesprächen sind in der Regel keine Zeug*innen dabei.

Es ist zu empfehlen, eine schriftliche Erklärung von den Betroffenen einzuholen. Dies dient vor allem der Transparenz für beide Seiten, aber auch der Absicherung der Mitarbeitenden in den Unterstützungseinrichtungen. Ansonsten kann in einem Gesprächsprotokoll die Information über die Weitergabe von Anvertrautem festgehalten werden und ob und wieweit ein Einverständnis dazu erklärt wurde.

Verlangt wird eine ausdrückliche, informierte und bestimmte Erklärung der Betroffenen. Danach muss die Betroffene wissen,

- aus welchem Anlass,
- mit welcher Zielsetzung
- sie welche Personen

von der Schweigepflicht entbindet. „Informiert“ bedeutet, dass die betroffene Person eindeutig darüber aufgeklärt wurde, was die Erklärung bedeutet und an wen die Informationen gegebenenfalls weitergegeben werden können. Sie muss außerdem freiwillig abgegeben werden. Sie darf also nicht auf Drohung, Zwang oder Täuschung beruhen.

Welches Familiengericht ist beim Aufenthalt im Frauenhaus zuständig?

Der „**gewöhnliche Aufenthalt**“ ist ein Begriff, an den im familiengerichtlichen Verfahren die örtliche Zuständigkeit des Gerichts geknüpft wird. Die örtliche Zuständigkeit wird an mehreren Stellen im FamFG abhängig von der Verfahrensart definiert. Der gewöhnliche Aufenthalt ist **nicht identisch** mit dem aktuellen (tatsächlichen) Aufenthaltsort einer Person oder der Meldeanschrift, sondern beschreibt den Ort, an dem jemand mit dem erkennbaren **Willen zum längerfristigen Verbleib** lebt – unabhängig davon, ob dieser Aufenthalt bereits über längere Zeit realisiert wurde.³³

Grundsätzlich ist das Familiengericht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zuständig.³⁴ Der Aufenthalt im Frauenhaus entspricht nicht automatisch dieser Vorgabe, da er nur vorübergehender Natur ist. Spätestens aber mit dem Fürsorgebedürfnis des Kindes durch das örtliche Familiengericht kann eine Zuständigkeit am Ort des Frauenhauses begründet werden.³⁵ **Auch ein Aufenthalt im Frauenhaus kann somit als „gewöhnlicher Aufenthalt“ gelten, sofern die Frau erkennbar beabsichtigt, dort zumindest vorübergehend zu bleiben.** Die Rechtsprechung erkennt ausdrücklich an, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt **nicht erst dann entsteht, wenn die Person lange dort lebt**, sondern **bereits mit dem begründeten Willen zum Verweilen.**

Das bedeutet, dass in dem kurzen Zeitfenster zwischen Einzug ins Frauenhaus und Entscheidung, dort erst einmal bleiben zu wollen oder zu müssen, der sog. Clearingphase, noch das Gericht des Herkunftsortes zuständig ist. Nach einer gewissen Zeit, die nicht fix zu bestimmen ist und vom Einzelfall abhängt, wird das Familiengericht am Ort des Frauenhauses für weitere Verfahren zuständig.

Diese Situation ist einerseits problematisch, da dadurch Hinweise auf den Fluchtort entstehen, selbst wenn auf die strikte Geheimhaltung der Adresse geachtet wird – gerade in kleineren Städten und Gemeinden ist der Standort eines Frauenhauses schwerer zu verbergen. Andererseits sind die Wege zu Jugendamt und Gericht kürzer und mit der Hoffnung verbunden, dass das Thema bei den dortigen Berufsträger*innen aufgrund ihrer Erfahrung mit Frauenhaus-Bewohner*innen mit entsprechender Sensibilität behandelt wird.

Im Kontext häuslicher Gewalt kommen mehrere Gerichtsorte in Betracht: die gerichtliche örtliche Zuständigkeit hängt von verschiedenen Faktoren ab. Bei Verfahren, in denen es um Regelungen für die Kinder³⁶ geht, richtet sie sich nach dem Aufenthaltsort der Kinder; ansonsten nach der Ehemwohnung oder dem Aufenthaltsort des Antragsgegners. **Bei Gewaltschutzsachen gibt es ein Wahlrecht.**³⁷

Wenn eine Frau mit ihren Kindern Schutz im Frauenhaus sucht, kann der Frauenhaus-Standort als neuer gewöhnlicher Aufenthalt angesehen werden – selbst, wenn sie sich erst wenige Tage dort befindet. Dies kann familiengerichtliche Anträge am Ort des Frauenhauses vorgeben oder ermöglichen.

³³ „Ein gewöhnlicher Aufenthalt wird bereits dann begründet, wenn sich eine Person mit dem Willen, an einem Ort länger zu verweilen, dort niederlässt – unabhängig davon, ob dieser Wille schon längerfristig realisiert wurde.“ – vgl. etwa: BGH, Beschl. v. 14.07.2010 - XII ZB 124/10; BVerwG; NJW 2003, 1945.

³⁴ Etwas anderes kann gelten, wenn das Ehescheidungsverfahren bereits an einem anderen Gericht läuft. Es wird hier jedoch von der „typischeren“ Situation ausgegangen, in der das Trennungsjahr noch nicht abgelaufen ist und eine Härtefallsscheidung nicht angestrebt wird.

³⁵ Brandenburgisches OLG, [Beschluss vom 10.01.2019](#) - 9 AR 13/18 (SA F)

³⁶ § 152 FamFG.

³⁷ § 211 FamFG.

Empfehlung für Fachkräfte

Für gewaltbetroffene Frauen ist die Wahl des Gerichtsstandorts im familienrechtlichen Verfahren von strategischer Bedeutung. Die gerichtliche Zuständigkeit beeinflusst nicht nur den Verlauf und Ausgang des Verfahrens, sondern auch den Schutz, die Erreichbarkeit und den Zugang zu unterstützenden Netzwerken. Die Wahl des Gerichts sollte **nicht zufällig**, sondern (soweit gesetzlich zulässig) **strategisch** erfolgen – immer mit Blick auf Schutz, Zugänglichkeit, Kindeswohl und rechtliches Umfeld. Eine individuelle, begleitete Entscheidung ist essenziell.

- Dokumentieren Sie bei Bedarf die Absicht der Frau, vorerst im Frauenhaus zu bleiben.
- Beraten Sie ggf. mit Anwält*innen, welches Gericht sinnvoll anzurufen ist – je nach strategischer Einschätzung und Schutzbedürfnis.
- Beraten Sie die Checkliste zur Wahl des Familiengerichts (s. [Anlagen](#)) mit dem*der zuständigen Anwält*in.

Geheimhaltung der Adresse im gerichtlichen Verfahren

Fachkräften ist bewusst, dass es im familiengerichtlichen Verfahren zum Schutz gewaltbetroffener Elternteile oder Kinder erforderlich sein kann, die Anschrift geheim zu halten. Zwar muss dem Gericht grundsätzlich ein Aufenthaltsort genannt werden, um die örtliche Zuständigkeit zu klären und Kontakt zu den Beteiligten zu ermöglichen, doch reicht es aus, anzugeben, dass sich die betroffene Person in einem Frauenhaus aufhält und über eine c/o-Adresse erreichbar ist.³⁸ Hierzu sind konkrete Tatsachen auf einem gesonderten Schreiben mitzuteilen, die dem Gericht eine eigenständige Einschätzung erlauben, dass ein Geheimhaltungsinteresse überwiegt.³⁹ Die Anschrift sollte dem Familiengericht auf gesondertem Blatt mitgeteilt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, eine Person mit der Entgegennahme der Gerichtspost, eine*n sogenannte*n Zustellungsbevollmächtigte*n, zu benennen.⁴⁰

Die Anschrift ist bei einem Aufenthalt im Frauenhaus oder einer anderen Schutzeinrichtung **melderechtlich geschützt**.⁴¹ Dieser Schutz dient nicht allein dem Sicherheitsbedürfnis und Schutz der einzelnen Frau vor weiteren Gewaltstraftaten, sondern auch dem Schutz der Einrichtung insgesamt.

Was bedeutet melderechtlicher Schutz konkret?

- Es wird in besonderen Gefährdungslagen auf Antrag (welcher begründet werden muss) eine **Auskunftssperre**⁴² und bei einem Aufenthalt in einem Frauenhaus eine **bedingte Auskunftssperre**⁴³ allein wegen der Meldeadresse eingetragen.
- Bei einem Frauenhausaufenthalt ist eine Auskunftssperre von Amts wegen entsprechend einem amtlichen Leitfaden einzutragen.⁴⁴

³⁸ Diehl, JAmt 2019, S. 441.

³⁹ BGH 9.12.1987 - IVb ZR 4/87; OLG München 6.4.2001 - 21 U 3176/00; OLG Frankfurt a.M. 20.5.2016 - 4 UF 333/15.

⁴⁰ § 15 Abs. 2 FamFG in Verbindung mit § 171 ZPO.

⁴¹ Der Schutz kann beantragt werden (z. B. § 51 BMG) oder automatisch erfolgen, wenn die Meldebehörde weiß, dass es sich um eine Einrichtung mit besonderem Schutzbedarf handelt (§ 52 BMG).

⁴² § 51 Bundesmeldegesetz (BMG).

⁴³ § 52 Abs. 1 Nr. 2 BMG

⁴⁴ Leitfaden für die Meldebehörden über den Umgang mit Auskunfts- und Übermittlungssperren, zu finden über: <https://fragdenstaat.de/dokumente/238497-leitfaden-fuer-die-meldebehoerden-ueber-den-umgang-mit-auskunfts-und-uebermittlungssperren/>; weitere Hinweise: Rehm-Verlag (2022): [Auskunftssperre wegen Gefährdung und bedingter Sperrvermerk bei „Frauenhäusern“](#)

→ Die Adresse wird **nicht offengelegt**, z. B. bei **einfachen Melderegisterauskünften**⁴⁵.

Melderechtlich ist bei einem Aufenthalt im Frauenhaus für die Dauer von sechs Monaten eine Ummeldung zunächst nicht erforderlich, solange es noch einen Wohnsitz (die bisherige Wohnung) gibt. Vielfach wird jedoch seitens der Sozialleistungsträger eine Ummeldung verlangt, um die Finanzierung des Frauenhausaufenthalts zu gewährleisten. Die Behörden knüpfen ihre Zuständigkeit hier wie zuvor beschrieben an den gewöhnlichen Aufenthalt.⁴⁶

Die Adresse selbst darf nicht an die Gegenseite weitergegeben werden. Alle Verfahrensbeteiligten, einschließlich Jugendamt, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen, müssen vom Gericht über die Notwendigkeit der Geheimhaltung informiert und entsprechend sensibilisiert werden. Unterlagen sollten vor der Einreichung bei Gericht (auch von den Rechtsanwält*innen des gewaltbetroffenen Elternteils) immer genau geprüft werden, damit sie keine Angaben enthalten, die nicht bekannt werden sollen. Mitunter kann dies auch andere persönliche Informationen betreffen, etwa in ärztlichen Attesten, bei denen das Gericht gebeten wird, diese der Gegenseite nicht zugänglich zu machen.⁴⁷ Sinnvollerweise werden Kopien geschwärzt und dann ihrerseits erneut kopiert, bevor sie an das Gericht übermittelt werden. Fordert das Gericht die Originale an, sollte deutlich gekennzeichnet sein, dass diese Unterlagen der Gegenseite nicht zugänglich gemacht werden dürfen.⁴⁸

Fachkräfte der Frauenunterstützungssysteme übernehmen häufig die Aufgabe, auf diese Geheimhaltungspflicht hinzuweisen. Sie müssen immer präventiv mitdenken: „**Welche Dokumente enthalten Ortsangaben – und wie können sie unkenntlich gemacht werden?**“ Hinweise auf das Schutzinteresse sind in allen Dokumenten **unbedingt sichtbar zu vermerken**.⁴⁹

Wird die Anschrift versehentlich bekannt gegeben, ist der gewaltbetroffene Elternteil nach einem Erkennen des Fehlers umgehend zu benachrichtigen. Die Konsequenzen in der Praxis sind für Mutter und Kind bzw. Kinder in der Regel erheblich – auch wenn sie keiner weiteren Gewalt ausgesetzt sind. Sie können gezwungen sein, das Frauenhaus zu verlassen und in einer anderen Schutzeinrichtung unterzukommen. Kinder sind dann von weiteren Umzügen und ggf. Kita- oder Schulwechsellern betroffen.

Verfahrensbeteiligte – Rollen, Aufträge & Handlungsparadigmen

Der Schutz und die Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder erfordern ein koordiniertes Vorgehen verschiedener Institutionen, insbesondere im Kontext gerichtlicher Verfahren. Unterschiedliche gesetzliche Aufträge und institutionelle Paradigmen können zu Spannungen führen. **Frauenhausfachkräfte übernehmen hier eine wichtige Mittler*innenrolle**, indem sie gewaltsensible Perspektiven in das Verfahren einbringen und die Rechte und Bedürfnisse der Betroffenen konsequent vertreten. Für beratende Fachkräfte ist es wichtig, Betroffene auf gerichtliche Abläufe vorzubereiten und ggf. Prozessbegleitung zu vermitteln. Sie übernehmen eine **wichtige Brückenfunktion**: Sie können Betroffene stärken, über Rollen im Verfahren aufklären, gewaltsensible Kommunikation fördern und auf Schutzstandards hinwirken.

Insbesondere im Kontext häuslicher Gewalt ist es entscheidend, dass alle Beteiligten die **Schutzbedürfnisse der Betroffenen** sowie das **Kindeswohl unter Berücksichtigung von Gewalt** ernst nehmen und dementsprechend handeln.

⁴⁵ § 44 BMG

⁴⁶ vgl. FHK Fachinfo 2020, (FHK, 2020) S.59.

⁴⁷ Heinke, 2020b.

⁴⁸ Heinke, 2020a.

⁴⁹ vgl. Wildvang, S. 111.

Verfahrensbeteiligte im Familiengericht

Beteiligte	Rolle/Funktion	Gesetzliche Grundlage	Auftrag/Zielsetzung
Gewaltbetroffener Elternteil (häufig die Mutter)	Antragstellerin oder Antragsgegnerin	BGB, FamFG, IK	Schutz für sich & die Kinder, ggf. Einschränkung oder Ausschluss von Umgang/Sorge
Gewaltausübender Elternteil (häufig der Vater)	Antragsteller oder Antragsgegner	BGB, FamFG, IK	Geltendmachung eigener Rechte (z. B. Umgang), ggf. strategischer Antrag trotz Vorgeschichte häuslicher Gewalt
Kind/Kinder	Subjekt des Verfahrens, betroffen von gerichtlicher Entscheidung	BGB, § 159 FamFG, UN-KRK ⁵⁰	Recht auf Anhörung, Schutz vor Gewalt, Gewährleistung des Kindeswohls, ggf. individueller Wille
Verfahrensbeistand (Kindesanwält*in)	vertritt das Kind im Verfahren	§ 158 FamFG	Kind zu Wort kommen lassen, Kindesinteresse sichtbar machen, Stellungnahme zu Umgang/Sorge
Familienrichter*in	Vorsitz und Entscheidungsinstanz	FamFG, §§ 1671 ff. u. 1684 ff. BGB	Entscheidung im Sinne des Kindeswohls, ggf. Schutzanordnung nach § 1666 BGB oder GewSchG, Neutralität, rechtliche Abwägung/Rechtsgüterabwägung – oft mit Betonung auf Ausgewogenheit zwischen den Parteien
Rechtsanwält*in (der Mutter, s.o.)	Vertretung der Betroffenen im Verfahren	BRAO ⁵¹ , ZPO ⁵² , FamFG	Rechtsberatung, Durchsetzung von Schutzinteressen, ggf. Gewaltschutz, Umgangsbeschränkung
Rechtsanwält*in (des Vaters, s.o.)	Vertretung des Vaters	BRAO, ZPO, FamFG	Durchsetzung von Umgangs- oder Sorgerechten, Abwehr Gewaltschutz, insbes. Wohnungszuweisung
Jugendamt	Verfahrensbeteiligung mit Anhörungs- und Einschätzungsauftrag, v.a. bei Umgang, Wächter*in über das Kindeswohl, Schutzkonzepte für Kinder	§ 50 SGB VIII ⁵³ , § 162 FamFG	Stellungnahme zum Kindeswohl, Einschätzung von Umgang/Erziehungsfähigkeit, Gefährdungseinschätzung; kindeswohlorientiert, oft mit Zielsetzung auf Elternkooperation – auch mit dem gewalttätigen Elternteil
Sachverständige*r (Gutachter*in)	Fachliche Einschätzung zur Eltern-Kind-Beziehung, Erziehungsfähigkeit	§ 163 FamFG	Erstellung eines Gutachtens zum Kindeswohl – problematisch bei fehlender Gewaltkompetenz
Soziale Dienste	Durchführung begleiteter Umgänge, Umgangskontakte etc.	Landesrecht, ggf. § 1684 BGB, SGB VIII	Unterstützung bei praktischer Umsetzung von Umgängen, Berichterstattung an das Gericht
Dolmetscher*in	sprachliche Vermittlung	§ 189 ZPO, § 185 FamFG	Sicherstellung der sprachlichen Verständigung – darf nicht parteiisch sein
Verfahrenspfleger*in (bei Bedarf)	vertritt eine Partei mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit	§§ 1909 ff. BGB	Wahrnehmung der Interessen von z. B. betreuungsbedürftigen Elternteilen

50 UN-Kinderrechtskonvention
 51 Bundesrechtsanwaltsordnung
 52 Zivilprozessordnung
 53 Sozialgesetzbuch

Hinweise für die Praxis

- **Gewaltsensible Perspektive einfordern:** Viele Beteiligte haben keine spezialisierte Ausbildung im Kontext häuslicher Gewalt.
- **Verfahrensbeiständ*in ≠ neutrale Vermittlung:** Die Person vertritt das Kind, nicht beide Eltern. Sie sollten geschult im Umgang mit traumatisierten Kindern und Gewaltkontexten sein.
- **Jugendämter:** Häufig auf Kooperationsfähigkeit ausgerichtete Angebote – hier kann es nötig sein, die Gewalt- und Schutzperspektive deutlich zu machen. Es muss auf die Bedeutung von miterlebter Gewalt für das Kindeswohl hingewiesen werden. Das Jugendamt ist kein neutraler Unterstützungsakteur, sondern verfolgt klare institutionelle Mandate. Daher sollten ggf. gewaltsensible Gefährdungsbewertungen eingefordert werden.
- **Sprachmittlung sicherstellen:** Professionelles Dolmetschen ist ein Recht – keine „Familienhilfe“ durch Kinder.
- **Kinder sind eigene Verfahrensobjekte** – sie haben das Recht, gehört zu werden, und ggf. eine*n Verfahrensbeiständ*in an ihrer Seite zu haben.
- **Väter als Antragsteller** treten auch bei bestehender Gewalt häufig prozessstrategisch auf – Fachkräfte sollten Betroffene darauf vorbereiten.
- **Mütter benötigen Schutz**, auch vor sekundärer Viktimisierung im familiengerichtlichen Verfahren – parteiliche Begleitung und kompetente anwaltliche Vertretung sind zentral.

Prozesskosten- & Verfahrenskostenhilfe – Unterstützung bei begrenzten Mitteln

Der Unterschied zwischen **Beratungshilfe** und **Verfahrens-/Prozesskostenhilfe (VKH/PKH)** liegt vor allem im **Zweck, Zeitpunkt und Verfahren**, in dem sie genutzt werden. **Beratungshilfe** ist oft der **erste Schritt**, um sich anwaltlich beraten zu lassen (z.B. zu Gewaltschutz, Umgang).⁵⁴ Für eine kostenlose Rechtsberatung (bis auf einen Eigenanteil von 15 €) besteht die Möglichkeit von Beratungshilfe. Der Antrag auf Beratungshilfe kann beim zuständigen Amtsgericht des Wohnsitzes gestellt werden.

Verfahrenskostenhilfe (VKH) ermöglicht die Kostenübernahme der **anwaltlichen Vertretung im Gericht** – etwa bei Sorge-, Umgangs- oder Gewaltschutzverfahren. In Verfahren vor den Familiengerichten, also insbesondere, wenn es um Scheidung, Unterhalt, Sorgerecht, Umgang usw. geht, nennt sich die Prozesskostenhilfe „Verfahrenskostenhilfe“.⁵⁵ Um sie zu beantragen, muss ein Antrag beim zuständigen Gericht gestellt werden, idealerweise gleich mit der Einleitung eines Verfahrens oder mit der Stellungnahme zu einem Antrag der Gegenseite.

⁵⁴ Gemäß §1 Beratungshilfegesetz (BerHG). Betrifft die außergerichtliche rechtliche Beratung und Vertretung z. B. bei Anwält*in, vor Antragstellung und vor einem gerichtlichen Verfahren. Maximal 15€ Eigenanteil bei geringem Einkommen/Vermögen und Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung.

⁵⁵ Die unterschiedliche Begrifflichkeit erklärt sich daraus, dass im Familienrecht von einem „Verfahren“, und nicht von einem „Prozess“ gesprochen wird.

Schritte zur Beantragung

1. Antragstellung

Der Antrag auf Verfahrenskostenhilfe muss schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim zuständigen Gericht eingereicht werden. Der Antrag kann auch von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin gestellt werden.

2. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

Es muss eine detaillierte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgegeben werden. Das dafür vorgesehene Formular muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Es müssen auch alle relevanten Belege (z. B. Einkommensnachweise, Kontoauszüge, Bescheide über Sozialleistungen) beigelegt werden.

Folgende Dokumente müssen mit dem Antrag vollständig und aktuell eingereicht werden:

- Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
- Belege über das aktuelle laufende Einkommen (z. B. Lohnabrechnungen, Renten- oder sonstige Bescheide, Mieteinnahmen, Unterhaltszahlungen, Arbeitslosengeldbescheid, Sozialleistungsbescheid, Wohngeldbescheid)
- Zahlungsbelege/Kontoauszüge zu den laufenden Ausgaben (z. B. Miete, Nebenkosten, Heizkosten, Versicherungen, Zahlungsverpflichtungen)
- Unterlagen, aus denen sich der Wert aller vorhandenen Vermögenswerte ergibt (z. B. Kontoauszüge, Sparsbuch, Lebensversicherung, Grundstücke, PKW)

Bei der Finanzierung in Notlagen und der Übernahme von Kosten für anwaltliche Vertretung können ggf. zusätzlich Mittel beim Weißer Ring, TILDA-Fonds, FHK-Nothilfefonds oder der Lila Hilfe e.V. beantragt werden.

3. Sachverhalt ausführlich darstellen

Der Antrag sollte den Sachverhalt, einschließlich der Beweismittel, ausführlich und vollständig darlegen, um dem Gericht die Prüfung der Erfolgsaussichten zu ermöglichen.

4. Antrag rechtzeitig stellen

Es ist ratsam, den Antrag frühzeitig zu stellen, idealerweise bevor das Verfahren beginnt, um Klarheit über die Kostenübernahme zu haben. Eine nachträgliche Antragstellung ist jedoch auch noch während des Verfahrens möglich, solange dieses noch nicht beendet ist.

5. Prüfung durch das Gericht:

Das Gericht prüft die Erfolgsaussichten des Antrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse, um über die Bewilligung zu entscheiden. Es reicht also nicht allein die Bedürftigkeit, sondern das Gericht muss eine Erfolgsprognose erstellen und die Notwendigkeit der Beiordnung einer anwaltlichen Vertretung befürworten. In Kindschaftssachen wird wegen der Bedeutung der Angelegenheiten überwiegend VKH bewilligt, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. In Gewaltschutzverfahren knüpft das FamFG nicht nur an die Erfolgsaussichten an, sondern für die Beiordnung eine*r Rechtsanwält*in an die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage.

Die Beantragung von Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe kann im Frauenunterstützungssystem gut vorbereitet werden. Das beschleunigt und erleichtert die Antragstellung mit oder ohne Anwält*in. Genaue Ausfüllhinweise und beizufügende Unterlagen finden sich im Formular und Merkblatt (siehe Link unter „mehr zum Thema“). Solange noch keine Bewilligung vom Jobcenter vorliegt, genügt ein Nachweis, dass diese beim Jobcenter beantragt wurde plus eine eidesstattliche Versicherung, dass derzeit z. B. von Spenden aus dem Frauenhaus oder geliehenem Geld gelebt wird.

Mehr zum Thema:

- [Formulare zur Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe auf der Website des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz: BMJV - Formulare zur Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe](#)
- [Prozesskostenhilfe: Formular online ausfüllen | Justiz-Services](#)
- Youtube-Tutorial zum Formular [Prozesskostenhilfe: Wie fülle ich das Formular aus?](#)
- [Antrag-auf-Bewilligung-von-Beratungshilfe](#)
- [Online-Rechenhilfe über Anspruch Prozess-/Verfahrenskostenhilfe und ggf. Ratenhöhe](#)
- Hilfe bei der Antragsstellung von Beratungshilfe: <https://service.justiz.de/beratungshilfe>

Anwaltliche Vertretung – worauf es bei der Wahl ankommt

Ob eine anwaltliche Vertretung verpflichtend ist, hängt davon ab, **welcher Verfahrensgegenstand** betroffen ist.⁵⁶ Bei Anträgen zum Gewaltschutzgesetz besteht kein Rechtsanwält*innenzwang. Der Antrag kann selbst oder über die Rechtsantragsstelle des Gerichts gestellt werden.

Eine*n Rechtsanwält*in mit Spezialisierung auf **Frauengewaltschutz** zu finden, kann entscheidend sein, um betroffene Frauen rechtlich fundiert zu begleiten. Bei der Auswahl sollte nach einer*einem Fachanwält*in für **Familienrecht** (ggf. zusätzlich Strafrecht) mit Erfahrung mit **Gewaltschutzverfahren**, Umgang/Sorgerecht bei Gewalt, Kenntnis von **Istanbul-Konvention, FamFG, GewSchG** und einer **schutzorientierten Haltung** und respektvollem Umgang mit traumatisierten Klient*innen gesucht werden.⁵⁷ Zudem sollte die Möglichkeit der **Verfahrenskostenhilfe** oder Beratungshilfe direkt geklärt werden.

Rechtsanwaltskammer (RAK) vor Ort: Jede Region hat eine eigene RAK mit einem Verzeichnis zugelassener Anwält*innen.

Manche Kammern bieten eine Online-Suchfunktion mit Fachgebieten. In der Regel klären Kanzleien auch auf ihren Websites über ihre Rechtsgebiete auf.

Website: www.brak.de

Suchdienste mit Filterfunktion:

- www.anwalt.de
- www.rechtsanwalt.net
- www.fachanwaltsuche.de

Mögliche Stichworte: Familienrecht, Gewaltschutz, Opferschutz, Sorge- und Umgangsrecht, Istanbul-Konvention

Tipp für Fachkräfte:

Erstellen Sie (regional abgestimmt) eine **Liste bewährter Kanzleien**, ggf. in Kooperation mit anderen Beratungsstellen – das erleichtert Betroffenen den Zugang und erhöht die Handlungssicherheit in akuten Fällen.

Weitere Hinweise zur Suche anwaltlicher Vertretung:

- spezialisierte Rechtsanwält*innen für Familienrecht: <https://familienanwaelte-dav.de/>
- Rechtsanwält*innen aller Fachgebiete: <https://www.streit-fem.de/anwaeltinnenverzeichnis.html>
- Migrationsrecht: <https://dav-migrationsrecht.de/>
- Eine Liste von Opferrechtsanwält*innen gibt es beim Weißen Ring e.V.: <https://weisser-ring.de/opferanwalt>
- Für Fälle mit Auslandsbezug finden sich für im Internationalen Privatrecht (IPR) tätige Anwält*innen Empfehlungen auf folgenden Seiten: www.mikk-ev.de und www.zank.de
- Feminist Law Clinic <https://www.feministlawclinic.de>
- Deutscher Juristinnenbund (djb) – hat Listen von Anwält*innen und setzt sich für geschlechtersensible Rechtsprechung ein: www.djb.de

⁵⁶ Rechtsgrundlage: § 114 FamFG.

⁵⁷ FHK darf keine Empfehlungen für Anwält*innen machen, da dies unlauter wäre und es keine Kenntnisse über die tatsächliche Expertise gibt. Empfehlenswert ist es, sich nach positiven Erfahrungen im Netzwerk umzuhören.

Was steht im Gesetz und was passiert in der Praxis? – Recht vs. Rechtsprechung

„Wie kann es sein, dass Gerichte die Istanbul-Konvention (IK) nicht berücksichtigen?“ Diese berechnigte Frage stellen sich Fachkräfte, wenn sie erleben, dass Gewalt in gerichtlichen Verfahren kaum Beachtung findet. Deutschland hat sich mit der **Ratifizierung der IK** rechtlich dazu verpflichtet, geschlechterspezifische Gewalt auch in familiengerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen. **Warum das trotzdem nicht immer passiert, hat mit dem Unterschied zwischen „Recht“ und „Rechtsprechung“ zu tun:**

Das Recht bezeichnet die Gesamtheit der geltenden Gesetze und internationalen Abkommen. Diese bilden die Grundlage für gerichtliche Entscheidungen. Da die IK in Deutschland geltendes Recht ist, heißt das, dass die Rechtsprechung die gesetzlichen Regelungen im Kindschaftsrecht im Lichte der IK auslegen muss. Auch wenn es im FamFG oder BGB nicht ausdrücklich erwähnt ist, müssen das Vorkommen von häuslicher Gewalt und die Sicherheitsbedürfnisse von betroffenen Müttern und Kindern bei Entscheidungen Berücksichtigung finden. Es bedarf bei der richterlichen Amtsermittlung und Entscheidungsfindung im Kontext häuslicher Gewalt einer sorgfältigen Abwägung der Rechte des Kindes auf Schutz und Kontakt zu dessen Eltern, der Rechte der Mutter auf Schutz und Sicherheit sowie der Elternrechte auf Umgang mit ihrem Kind.

Rechtsprechung meint dagegen die konkrete Anwendung und Auslegung durch Gerichte. Richter*innen treffen ihre Entscheidungen immer im Einzelfall, auf Grundlage ihrer rechtlichen Bewertung, aber auch abhängig von ihrer Fachkenntnis, Haltung und Erfahrungen. Gerade bei häuslicher Gewalt zeigt sich: Obwohl der Schutz von Betroffenen gesetzlich verankert ist, wird Gewalt in der Praxis oft **nicht ausreichend berücksichtigt**.

Gründe dafür können u. a. mangelndes Wissen über die IK oder ihre rechtliche Verbindlichkeit, fehlende Aus- und Fortbildung zu häuslicher Gewalt und traumainformierter Verfahrensführung, Fehlannahmen über das Kindeswohl sowie die strukturelle Trennung von Gewaltschutz und Familienrecht sein.⁵⁸ **Oberlandesgerichte oder der Bundesgerichtshof haben in den letzten Jahren immer wieder schutzorientierte Entscheidungen getroffen, die Gewalt stärker berücksichtigen.** Diese wegweisenden Urteile verbreiten sich jedoch **verzögert in der Praxis** – insbesondere in kleinen Amtsgerichtsbezirken oder bei noch unerfahrenen Richter*innen.

Zwischen dem, was im Gesetz steht (Recht), und dem, was im Einzelfall entschieden wird (Rechtsprechung), kann es Unterschiede geben. Es braucht daher ein Bewusstsein dafür, dass Verfahren nicht nur gesetzlich geregelt sind, sondern auch von menschlicher Auslegung und systemischen Faktoren geprägt werden. Dieses Wissen hilft, Betroffene realistisch zu begleiten und ggf. auch auf problematische Tendenzen aufmerksam zu machen. Die IK ist geltendes Recht – ihre konsequente Umsetzung hängt aber von der Rechtsprechung ab. Fachkräfte sollten sich dieses Spannungsverhältnisses bewusst sein, Betroffene darauf vorbereiten und ggf. darauf hinwirken, dass Gewalt im Verfahren sichtbar und berücksichtigt wird.

⁵⁸ Zur Kritik von Fachverbänden und zu Reformvorschlägen werden spätere Kapitel ausführlich Auskunft geben.

Was bedeuten Amtsermittlungspflicht & richterliche Unabhängigkeit?

Der **Amtsermittlungsgrundsatz** besagt, dass ein Gericht oder eine Behörde den Sachverhalt von sich aus untersuchen sollen – unabhängig davon, was die Beteiligten beantragen oder vortragen. Das Gericht muss jedoch nicht akribisch ermitteln und nicht jede denkbare Möglichkeit nachvollziehen oder aufdecken. Im **§ 26 FamFG** heißt es, das Gericht hat die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

Mit Einleitung eines Verfahrens in Kinderschaftssachen ist für das Familiengericht häusliche Gewalt nicht immer gleich ersichtlich. Wichtig ist daher, dass Mitwirkende im Verfahren sowie Beratungs- und Unterstützungssysteme der Betroffenen proaktiv darauf achten, dass die notwendigen Informationen das Familiengericht auch erreichen.⁵⁹ So steht dem Familiengericht neben einer förmlichen Beweisführung nach den Regeln der Zivilprozessordnung (ZPO) die Möglichkeit formloser Ermittlungen zur Verfügung.⁶⁰ Auch bei Nichtanfrage durch das Gericht steht es Frauenhäusern und Fachberatungsstellen frei, sich selbstständig mit einer Stellungnahme ans Familiengericht zu wenden. Dabei sollte immer genau auf das Aktenzeichen des jeweiligen Verfahrens Bezug genommen werden.

Richterliche Unabhängigkeit wiederum bedeutet, dass Richter*innen in ihrer Entscheidungstätigkeit **nicht an Weisungen oder Anordnungen anderer Personen, Behörden oder Institutionen gebunden sind** – auch nicht an politische Vorgaben oder Erwartungen. Sie unterliegen **allein dem Gesetz** und ihrem **eigenen Gewissen**. Dies ist ein **zentrales Prinzip des Rechtsstaats**.⁶¹

Für Betroffene kann dies frustrierend wirken – etwa, wenn ein Gericht trotz klarer Hinweise auf Gewalt keine Schutzmaßnahmen trifft oder Umgangsregelungen anordnet, die gefährlich erscheinen. Für Fachkräfte und Betroffene ist es wichtig zu verstehen: Die **Rechtslage** und die **individuelle Einschätzung der Richter*innen** bestimmen den Beschluss. Es gibt keine „automatische“ Umsetzung von Gewaltvermutungen – vieles hängt von der **Glaubhaftmachung** und der **Beweiswürdigung** ab. Gegen gerichtliche Entscheidungen sind **Rechtsmittel wie die Beschwerde** möglich – **nicht aber „Dienstabweisungen“**.⁶²

⁵⁹ Meysen, 2021, S. 108.

⁶⁰ Diese können sich auf die Beziehung und Auswertung von vorrangegangenen Verfahren der Beteiligten (z. B. Beziehung und Auswertung von Strafverfahrensakten), Anfragen bei Personen und Institutionen mit professionellem Kontakt zu den Beteiligten (z. B. bei Polizei, Frauenhaus oder Frauenberatung, Ärzt*innen oder Kliniken, Schulen oder Kitas etc. - Achtung: Schweigepflichtentbindung beachten) und das Hinzuziehen von Sachverständigen stützen. Vgl.: Meysen, 2021, S. 125ff.

⁶¹ In Artikel 97 des Grundgesetzes ist verankert: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“

⁶² Kriterien für gute Verfahren in Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt sowie Empfehlungen für Richter*innen in Heinke, S.; Wildvang, W.; Meysen, T. 2021, S. 104-147; Familiengericht München, 2020; Ministerium der Justiz Saarland 2011.

Bedeutung der Istanbul-Konvention und der Artikel 31 & 51

Die IK ist ein völkerrechtlicher Vertrag des Europarats, der darauf abzielt, Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu bekämpfen. Er legt Richtlinien, Handlungsempfehlungen und die Verantwortung für Prävention und Intervention für die unterzeichnenden Staaten fest. Die Konvention wurde 2011 verabschiedet und ist seit 2018 auch in Deutschland in Kraft. Die Hauptziele der IK sind Verhütung von Gewalt (z. B. durch Aufklärungskampagnen, Sensibilisierung und die Förderung von Geschlechtergleichstellung), Schutz von Opfern (z. B. durch Notunterkünfte, Beratungsangebote und rechtliche Hilfe), Strafverfolgung von Tätern und Gleichstellung der Geschlechter.

Die Umsetzung der Konvention wird regelmäßig von einer Expert*innengruppe des Europarats (GREVIO) überprüft. Alle 5 Jahre erstellt **GREVIO** einen Bericht über nationale Umsetzungsdefizite und -erfolge sowie Verbesserungsempfehlungen für jedes Vertragsland.⁶³ Jeder Bericht basiert auf einem staatlichen Umsetzungsbericht, den das jeweilige Land einreicht; zivilgesellschaftlichen Schattenberichten (z. B. vom Bündnis IK oder NGOs); einer Länderbesuchsmision mit Gesprächen vor Ort und einer eigenen Analyse durch GREVIO. Nach dem Bericht veröffentlicht der **Europarat** ein Set von Empfehlungen an den Staat zur Verbesserung der Umsetzung. Für Deutschland steht aktuell nur der initiale Basisbericht vom Oktober 2022 zur Verfügung. Ein weiterer Evaluierungs-Bericht wird im November 2026 erwartet.⁶⁴

Mehr zum Thema:

- Council of Europe/Europarat, 2011: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), inkl. erläuterndem Bericht
- Council of Europe/Europarat, 2019a: Children's Rights. Safe from fear, safe from violence.
- Council of Europe/Europarat, 2019b: Die Istanbul-Konvention, ein wirksames Instrument zur Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt. Ein Handbuch für Parlamentarier zur Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.
- Bündnis IK (BIK) (2021): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.
- Bündnis IK (BIK) (2025): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
- GREVIO Bericht General Report
- Stellungnahme der Bundesregierung zum ersten Bericht: Frauen besser vor Gewalt schützen – BMBFSFJ

⁶³ Dazwischen kann es zusätzlich ad hoc- oder Sonderberichte geben. Artikel 68 der Konvention besagt, dass jeder Vertragsstaat einmalig einer umfassenden Grundbewertung („Baseline Report“) unterzogen wird.

⁶⁴ Publication of GREVIO evaluation report, 2026. Timetable.

Einige Artikel der IK beziehen sich explizit auf die Berücksichtigung von Gewalt bei Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht. Hier sind insbesondere Artikel 31 und 51 relevant. Bei gerichtlichen Entscheidungen sind Maßnahmen dahingehend zu treffen, „dass durch die Ausübung des Umgangs- und Sorgerechts die Sicherheit der Frauen und Kinder nicht gefährdet wird“⁶⁵. Auch das Zusammendenken von Gewaltschutz und Kindeswohl legt bereits Art. 3 der UN-Kinderrechte-Konvention nahe.⁶⁶ Die Familiengerichte sind damit aufgefordert, in Verfahren zur Regelung des Umgangs nach häuslicher Gewalt in besonderer Weise den Sachverhalt aufzuklären und eine Einschätzung zur Gefährdung der Mütter und Kinder vorzunehmen. Das betrifft nicht nur die Auslegung der relevanten Vorschriften, sondern auch die Gestaltung des Verfahrens.

Die Anforderungen sieht der Monitoring-Report des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) bisher als „nur teilweise erfüllt“⁶⁷ an. In der 2025 gestarteten Gewaltschutzstrategie der Bundesregierung⁶⁸ ist explizit vorgesehen, Artikel 31 Absatz 2 durch Gesetzesreformen im BGB zu implementieren. So soll künftig eine Regelvermutung gegen gemeinsame elterliche Sorge bei Gewaltverdacht eingeführt werden. Dazu soll eine **Risikoanalyse** zu häuslicher Gewalt verpflichtend sein, was die IK in Artikel 51 vorgibt. Derzeit stehen bundespolitisch lange überfällige Reformen im Raum, deren Umsetzung sich auf das Kindschaftsrecht und den Gewaltschutz beziehen.⁶⁹

Mehr zum Thema:

- Analyse der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt: Franke, 2024: [Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht](#).
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., 2022: [Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrenrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt](#)
- Meysen, 2021: [Kindschaftssachen und häusliche Gewalt](#)
- Nothhafft, 2023: [Safety First! Der Münchner Fragebogen. Schutz vor Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren](#).

⁶⁵ Istanbul-Konvention, Artikel 31

⁶⁶ Dieser statuiert, dass in allen Verfahren, die Kinder betreffen, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist.

⁶⁷ DIMR, 2024.

⁶⁸ BMFSFJ, 2025: [Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention](#)

⁶⁹ Die aktuelle Bundesregierung hat das Thema im Koalitionsvertrag 2025 aufgegriffen. Dieser kündigt an, Gewalt im familiären Kontext ausdrücklich als Kindeswohlgefährdung anzuerkennen und beim Sorge- und Umgangsrecht zulasten des Gewalttäters zu berücksichtigen. Justizministerin Stefanie Hubig (SPD) hat in Bezug auf Familienrecht und Gewaltschutz, gesetzliche Reformen angekündigt: Gewalt gegen den anderen Elternteil soll zukünftig als legitimer Grund gelten, das Umgangs- oder Sorgerecht einzuschränken oder auszuschließen. Zudem kündigte Hubig ein umfassendes Reformpaket an, das mehrere Instrumente kombiniert: Einführung einer elektronischen Fußfessel bei Hochrisikofällen, verpflichtende Anti-Gewalt-Trainings per Gerichtsbeschluss als Möglichkeit zur Prävention und Täterarbeit und eine Reform des Mietrechts, um betroffenen Frauen einen besseren Ausstieg aus gemeinsamen Mietverträgen zu ermöglichen.

Deutungsmuster bei familiengerichtlichen Entscheidungen

Schutz vor Gewalt ist ein grund- und menschenrechtlich geschütztes Gut. Zum Prinzip der **Gewaltfreiheit in der Familie** gehören zum Beispiel das Verbot von Erziehungsgewalt (seit 2000), das Gewaltschutzgesetz (2002) und das Gesetz zur Verankerung der Kinderrechte (2002). Das Prinzip der **Fortsetzung einer kooperativen Elternschaft nach Trennung** wurde hingegen u. a. mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz (1998), dem Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen (2008) und dem FamFG (2009) gestärkt. Beide Prinzipien stehen oft im **Widerspruch** zueinander. In der Praxis – nicht nur in Deutschland – wird trotz nachgewiesener häuslicher Gewalt häufig die **Fiktion einer kooperativen Elternschaft** höher gewichtet. Das geschieht meist auf Kosten der Sicherheit der Gewaltbetroffenen, insbesondere Mütter und Kinder. Ein Grund dafür sind die normativen Vorgaben im Familienverfahrensrecht und im materiellen Kindschaftsrecht.

Bei der Begleitung von Frauen und Kindern in familiengerichtlichen Auseinandersetzungen begegnen Fachkräften vielfach vorherrschende Haltungen, die diese Verfahren beeinflussen und durchziehen. Dazu gibt es ausführliche Literatur und Studien. Diese werden im Folgenden nur stichwortartig und nicht abschließend aufgezählt, aber nicht näher erläutert:

- mit der Trennung sei Gewalt beendet (Trennung als „Gewaltschutz“/Beendigung von Gewalt) vs. wissenschaftliche Erkenntnisse zu Nachtrennungsgewalt und Diversifizierung und Prolongierung von Gewalt und Trennung als Hoch-Risiko-Phase und Risikofaktor für weitere Gewalt bis hin zu Femiziden/Infantiziden⁷⁰
- vermeintlich ‚neutrales‘ Verfahren vs. Fortsetzung von Macht und Kontrolle und institutioneller Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren

- patriarchales Narrativ des ‚good enough parent‘ – Gewalt gegenüber Frau sage nichts über Erziehungskompetenz des Täters und seine Rolle als Vater
- frauenfeindliches Narrativ der ‚Bindungsintoleranz‘ oder psychischen Störung, Pathologisierung, Victim-Blaming
- Hinwirken auf Einvernehmen und Mediation nach dem Modell der ‚kooperativen Elternschaft‘, Konsensorientierung, Wechselmodell und Co-Parenting als Standard⁷¹
- „Kinder sollten Umgang haben“ – Umgang als per se Kindeswohl dienlich, Pro-Kontakt-Haltung/-Kultur in der Kinder- und Jugendhilfe und am Familiengericht, Priorisierung des Umgangs um jeden Preis
- Relativierung der Auswirkungen der miterlebten Gewalt auf das Kindeswohl vs. wissenschaftliche Befunde zu Posttraumatischen Belastungsstörungen bei Kindern
- Vorwurf der einseitigen Manipulation der Kinder anstatt Annahme einer autonomen Willensbildung bei Umgangsverweigerung durch Kinder
- Relativierung und Bagatellisierung der häuslichen Gewalt vs. Berücksichtigung von allen Formen häuslicher Gewalt im Sinne der IK (auch psychische oder Stalking etc.); ‚benefit of the doubt‘ und Nicht-Beweisbarkeit von Gewalt
- Psychische Gewalt sei weniger ‚schlimm‘ als physische vs. wissenschaftliche Befunde, die dem widersprechen Verständnis von häuslicher Gewalt als vereinzelter grenzverletzender Akt/Konflikt anstatt Herausarbeitung und Aufdeckung von zugrundeliegenden Gewaltmustern

⁷⁰ Woman's Aid, 2016, S. 27ff.

⁷¹ DeKeseredy et al., 2017, S. 74.



**Gewaltschutzgesetz
einfach erklärt**

Gewaltschutzgesetz im Kontext von Frauenhausarbeit

„Die Praxis hat gezeigt, dass es viele betroffene Frauen gibt, für die eine Wohnungsüberlassung keine Alternative zur Flucht in ein Frauenhaus ist, während es andererseits Frauen gibt, für die eine Wohnungsüberlassung eher infrage kommt als ein Aufenthalt im Frauenhaus. Beides sind gleichwertige Lösungen, sich bei häuslicher Gewalt zu schützen.“⁷²

Das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen von 2002, kurz **Gewaltschutzgesetz (GewSchG)**, kommt bei häuslicher und Partnerschaftsgewalt zum Tragen. Der Grundsatz „Wer schlägt, der geht – das Opfer bleibt in der Wohnung“ ist hier verankert. Laut Frauenhausstatistik stellen nur etwa 12% der im Frauenhaus lebenden Bewohnerinnen, welche sicherlich einem besonderen Risiko ausgesetzt sind, einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz.⁷³ Teilweise besteht nach der Flucht in ein Frauenhaus kein Bedarf mehr nach entsprechenden Regelungen oder die gerichtliche Praxis vermittelt, dass sie nun keinen Anordnungsgrund mehr habe.⁷⁴ Der Bedarf an einer Wohnungsüberlassung hängt davon ab, ob sich die Gewaltbetroffene dort noch sicher fühlen kann oder aufgrund der dortigen traumatischen Erlebnisse gar nicht mehr leben will. Oder es wurde zwar eine Schutzanordnung ausgesprochen, an die sich der Partner jedoch nicht gehalten hat, sodass Schutz in einem Frauenhaus gesucht werden musste.⁷⁵

Was regelt das Gewaltschutzgesetz?

Das GewSchG unterteilt sich in vier Paragrafen, die Regelungen zu den gerichtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung (§ 1), zur Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung (§ 2), zum Geltungsbereich, Konkurrenzen (§ 3) sowie zu den Strafvorschriften bei Zuwiderhandlungen (§ 4) umfassen.

Das Gewaltschutzgesetz deckt Schutzanordnungen⁷⁶ und Wohnungszuweisungen⁷⁷ ab. Es können Kontakt-, Belästigungs- und Betretungsverbote ausgesprochen sowie die alleinige Nutzung einer Wohnung geregelt werden. Dazu muss beim Familiengericht ein Antrag gestellt werden, in dem das Geschehene mit Beweismitteln vorgetragen wird.

Schutzanordnungen begründen sich bei widerrechtlicher Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit einer Person, zur Abwehr von Verletzungen (Stichwort Wiederholungsgefahr) und auch bei Drohungen und Nachstellung (Stalking). Sie gelten für häusliche Gemeinschaften unabhängig von Ehestand oder sexueller Orientierung. Ein Schutzbedarf kann auch bestehen, wenn sich Stalking-Handlungen (gerade über soziale Medien oder Anrufe) fortsetzen oder Begegnungen an Aufenthaltsorten zu befürchten sind. Dann muss dies dem Gericht mit entsprechender Begründung plausibel gemacht werden. Allerdings ist strategisch gut zu überlegen, ob durch einen Antrag Hinweise auf den Aufenthalt bekannt werden oder weitere Eskalation eintritt.

Das Gericht kann Anordnungen erlassen, die bestimmen, dass der Täter es unterlässt,

- die Wohnung zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten,
- bestimmte Orte aufzusuchen, an denen die betroffene Person sich regelmäßig aufhält, wie z. B. Arbeitsplatz,

⁷² BMBFSFJ, 2024b, S. 35.

⁷³ FHK, 2025, S. 40; FHK, 2006.

⁷⁴ siehe auch Kapitel „Zivilrecht oder Strafrecht? - Wege vor Gericht bei Häuslicher Gewalt“ und „Eilschutzanordnung- Was ist das?“

⁷⁵ Im Jahr 2012, also 10 Jahre nachdem das GewSchG in Kraft getreten ist, veröffentlichte der Deutsche Juristinnenbund e.V. eine [Evaluation des GewSchG](#). (Deutscher Juristinnenbund e.V. [djb], 2012). Demnach wurden also vor allem gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen beantragt.

⁷⁶ § 1 GewSchG

⁷⁷ § 2 GewSchG

- Kontakt aufzunehmen (Telefon, E-Mail, SMS, Messenger),
- ein Zusammentreffen herbeizuführen.

Näherungsverbot: Täter dürfen sich der Betroffenen selbst, ihrer Wohnung, ihrer Arbeitsstelle oder anderen Orten, an denen sie sich regelmäßig aufhält, nur bis auf einen gerichtlich angeordneten Umkreis nähern.

Kontaktverbot: Täter dürfen keinen Kontakt zu der Betroffenen aufnehmen, sei es etwa durch Telekommunikation oder über Dritte.

Vorläufige Überlassung der gemeinsamen Wohnung: Die Zuweisung der Wohnung bei gemeinsam angemieteter Wohnung ist auf **höchstens sechs Monate** befristet (mit Verlängerungsoption).⁷⁸

Ausschlussgründe liegen vor, wenn

- nicht mit weiteren Verletzungen zu rechnen ist,
- das Opfer nicht innerhalb von **drei Monaten nach der Tat** die Überlassung der Wohnung von dem Täter verlangt, also keine Aufforderung erfolgte bzw. kein Antrag bei Gericht gestellt wurde,
- der Überlassung der Wohnung schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.

Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz können sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich geahndet werden, wobei es schwer einschätzbar ist, ob der Täter sich an die ausgesprochenen Kontakt- und Näherungsverbote hält. Dies ist vielmehr vom Tätertypus abhängig. Der Verstoß gegen eine gerichtliche Anordnung gem. §§ 1, 2 GewSchG ist gem. § 4 GewSchG strafbar. Voraussetzung ist, dass der Beschluss dem Täter wirksam zugestellt wurde. Der Verstoß kann mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden. Um Sanktionen zu erwirken, kann beim Familiengericht ein Antrag auf Androhung und Festsetzung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft gestellt werden. Leider folgt dem die Praxis nur sehr selten.

Einem Antrag nach GewSchG müssen vorhandene Beweismittel wie ärztliche Atteste, eidesstattliche Versicherungen von Augenzeug*innen, evtl. die Wegweisung der Polizei oder eine eigene eidesstattliche Versicherung⁷⁹ zur Glaubhaftmachung beigefügt werden. Vielfach wird im Frauenunterstützungssystem mit verschiedenen Fragebögen zum Risikomanagement gearbeitet. Auch wenn sich Richter*innen mit standardisierten Gefährdungstools noch wenig auskennen, sollte trotzdem versucht werden, damit die Gefahrenprognose zu untermauern.

Es muss keine Strafanzeige gegen den Täter gestellt werden, um einen Antrag stellen zu können. Dies ist keine Voraussetzung für die Begründetheit des Antrags, hilft aber bei der Glaubhaftmachung des Sachverhalts. In jedem Fall darf der Antrag nicht deshalb abgelehnt werden, weil keine Strafanzeige erstattet worden ist.

Mehr zum Thema:

- Formulare zur Beantragung zivilrechtlichen Schutzes nach dem Gewaltschutzgesetz: Es gibt von den Amtsgerichten eigene Vordrucke, z. B. in Berlin: [Formulare der Rechtsantragstelle – Berlin.de](#); Justiz Sachsen: [Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach GewSchG](#). Je nach örtlicher Praxis ist es zu empfehlen, diese zu nutzen.
- BMFSFJ/BMJ (2024): Broschüre [Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt – Informationen zum Gewaltschutzgesetz](#), verfügbar auf Deutsch, Englisch, Türkisch, Arabisch, Persisch
- in den Anlagen: [„Arbeitsblatt: Verfahren nach Gewaltschutzgesetz nach häuslicher Gewalt“](#) in dieser Handreichung

⁷⁸ § 2 Abs. 2 GewSchG

⁷⁹ Achtung: eine falsche eidesstattliche Versicherung ist strafbar mit einer Mindesthaftstrafe von einem Jahr.

Welches Gericht ist zuständig?

Für Verfahren nach dem GewSchG sind die Familiengerichte sachlich zuständig. Für die örtliche Zuständigkeit sieht das Gewaltschutzgesetz einen sogenannten **Wahlgerichtsstand** vor, das heißt, es kann aus mehreren Möglichkeiten (Tatort, Standort gemeinsamer Wohnung oder Aufenthaltsort des Antragsgegners) gewählt werden, an welchem Gericht der Antrag gestellt wird.⁸⁰

Eilschutzanordnung – Was ist das?

Bei Gewaltschutzvorfällen muss in der Regel schnellstens Schutz hergestellt werden, sodass meistens eine **„einstweilige Anordnung“ im Eilverfahren** beantragt und erlassen wird. Dem erhöhten Schutzbedürfnis des Opfers wird die Dauer eines gewöhnlichen Gerichtsverfahrens nicht gerecht. In Fällen häuslicher Gewalt liegt meist eine fortdauernde Gefährdung vor. Diese nimmt insbesondere dann stark zu, wenn sich das Opfer von der gewalttätigen Person trennt oder trennen will.

Das Verfahren der einstweiligen Anordnung ist ein selbstständiges Verfahren. Es ist nicht von der Einleitung eines Hauptsacheverfahrens abhängig. Dieses kann gleichzeitig oder später betrieben werden. Das ist in der Praxis aber eher selten und auch nicht zu empfehlen, da dort wegen anderer Beweisregeln Mittel zur Glaubhaftmachung nicht mehr ausreichen.

Ob ein Antrag auch erst nach längerer Zeit gestellt werden kann (z. B. erst nach Ablauf der Wegweisung oder nach längerer Abwesenheit), hängt vom Fall ab. Mit der Begründung, dass es keinen kurzfristigen Termin bei dem*der Rechtsanwält*in oder Beratungsstelle gegeben hat, kann die Zeit auf etwa vier Wochen seit dem Gewaltvorfall ausgedehnt werden.⁸¹ Diese Begründung muss durch das Gericht jedoch nicht akzeptiert werden.

Eine Antragstellung nach ½ bis 1 Jahr wird in jedem Fall zu spät sein. Auch wird teilweise durch die Gerichte keine Notwendigkeit einer Schutzanordnung mehr gesehen, wenn ein Frauenhausaufenthalt besteht. Entsprechende Ablehnungen der Aufnahme eines solchen Antrags durch die Rechtsantragstelle sollten nicht hingenommen werden, da die Rechtspfleger*innen darüber nicht zu entscheiden haben.

Wegen der Eilbedürftigkeit bietet es sich an, zunächst zur **Rechtsantragstelle** beim Gericht⁸² zu gehen und dort den Antrag bzw. die Anträge zu stellen. Dolmetschen ist in der Rechtsantragstelle gesetzlich nicht vorgesehen bzw. kein Standard. Dass Frauen mit Migrationserfahrung mit der Begründung, sie könnten nicht genug Deutsch sprechen, abgewiesen werden, ist abzulehnen. Da die Gerichtssprache jedoch Deutsch⁸³ ist, muss sich die antragstellende Person selbst um eine entsprechende Unterstützung bemühen bzw. sollte das Hilfesystem hier Begleitung oder (technische) Unterstützung⁸⁴ anbieten. Good practice: In Bremen wird dieser Service gewährleistet und mit dem „rechtlichen Gehör“ begründet.

Auch eine Kinderbetreuung (oder deren Kostenübernahme) für die Zeit der Antragstellung kann vom Gericht nicht erwartet werden. Einige größere Gerichte bieten für die Zeit einer Gerichtsverhandlung einen Kinderaufenthaltsbereich mit Betreuung an.⁸⁵ Es ist vorher abzuklären, ob diese auch für den Besuch der Rechtsantragstelle genutzt werden kann.

Anträge bzw. gerichtliche Anordnungen nach dem GewSchG können auch in späteren Gerichtsverfahren ein Beleg von stattgefunder Gewalt sein. Insbesondere, wenn Kinder mit im Haushalt leben, empfiehlt es sich einen Antrag zu stellen, da dieser in Kinderschaftsverfahren relevant sein kann.

⁸⁰ § 211 FamFG.

⁸¹ Achtung: Dies ist keine fixe und im Gesetz vorgegebene Frist, sondern ein Erfahrungswert aus der anwaltlichen Praxis.

⁸² Die Öffnungszeiten finden sich auf den jeweiligen Internetseiten der Gerichte. Sollte die Rechtsantragstelle nicht erreichbar sein, muss über den*die Direktor*in des Amtsgerichts eine Erreichbarkeit eingefordert werden. Die Rechtsantragstelle dient der Wahrung des rechtlichen Gehörs und muss daher in einem angemessenen Rahmen dem Publikum offenstehen.

⁸³ § 184 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

⁸⁴ Mittlerweile gibt es digitale oder technische Angebote, die eine schnelle und relativ genaue Sofort- bzw. Simultanübersetzung ermöglichen. Berichtet wurde von Vasco-Translator. (Achtung: ausdrücklich keine Produktwerbung oder Garantie für eine gute Anwendungspraxis!)

⁸⁵ Zum Beispiel gibt es ein spezielles [Kinderhaus im Familiengericht Berlin Tempelhof-Kreuzberg](#).

Praxisfragen zur Antragstellung

Schwierig ist die konkrete Ortsangabe für ein Näherungsverbot, wenn die Anschrift oder der Wohnort geheim bleiben sollen. Hier ist bei der Formulierung des Antrags eine Verbotszone anzugeben, z. B.: „Der Antragsgegner darf sich nicht bis auf 50 m nähern, wenn er die Antragstellerin antrifft. Der Abstand ist bei einem zufälligen Zusammentreffen unverzüglich wiederherzustellen.“

Beim Einsatz häuslicher Gewalt und anschließender Wegweisung soll die Polizei den Täter fragen, wo er hingeht. Teilt er dies nicht mit, bei Falschangaben oder Änderung seines Aufenthaltsorts, stellt sich das Problem, dass der Beschluss ihn nicht erreicht. Es braucht jedoch einen **förmlichen Zustellnachweis**. Ohne Zustellung des Beschlusses kann ein Verstoß nicht strafrechtlich geahndet werden. Der Beschluss kann trotzdem erlassen werden. Bei Zustellungsproblemen ist eine Anfrage bei der Meldebehörde, im Bekanntenkreis oder über die Polizei möglich. Es kann z. B. auch die Arbeitsstelle des Täters als Zustellungsort angegeben werden. Auch kreative Ideen mit Überraschungseffekt sind zulässig: Ein*e Richter*in hatte in einem Fall den Gegner einfach über das Handy angerufen und ihn gefragt, wo er erreichbar sei.

Wann braucht es eine rechtliche Vertretung?

Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz unterliegen nicht dem Anwaltszwang, der sonst häufig in Familiensachen gilt. Die Beantragung und auch eine etwaige Anhörung können also **ohne anwaltlichen Beistand** erfolgen.

Spätestens, wenn es einen Termin zur mündlichen Verhandlung gibt und/oder der Antragsgegner anwaltlich vertreten wird, sollte ein*e Rechtsanwält*in hinzugezogen werden, da die Anhörung gut vorbereitet werden sollte und während dieser juristische Unterstützung vorteilhaft ist.

Wie geht die Polizei vor?

Die Polizei handelt nicht nach dem GewSchG, sondern nach **Polizei- und Ordnungsrecht**.⁸⁶ Im Zuge der Einführung des Gewaltschutzgesetzes wurden auch die Polizeigesetze der einzelnen Bundesländer angepasst, sodass Polizist*innen bei Einsätzen häuslicher Gewalt dem Gewalttäter eine **Wegweisung für etwa 10-14 Tage** aussprechen können.⁸⁷ Diese Wegweisung kann ohne Antrag der gewaltbetroffenen Person erfolgen, ist nicht vom Willen der gefährdeten Person anhängig und beruht auf der Gefährdungseinschätzung der Polizei.⁸⁸ Sie kann auf Antrag der gefährdeten Person verlängert werden, insbesondere wenn diese einen Antrag nach Gewaltschutzgesetz beim Familiengericht stellt (siehe [Abbildung im Anhang](#)).

Wird die Polizei in Fällen häuslicher Gewalt gerufen (von der Betroffenen, ihren Kindern oder Dritten, z. B. Nachbar*innen), wird sie den Sachverhalt aufklären, vorzugsweise die Beteiligten getrennt anhören, sich um Kinder kümmern und polizeiliche Maßnahmen ergreifen. Das kann einerseits so aussehen, dass ein Platzverweis oder eine Wegweisung gegenüber der tatusübenden Person erfolgt, oder andererseits, dass die Beamt*innen die Flucht in ein Frauenhaus anraten. Eine Kontrolle, ob die Gewaltschutzmaßnahmen eingehalten werden, erfolgt im Anschluss jedoch nicht.

In einigen Bundesländern wird nach dem Einsatz eine (Kinder-)Interventionsstelle einbezogen, entweder durch Weitergabe der Daten der Betroffenen (je nach Regelung auch nur bei einem entsprechenden Einverständnis) oder durch eine Information über die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme. Dadurch soll eine Beratung und Unterstützung der Betroffenen für weitere Schritte (z. B. Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz) erfolgen.

⁸⁶ Vergleichstabelle zur polizeilichen Wegweisung in den Polizeigesetzen der Länder: [FB_159.pdf](#), S. 17.

⁸⁷ Die Dauer der Wegweisung variiert je nach Bundesland. In einigen Bundesländern kann diese für bis zu vier Wochen ausgesprochen werden.

⁸⁸ Kotlenga, S., Gabler, A. und Nägele, B., 2023, S. 13.

Sind Kinder beim Einsatz anwesend, ist die Polizei meist dazu verpflichtet, das örtliche Jugendamt zu informieren. Kinder stehen als Zeug*innen unter dem besonderen Schutz der Istanbul-Konvention⁸⁹ und dürfen ohne das Einverständnis der sorgeberechtigten Personen nicht befragt werden. Dabei ist zwischen einer formellen Aussage und spontanen Äußerungen zu differenzieren. Niemand soll in Deutschland gezwungen werden, gegen nahe Verwandte auszusagen. Das **Aussageverweigerungsrecht** soll Zeug*innen vor der schwierigen Situation bewahren, entweder die Unwahrheit sagen oder einen Angehörigen durch eine wahre Aussage belasten zu müssen. Dies gilt auch für Kinder.⁹⁰

Kinder dürfen bei Polizeieinsätzen befragt werden, jedoch nur unter besonderen Bedingungen, die ihren Schutz gewährleisten. Sie haben besondere Rechte, wie das Recht auf die Anwesenheit eines Elternteils oder eines*einer Anwalts*Anwältin, und die Befragung muss kindgerecht erfolgen. Die Polizei ist angehalten, die Befragung nur durchzuführen, wenn dies für die Ermittlung notwendig ist und sie das Kind nicht übermäßig belastet. Teilweise ist festzustellen, dass die Polizist*innen die anwesenden Kinder zu den Gewaltvorkommnissen befragen.

Außer ungefragt abgegebenen Spontanäußerungen dürfen Antworten der Kinder in späteren gerichtlichen Verfahren nicht verwertet werden. Wenn Aussagen der Kinder die Gewaltvorkommnisse stützen, sollten sie im späteren gerichtlichen Verfahren genutzt werden, da die Kinder dann nicht noch einmal befragt werden müssen. Sind die Aussagen unbrauchbar, sollte auf das Verwertungsverbot hingewiesen werden.

In Vorbereitung der Antragstellung sollte eine etwa erfolgte zeugenschaftliche Vernehmung der Kinder bei der Polizei mit der Antragstellerin erörtert werden und vorsorglich dem Gericht gegenüber kenntlich gemacht werden. Damit wird das Gericht aufmerksam gemacht und die Kinder werden nicht erneut in einen Loyalitätskonflikt gebracht.

Mehr zum Thema:

- Stiller, Neubert in: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Forschungsbericht Nr. 159, 2020: Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung?
- Gabler, Görden, Kotlenga, Nägele und Nowak, 2016: Polizeiliche Wegweisung und zivilrechtlicher Gewaltschutz in Fällen von Nahraumgewalt – die Situation von Frauen mit spezifischen Bedarfen. Länderbericht Deutschland.
- EU-Projekt „Improdova“, 2025: Factsheet: Kinder und Jugendliche beim Polizeieinsatz

⁸⁹ IK, Art. 26

⁹⁰ Hinweise zur Gestaltung der Polizeieinsätze bei häuslicher Gewalt finden sich z.T. in landesspezifischen Leitfäden, z. B. für Thüringen: Leitlinien häusliche Gewalt.

Was ist, wenn Kinder mitbetroffen sind?

Kinder unterliegen in der Regel nicht dem Schutz des Gewaltschutzgesetzes, da § 3 GewSchG Personen unter elterlicher Sorge ausschließt. Dieser stellt klar, dass §§ 1 und 2 GewSchG im Fall, dass sorgeberechtigte Personen entsprechende Taten gegenüber Kindern begehen, nicht greifen und verweist auf die kindschaftsrechtlichen Vorschriften des BGB.⁹¹ Kinder haben also nicht unmittelbar die Möglichkeit, eigene Anträge auf Kontakt- oder Näherungsverbot zu stellen. Sie profitieren indirekt durch Antragstellung des betroffenen Elternteils auf Annäherungsverbot an Wohnung, Schule, Kindertageseinrichtung oder ähnlichen Orten, an denen sich die Kinder aufhalten, vom Schutz des GewSchG. Bei Taten, die durch Sorgeberechtigte gegenüber Kindern begangen werden, z. B. Misshandlung durch einen gewalttätigen Elternteil, könnte die Mutter aber für die Kinder nach § 3 GewSchG in Verbindung mit §§ 1666f. BGB ein Kontakt- und Näherungsverbot beantragen.⁹²

Grundsätzlich greifen für Kinder die Schutznormen des Kindschaftsrechts: Kinder können durch das zuständige Familiengericht auch von Amts wegen nach § 1666 BGB geschützt werden, indem ebenso Wegweisungen eines gewalttätigen Elternteils erwirkt werden.⁹³ In diesen **Kinderschutzverfahren** hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen; bei einer akuten Kindeswohlgefährdung kann diese Anordnung ohne vorherige Anhörung der Beteiligten ergehen.

Auch Personen, Gruppen und Mitarbeiter*innen von Einrichtungen, die von der Gefährdung von Kindern durch häusliche Gewalt wissen, können ein gerichtliches Verfahren anregen, ebenso wie das betroffene Kind selbst – gegebenenfalls mit Hilfe einer dritten Person.⁹⁴

Nach den polizeilichen Dienstanweisungen soll das Jugendamt informiert werden, wenn bei Einsätzen häuslicher Gewalt Kinder angetroffen werden oder es Anzeichen gibt, dass in der Wohnung auch Kinder leben.

Im Rahmen eines Gewaltschutzverfahrens beim Familiengericht wird jedenfalls bei einem Antrag auf Wohnungszuweisung das Jugendamt angehört. Das Gericht teilt seine im Gewaltschutzverfahren getätigten Anordnungen der zuständigen Polizeibehörde mit. Sind auch andere Stellen wie z. B. Schulen oder Kitas betroffen, hat das Gericht auch diesen die Entscheidung mitzuteilen.⁹⁵

⁹¹ §§ 1666, 1666a, 1684 Abs. 4 BGB

⁹² In der rechtswissenschaftlichen Debatte zum Thema finden sich Perspektiven, die die Herausnahme der Kinder aus dem GewSchG kritisch sehen, vor allem im Hinblick auf deren Grundrecht auf Gleichbehandlung in Artikel 3 GG und körperliche Unversehrtheit in Artikel 2 GG. vgl.: Köhler, 2012.

⁹³ § 1666 Absatz 3 Nr. 3, § 1666a Absatz 1 BGB.

⁹⁴ Näheres dazu im Kapitel 5.

⁹⁵ BMSFSFJ (2024): Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt, S. 26. Siehe auch § 216 a FamFG.

Bedeutung für das Sorge- und Umgangsrecht

Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz wird häufig mit der Einschränkung stattgegeben, dass das Umgangsrecht des Vaters nicht beeinträchtigt wird. Auf diese Weise wird sowohl der Gewaltschutz als auch die Vorgabe des absoluten Schutzes von Mutter und Kind bei Gewaltvorfällen – wie es Art. 31 der IK bestimmt – eingeschränkt.

Mehr zum Thema:

- Bündnis Istanbul-Konvention, 2021: Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
- Bündnis Istanbul-Konvention, 2025: Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
- Rupp, 2005: Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz

Welche Auswirkungen haben Migration & Asylrecht im Verfahren?

Das Gewaltschutzgesetz gilt für alle in Deutschland lebenden Personen. Allerdings besteht bei Frauen mit Migrationserfahrung häufig eine Abhängigkeit von ihrem Ehemann, solange ihr Aufenthaltsstatus von ihm abgeleitet wird. **Grundsätzlich muss eine Ehe vor einer Trennung drei Jahre bestanden haben, um ein ehedatenunabhängiges Aufenthaltsrecht zu erhalten.**⁹⁶ So könnte ein Gewaltschutzverfahren auf eine Trennung vom Ehemann hindeuten, die bei einem ehedatenabhängigen Aufenthaltsrecht die Dauer der Ehebestandszeit gefährden könnte. Auch wenn es behördliche Hinweise auf besondere Härteregelungen für diese Fälle gibt, lässt sich für die jeweilige Ermessensausübung häufig keine verlässliche Prognose erstellen. Hier muss mit der Betroffenen genau besprochen werden, dass das Aufenthaltsrecht gefährdet werden kann. Es empfiehlt sich eine aufenthaltsrechtliche Beratung. Die Entscheidung, ob dennoch wegen der erheblichen Gefahr für Leib und Leben Gewaltschutzmaßnahmen eingeleitet werden müssen, muss die betroffene Frau bei guter Unterstützung selbst treffen.⁹⁷

Was ist, wenn der Täter sich nicht an die Anordnung hält?

Bei einem Verstoß gegen eine Anordnung nach § 1 GewSchG kann die Polizei gerufen werden, die in einer sog. **Gefährderansprache** den Täter auf die Verpflichtungen aus dem Beschluss hinweisen wird, sofern er noch angetroffen wird. Sie kann auch eine Anzeige wegen des strafbaren Verstoßes laut § 4 GewSchG aufnehmen. Zivilrechtlich kann beim Gericht der Entscheidung ein Ordnungsgeld oder Ordnungshaft beantragt werden. Dieses Verfahren setzt erneut die Vorlage von Beweisen voraus, welche die Tathandlungen des Verstoßes belegen. Auch wird dieser Antrag nicht im Eilverfahren behandelt. Eine effektive Abschreckung wird damit selten erreicht. Diese Umstände müssen bei hochaggressiven Tätern einkalkuliert und in einem Sicherheitskonzept berücksichtigt werden.

⁹⁶ § 31 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

⁹⁷ Eine Trennung vom gewalttätigen Ehepartner verbunden mit Schutzanordnungen nach dem GewSchG innerhalb der ersten drei Jahre (in denen es kein eigenständiges Aufenthaltsrecht für ausländische Ehegatten gibt), führt nach Angaben des BMFSFJ „in der Regel nicht zu einem Verlust des Aufenthaltsrechts. Die Entscheidung des Familiengerichts sollte der Ausländerbehörde vorgelegt werden, da sie ein wichtige Entscheidungsgrundlage für die Annahme eines Härtefalls nach § 31 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz darstellt. vgl. BMSFSFJ, 2024, S. 31f.

Tipps für die Beratung

Berater*innen, die Frauen bei häuslicher Gewalt unterstützen oder im Kontext des Gewaltschutzgesetzes tätig sind, können mit gezielten Tipps ihre Beratung wirksam und hilfreich gestalten.

- Vertraulichkeit wahren: Alles, was in der Beratung besprochen wird, bleibt vertraulich. Die Betroffenen müssen sich sicher fühlen, offen zu sprechen.
- Individuelle Gefährdung klären: Helfen Sie Betroffenen, die eigene Gefährdungssituation realistisch einzuschätzen. Dies ist Grundlagenarbeit für den nächsten Schritt, z. B. Sicherheitsplanung und Antragsformulierung.
- Umfassende Information geben: Erklären Sie das Gewaltschutzgesetz und die möglichen Schutzmaßnahmen. Unterstützen Sie beim Ausfüllen von Anträgen und erläutern Sie die nächsten Schritte.
- Sicherheitsplanung erstellen: Entwickeln Sie gemeinsam mit der Betroffenen einen individuellen Sicherheitsplan (z. B. Fluchtwege, Notrufnummern, wichtige Dokumente griffbereit halten).
- Unterstützung bei Behördengängen: Begleiten Sie – wenn nötig – zum Gericht, zur Polizei oder zum Jugendamt. Viele Betroffene fühlen sich in diesen Situationen überfordert oder ängstlich. Auch Übersetzungshilfen bzw. Dolmetsch-Leistungen sind sinnvoll.
- Vernetzung nutzen: Vermitteln Sie bei Bedarf den Kontakt zu weiteren Hilfeeinheiten wie Frauenhäusern, Therapeut*innen, Rechtsanwält*innen oder Sozialberatungen.
- Sprache und Kultur berücksichtigen: Beachten Sie besondere Bedarfe von Frauen mit Migrationserfahrungen (z. B. Aufenthaltsrecht, Sprachbarrieren) und nutzen Sie mehrsprachige Infomaterialien.
- Kinderschutz beachten: Sollte ein Kind mitbetroffen sein, geben Sie Hinweise auf das Jugendamt oder weisen auf entsprechende Unterstützungsangebote für Kinder hin.
- Ermutigen und begleiten: Stärken Sie die Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung der Betroffenen. Das Tempo und die Entscheidung, wie es weitergeht, bestimmt die Frau selbst.

A stylized illustration on a teal background. On the left, there is a pink umbrella with a vertical handle. On the right, there is a large orange cross. The text 'Sorgerecht einfach erklärt' is positioned in the lower-left area, overlapping the umbrella's handle and the cross's vertical bar.

Sorgerecht einfach erklärt

Sorgerecht im Kontext von Frauenhausarbeit

Das Gesetz geht zunächst davon aus, dass Eltern das grundgesetzlich geschützte Recht und die Pflicht haben, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Eheleuten steht das gemeinsame Sorgerecht gesetzlich zu; nicht miteinander verheiratete Eltern können eine Sorgeerklärung⁹⁸ abgeben. Auch bei einer Trennung wegen Gewaltvorfällen (polizeiliche oder familiengerichtliche Wegweisung, Flucht ins Frauenhaus) ändert sich an den Befugnissen der Eltern zur Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts nichts. Insbesondere wesentliche Entscheidungen wie z. B. Gesundheitsversorgung, Beschulung und bei wem das Kind (im Falle einer Trennung) lebt, müssen gemeinsam getroffen werden.

Wenn bei nicht nur vorübergehendem Getrenntleben keine Einigung, z. B. über den Aufenthaltsort des Kindes, gefunden wird, muss eine gerichtliche Entscheidung über die Übertragung der elterlichen Sorge oder von Teilbereichen, wie dem Aufenthaltsbestimmungsrecht, herbeigeführt werden. Bei einer Trennung nach häuslicher Gewalt werden Elternrechte über gemeinsame Kinder dabei regelmäßig seitens des gewalttätigen Sorgeberechtigten als Druckmittel zur Fortsetzung zumindest psychischer Gewalt genutzt und Kinder instrumentalisiert.

⁹⁸ Die Sorgeerklärung kann beim Jugendamt des Wohnorts kostenlos abgegeben werden, entweder gemeinsam übereinstimmend oder durch zwei separate Erklärungen. Bei einem*einer Notar*in kann ebenfalls eine Sorgeerklärung beurkundet werden, wobei Kosten entstehen. Am Geburtsort des Kindes wird die Sorgeerklärung in einem Sorgeregister hinterlegt. Ohne eine solche gemeinsame Erklärung kann eine allein sorgeberechtigte Mutter ihre alleinige Vertretungsbefugnis durch eine sog. Negativbescheinigung aus dem Sorgeregister des Jugendamts am Geburtsort des Kindes nachweisen.

Gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge nach häuslicher Gewalt?

Die elterliche Sorge soll auch im Fall der Trennung grundsätzlich von beiden Eltern weiterhin gemeinsam ausgeübt werden.⁹⁹ Aufgrund des hohen verfassungsrechtlichen Ranges des Elternrechts hat es einen besonderen Stellenwert: **Die Pflege und Erziehung von Kindern sind nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) das natürliche Recht und die vorrangige Pflicht der Eltern.** Der Staat hat dabei die Aufgabe, Eltern zu unterstützen und über die Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu wachen (sog. staatliches Wächteramt¹⁰⁰).

Bei häuslicher Gewalt gelten bis dato keine besonderen gesetzlichen Regelungen.

In der gerichtlichen Praxis wird deshalb hier auch häufig nicht ausreichend darauf Bezug genommen. Bei einer gewaltgeprägten Beziehung zeigen Erfahrungswerte, dass der Vater nicht ohne Weiteres mit einer ‚Mitnahme‘ der Kinder einverstanden ist. Er wird sich in der überwiegenden Zahl der Fälle an den weiteren Fragen der Kindererziehung nicht oder nicht konstruktiv beteiligen. Auch besteht bei einem regelmäßig vorliegenden Macht- und Kontrollverhältnis keine Augenhöhe zur Regelung von Belangen der Kinder. Dieser Erkenntnis folgen die derzeitige Rechtslage und Rechtsprechung nicht. Erst langsam und noch vereinzelt zeigen sich erste Gerichtsentscheidungen¹⁰¹, die im Lichte der IK und mit Blick auf wissenschaftliche Studien¹⁰² zugunsten des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindeswohls argumentieren. So hat das Oberlandesgericht Bremen 2025 entschieden: *„Dem gewaltbetroffenen Elternteil kann auch in der Regel eine Restkooperation mit dem gewalttätigen Elternteil nicht zugemutet werden, so dass selbst eine umfängliche Sorgerechtsvollmacht nicht akzeptiert werden muss.“*¹⁰³

Orientierungspunkt sorgerechtlicher Entscheidungen ist das im Gesetz nicht näher definierte „Kindeswohl“. Zur Bestimmung des Kindeswohls gibt § 1697a BGB Abwägungskriterien vor. Wichtige Gesichtspunkte des Kindeswohls sind die Bindungen des Kindes zu seinen Bezugspersonen, der Grundsatz von Förderung und Kontinuität, die Erziehungseignung der Eltern sowie der Kindeswille.

Entscheidungsbefugnisse getrenntlebender Eltern bei gemeinsamer Sorge

Das Gesetz geht davon aus, dass auch nach einer Trennung die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts dem Kindeswohl am besten entspreche. Alle Entscheidungen, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sein können, müssen demnach einvernehmlich bzw. mit Zustimmung getroffen werden. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einverständnis des anderen Elternteils gewöhnlich aufhält (Lebensmittelpunkt), darf jedoch in Angelegenheiten des täglichen Lebens allein entscheiden (sog. Alltagsorge).¹⁰⁴

Was müssen getrenntlebende Eltern bei gemeinsamer elterlicher Sorge gemeinsam entscheiden? Was kann der hauptbetreuende Elternteil, also z. B. eine Mutter im Frauenhaus, allein entscheiden? Die nachfolgende Übersicht bietet eine Orientierung darüber.

⁹⁹ § 1687 BGB

¹⁰⁰ Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG

¹⁰¹ Meysen, 2021, S. 58.

¹⁰² ebd., S. 52.

¹⁰³ OLG Bremen, [Beschl. v. 10.07.2025 \(4 UF 38/25\)](#)

¹⁰⁴ § 1687 Abs. 1 BGB

Entscheidungsbefugnisse bei geteiltem Sorgerecht

Bereich	Gemeinsame Entscheidung der Eltern nötig	Alleinentscheidung des betreuenden Elternteils
Aufenthalt & Urlaub	Wahl des Wohnorts, Aufenthaltsbestimmung Auswanderung, Umzug ins Ausland, Reisen ins Ausland, die länger als gewöhnlich dauern oder wo Gefahren (Krieg, gesundheitliche Risiken) drohen	(Urlaubs-)Reiseziel im Inland und Ausland (sofern kein Krisengebiet)
Kindesbetreuung, Schule & Ausbildung	Wahl des Betreuungsmodells, Art, Ort, Umfang und Wechsel der Fremdbetreuung, Schulwechsel, Wechsel in ein Internat, Auswahl Schule, Teilnahme an Klassenfahrt oder Austauschprogramm, Einschulungsalter, Versetzungsentscheidungen, Wahl einer Ausbildung/eines Berufs	Schulalltag, Abholung des Kindes von Kita oder Schule ¹⁰⁵ , Teilnahme am Schulausflug oder Schulchor, Schreiben einer Entschuldigung, Zeugnisunterschrift
Gesundheit	Operationen, Impfungen, chronische Erkrankungen, Psychotherapie, Kieferregulierung	Gewöhnliche medizinische Versorgung, Routinebehandlungen, Vorsorge (U-Untersuchungen), Nachsorgeuntersuchungen
Ernährung	Beachtung religiöser Speisevorschriften, Grundentscheidung wie vegane oder zuckerfreie Ernährung	Essensfragen bei konkreten Mahlzeiten
Name & Status	Namens- und Abstammungsfragen, Erwerb/Verlust der Staatsangehörigkeit	–
Religion	Religiöse Erziehung, Teilnahme am Religionsunterricht, Vornahme religiöser Rituale	Konkreter Besuch von Gottesdiensten Aber: grundgesetzlich garantierte Religionsfreiheit, d.h. dass Kinder ab 14 Jahren diese Dinge allein entscheiden dürfen.
Vermögenssorge	Anlage des Vermögens, Erbschaften des Kindes, Geltendmachung von Sozialleistungen für das Kind	Taschengeld oder kleine Geldgeschenke
Sonstige Fragen der Personensorge	Zeitintensive und gefährliche Freizeitbeschäftigungen, Darstellung des Kindes im Internet, grundsätzliche Mediennutzung des Kindes	Schlafenszeit, Umgang mit Freund*innen, Zeiten für Fernseh-/Medienkonsum, Freizeitgestaltung, Kleidung, Haarschnitt

¹⁰⁵ OLG Bremen Beschl. v. 01.07.2008 (4 UF 39/08). Leitsatz (amtlich): „Die Frage, wer das Kind vom Kindergarten, Hort oder der Schule abholen und in den Haushalt des betreuenden Elternteils begleiten darf, betrifft eine Angelegenheit des täglichen Lebens. Sie kann daher von dem rechtmäßig betreuenden Elternteil bei gemeinsamer elterlicher Sorge allein entschieden werden.“

Mehr zum Thema:

- www.stark-familie.info: Checkliste: Trennung und Scheidung
- www.stark-familie.info: Trennung rechtlich durchdenken: Entscheidungsbefugnisse getrenntlebender Eltern bei gemeinsamer Sorge
- www.stark-familie.info: Beratung von Eltern bei laufendem Sorge- oder Umgangsverfahren vor dem Familiengericht

Wie wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht beantragt?

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht (ABR) als Teil der gesamten elterlichen Sorge eröffnet die Befugnis, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. Kann über diese Frage keine Einigung erzielt werden, muss eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden. Leben die Eltern noch zusammen, erfolgt die Entscheidung im Rahmen des § 1628 BGB bei Meinungsverschiedenheiten über eine bestimmte Angelegenheit und solche von erheblicher Bedeutung. Liegt bereits eine Trennung vor, muss ein Antrag nach § 1671 Abs. 1 Satz 1 BGB gestellt werden. Welche Norm angewendet wird, ist für die Beratung nicht erheblich, da das Gericht eine Einordnung vornimmt. Vielmehr ist zu besprechen, ob die bestehende Situation als Getrenntleben verstanden wird oder doch ein Versöhnungs- und Rückkehrwille besteht.

Der*diejenige, bei der*dem das Kind infolge Zustimmung oder einer gerichtlichen Übertragung dieses Rechts lebt, kann dann zumindest die Entscheidungen des täglichen Lebens für das Kind allein treffen.

Zieht eine Mutter ins Frauenhaus, wird sie in der Regel das ABR beantragen, schon, um sich nicht dem Vorwurf der Kindesentziehung auszusetzen und um handlungsfähig in Bezug auf die Belange des Kindes zu sein. In der Praxis wird dieses Verfahren auch eingeleitet, da dies die Sozialleistungsbehörden wegen weiterführender Anträge erwarten. Einzubeziehen ist dennoch die Überlegung, den Aufenthaltsort so lange wie möglich zu schützen.

Es ist empfehlenswert, sich frühzeitig mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen und die Gewalt und deren Folgen, insbesondere für die Kinder, zu schildern. Dabei kann rückgemeldet werden, inwieweit sich die Kinder nach der Flucht ins Frauenhaus positiv entwickelt haben. Eine entsprechende Stellungnahme durch die Berater*innen kann direkt an das Jugendamt oder Gericht geschickt oder in Absprache über den*die Rechtsanwält*in übermittelt werden. Wegen der Schweigepflicht der Sozialarbeiter*innen sollte dieses Vorgehen mit der Betroffenen abgesprochen und schriftlich das Einverständnis eingeholt werden. In jedem Fall sollte dem Jugendamt am Herkunftsort mitgeteilt werden, dass die Kinder wohlbehalten sind. Es ist auch hilfreich, sich an die Polizei zu wenden, um der Suche bei Vermisstenanzeigen aktiv zu begegnen.

In der Frauenhauspraxis taucht regelmäßig die Frage des **väterlichen Einverständnisses zu einer Kita- oder Schulanmeldung** auf. Zwar gehen Schulpflicht und Sicherheit vor, aber rechtlich ist eine alleinige Unterschrift der Mutter schlecht zu begründen, da keine Alltagsangelegenheit vorliegt. Auch eine Kita-Anmeldung wird häufig nicht ohne die Zustimmung des Vaters akzeptiert. Aus der Praxis ist bekannt, dass z. B. das Jugendamt ersatzweise (d. h. ohne gerichtliche Entscheidung) die Unterschrift leistet und dies mit einer Kindeswohlgefährdung begründet. Oder es wird mit entsprechender Bezugnahme auf das Schulgesetz bei gemeinsamem Sorgerecht vermutet, dass jeder Elternteil auch für den anderen handelt.¹⁰⁶

¹⁰⁶ In Berlin reicht z. B. die Unterschrift eines Elternteils gem. § 88 Abs. 4 S. 1 SchulG.

Sollte ein Elternteil mit der Entscheidung des anderen nicht einverstanden sein, muss dieser aktiv dagegen vorgehen.

Wird die Unterschrift seitens des Vaters nur verweigert, um Kontrolle auszuüben, kann es empfehlenswert sein, Schul- und Kita-Leitung an ihn zu verweisen. Auch das Verlangen, bei Arztbesuchen des Kindes anwesend zu sein, kann unter Hinweis auf Routine-Untersuchungen abgelehnt werden.

Droht aktuell oder für etwaige Umgangskontakte und Ferienaufenthalte, dass das Kind ins Ausland verbracht bzw. entführt werden könnte, **ist der Antrag zum Aufenthaltsbestimmungsrecht mit einer Grenzsperr** **zu verbinden**.¹⁰⁷ Wird eine solche erlassen, ergeht über das Gericht eine sogenannte Fahndungsausschreibung an die Bundespolizei, die bei grenzpolizeilichen Kontrollen eine Ausreise des Kindes aus Deutschland oder dem Schengenraum verhindern soll.

Wenn ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz vorliegt, können das Gericht oder bei Anträgen nach § 2 GewSchG das Jugendamt von Amts wegen Anträge nach §§ 1666f. BGB oder Regelungen zum Aufenthaltsbestimmungs- oder Umgangsrecht treffen. Deshalb ist eine aktive Kontaktaufnahme zum Jugendamt sinnvoll, um von dort eingeleiteten Maßnahmen zuvorzukommen bzw. nicht davon überrascht zu werden.

Wie wird die Aufhebung der gemeinsamen Sorge beantragt?

Die Aufhebung der gesamten elterlichen Sorge bzw. die Übertragung auf den gewaltbetroffenen Elternteil unterliegt wesentlich höheren Anforderungen als der Erhalt des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Trotz des Grundsatzes der gemeinsamen elterlichen Sorge bei Trennung gibt es umgekehrt kein Leitbild, dieses zwingend einzuhalten. Das Familiengericht muss eine sogenannte „doppelte Kindeswohlprüfung“ durchführen: Es ist sowohl zu prüfen, ob die (teilweise) Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge als weniger belastende Alternative, als auch, ob gerade die Übertragung auf den antragstellenden Elternteil dem Kindeswohl am besten entsprechen.¹⁰⁸ Für diese Prüfung sind in der Rechtsprechung verschiedene Kriterien entwickelt worden:

- Förderungsgrundsatz, d. h. die Eignung, Bereitschaft und Möglichkeit zur Übernahme der für das Kindeswohl notwendigen Betreuung und Erziehung
- Bindung des Kindes an die Elternteile und Geschwisterkinder
- Kindeswille, soweit dieser mit dem Kindeswohl vereinbar ist und das Kind nach Alter und Reife in der Lage ist, einen autonomen Willen zu bilden
- Bereitschaft, den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil zuzulassen und zu fördern (Bindungstoleranz)
- Kontinuitätsgrundsatz, der auf Stetigkeit und Wahrung der Entwicklung des Kindes abzielt

Die bestehenden familienrechtlichen Grundsätze sind nicht speziell auf Fälle häuslicher Gewalt ausgelegt. Der in Art. 31 der Istanbul-Konvention festgelegte Grundsatz, Gewaltereignisse besonders zu beachten, wird bislang nicht durchgängig angewendet.

¹⁰⁷ Muster: „Es wird beantragt, die Grenzpolizeibehörden der Bundesrepublik Deutschland zu ersuchen, im Rahmen der Grenzfahndung jede Ausreise des Kindes, geb. tt.mm.jjjj, aus der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern, sofern die Begleitperson nicht durch einen Gerichtsbeschluss späteren Datums nachweisen kann, dass sie Inhaberin der elterlichen Sorge oder des Aufenthaltsbestimmungsrechtes für das Kind ist, sowie der Antragsgegner*in aufzuerlegen, den Pass des Kindes beim Jugendamt zu hinterlegen.“

¹⁰⁸ Meysen, 2021, S. 52.

Das ist in der täglichen Beratungsarbeit schwer auszuhalten, kann aber nach aktueller Rechtslage nur im Einzelfall durch eine gute Argumentation und gegebenenfalls durch Rechtsmittel gegen Entscheidungen der ersten Instanz aufgegriffen werden.

In der rechtswissenschaftlichen Literatur finden sich Argumente für und gegen die Berücksichtigung der Gewaltbetroffenheit der Kinder in Entscheidungen zum Sorgerecht:

Pro:

- Fehlt nach Gewalt eine tragfähige soziale Beziehung der Eltern, besteht keine Basis für das Erzwingen einer gemeinsamen elterlichen Sorge.
- Die nicht Kindeswohlverträgliche Gewaltstruktur in gewaltbelasteten Beziehungen besteht fort (Kontrolle, Herabwürdigung, Angst, Belastung).
- Verletzung fundamentaler Persönlichkeitsrechte ist starkes Indiz für Kooperationsunfähigkeit.
- Fehlende Verantwortungsübernahme für Gewalt lassen gemeinsame elterliche Sorge unzumutbar erscheinen.
- Erziehungseignung fehlt bei massiver Gewalt und Tötlichkeiten (teilweise mit Verweis auf § 1631 Abs. 2 BGB – Leitbild der gewaltfreien Erziehung).
- Schwere Straftaten gegen den gewaltbetroffenen Elternteil lassen gemeinsame elterliche Sorge unzumutbar erscheinen.

Contra:

- Einzelne Gewaltvorfälle können im Einzelfall außer Betracht bleiben.
- Länger zurückliegende Gewalt kann außer Betracht bleiben.¹⁰⁹

Konkret und für die praktische Arbeit bedeutet dies, dass im Gerichtsverfahren nicht nur allgemein zu häuslicher Gewalt mit Verweis auf diese Feststellungen vorgetragen werden darf. Wichtig ist ein detailreicher, nachvollziehbarer Vortrag zu den Gewaltvorkommnissen, der diesen Thesen zugeordnet und im besten Fall belegt sein sollte. Vorgelegt werden sollten:

- Beschlüsse nach dem GewSchG
- Aktenzeichen polizeilicher Ermittlungsverfahren; ggf. strafrechtliche Verurteilungen
- (rechts-)medizinische Gutachten oder Atteste zu den erlittenen Verletzungen
- Fotos von den erlittenen Verletzungen
- Stellungnahmen aus den Frauenunterstützungseinrichtungen zur Gewaltbetroffenheit der Frauen und Kinder
- Stellungnahmen aus Schule und Kita
- Hinweis auf frühere Verfahren, ggf. bei anderen Gerichten.

¹⁰⁹ Aufstellung und Vertreter*innen der jeweiligen Argumentation bei [Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg: SOCLEs](#), S. 55.

Rechtsprechung

Entscheidungen, die tatsächlich eine Übertragung der alleinigen Sorge enthalten, orientieren sich – noch – an Fällen schwerer Gewalt oder Tötungsversuchen bzw. so genannter hochstrittiger Elternschaft, teils begleitet durch Persönlichkeitsstörungen der Beteiligten.¹¹⁰

Sachverhalte, aufgrund derer das alleinige Sorgerecht übertragen wurde:

- strafrechtliche Verurteilung u. a. wegen Körperverletzung und versuchter Vergewaltigung zu Freiheitsstrafe von 16 Monaten¹¹¹
- strafrechtliche Verurteilung wegen Vergewaltigung zu Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 2 Monaten, teilweise Anwesenheit des Sohnes¹¹²
- strafrechtliche Verurteilung wegen versuchten Totschlags/mit gefährlicher Körperverletzung zu Freiheitsstrafe von vier Jahren. Dreijähriger Sohn erlebt Tötungsversuch; zwölfjährige Tochter muss sich um Hilfe für die lebensgefährlich verletzte Mutter kümmern¹¹³
- strafrechtliche Verurteilung wegen Körperverletzung zu sieben Monaten Freiheitsstrafe („in erheblichem Maße gewalttätig“)¹¹⁴

- drei Gewaltschutzverfahren¹¹⁵
- mehrere Brüche des Unterarms zu verschiedenen Zeitpunkten; Hämatome im Bereich der Arme und des Beckens aufgrund von Schlägen und Tritten; Tochter beobachtet Gewalt¹¹⁶

Keine Aufhebung der gemeinsamen Sorge:

- einmaliger, weniger gravierender Vorfall („Aussetzer“); keine polizeiliche Wegweisung, familiengerichtliche Schutzanordnung, Strafverfolgung¹¹⁷

Aus der Forschung zu Femiziden und Infanziden ist bekannt, dass bereits ‚leichte‘ Straftaten eine Traumatisierung bzw. Tötung von Mutter und Kind nicht ausschließen. Dieses Wissen auf Entscheidungen zum Sorgerecht (und Umgangsrecht) anzuwenden, scheint im Moment noch äußerst schwierig. Veränderungen sind hier nur zu erwarten, wenn es eine klare gesetzliche Regelung und explizite Benennung von häuslicher Gewalt im Kindschaftsrecht gibt.

Mehr zum Thema:

- Meysen (Hrsg.), 2021: Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg: SOCLES.
- Franke, 2023: Analyse Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht. Handlungsbedarfe und Empfehlungen.
- Nothhafft, 2022: Safety first! Ergebnisse der Begleitforschung zur Praxisimplementationsphase des Münchner Fragebogens zur Dokumentation und zur Gefährdungseinschätzung in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren bei Häuslicher Gewalt.

¹¹⁰ ebd. S. 57. Gewalt und Todesdrohungen rechtfertigen alleiniges Sorgerecht | Ordentliche Gerichtsbarkeit Hessen

¹¹¹ BVerfG 18.12.2003 (1 BvR 1140/03)

¹¹² OLG Celle 19.5.2014 (10 UF 91/14)

¹¹³ OLG Saarbrücken 26.8.2009 (6 UF 68/09)

¹¹⁴ OLG Saarbrücken 30.7.2010 (6 UF 52/10)

¹¹⁵ OLG Saarbrücken 5.12.2011 (9 UF 135/11)

¹¹⁶ AG Bremen 17.4.2008 (61 F 2039/07)

¹¹⁷ OLG Karlsruhe 23.4.2002 (5 UF 29/02)

Zu unterscheiden ist die beschriebene familienrechtliche Regelung des Sorgerechts von dessen Entziehung im Kinderschutzfall. Hier setzt das staatliche Wächteramt ein, zunächst vermittelt über eine kinder- und jugendhilferechtliche Maßnahme oder eingeleitet aus einem familienrechtlichen Verfahren, bestätigt durch eine richterliche Entscheidung.

Gewaltbetroffene Mütter sind durch die oft langandauernde Gewalterfahrung manchmal nicht in der Lage, gut für ihre Kinder zu sorgen. Je nach Einschätzung, ob es sich um eine andauernde Vernachlässigung und damit akute Kindeswohlgefährdung handelt, kann es zu einer (teilweisen) Entziehung des Sorgerechts durch das Familiengericht kommen.

Leider herrscht teilweise in der Jugendamtsarbeit oder gerichtlichen Entscheidungspraxis die Auffassung vor, dass ein Aufenthalt im Frauenhaus per se Kindeswohlgefährdend sei (siehe Kapitel „[Kinderschutz einfach erklärt](#)“). Dieser Ansicht muss im Einzelfall durch entsprechenden Vortrag begegnet werden, aber übergeordnet auch in Form der qualitätsbasierten Professionalisierung, in der politischen Überzeugungsarbeit und durch strategische Vernetzung.

Kriterien für die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nach häuslicher Gewalt

Die folgenden Fragestellungen dienen einer Orientierung, damit die in der Begleitung der gewaltbetroffenen Mütter und ihrer Kinder beobachteten Verhaltensweisen zugeordnet werden können.

- Ist weitere Gewalt zu befürchten, z. B. wenn der geheim gehaltene Aufenthalt des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils bekannt wird?
- Besteht ein Risiko weiterer Belastungen oder sogar einer Retraumatisierung des Kindes oder des gewaltbetroffenen Elternteils bei Kontakten im Zuge der Verständigung über Fragen der elterlichen Sorge?
- Ist das Kindeswohl sowohl bei einer Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den gewaltausübenden als auch auf den gewaltbetroffenen Elternteil gefährdet?
- Wirken die (vormals) gewaltbelasteten Strukturen und Dynamiken (Kontrolle, Ängstigung, Unterdrückung, Herabwürdigung) fort?
- Wirken die Belastungen beim gewaltbetroffenen Elternteil und dem Kind (z. B. Angst, Traumatisierung, Stresssymptome vor, während oder nach Kontakten) fort?
- Ist eine ausreichende Senkung des Konfliktniveaus mithilfe einer Bearbeitung auf der Beziehungsebene in angemessener Zeit erfolversprechend und zumutbar (Einsicht und Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils, starke Belastung oder Verletztheit wegen Vertrauensbruch durch Gewalt, nur langfristig und/oder begrenzt veränderbare Disposition eines oder beider Elternteile wie etwa Suchtmittel- und Alkoholabhängigkeit oder psychische Erkrankung)?

Statt einer abstrakten ‚Beantwortung‘ der Fragen sollten Situationen aus der Beratungsarbeit und Begleitung der Kinder beschrieben werden, die den Vortrag der Antragstellerin bzw. ihrer Rechtsanwält*in im Gerichtsverfahren unterfüttern (siehe [„Muster: Stellungnahme des Frauenhauses/der Beratungsstelle“](#)).

Tipps für die Beratung

Grundsätzliches zum Sorgerecht in Gewaltsituationen

- Eltern haben in der Regel gemeinsames Sorgerecht, auch nach Trennung
- Das bedeutet: Die Mutter kann wichtige Dinge für die Kinder nicht ohne Zustimmung des Vaters entscheiden (z. B. Schule, größere medizinische Behandlungen)
- Für die Beratung: Frühzeitig klären, ob die Frau das alleinige ABR oder später die alleinige elterliche Sorge beantragen will

Aufenthaltsbestimmungsrecht (ABR)

- Wichtigstes erstes Anliegen: Antrag auf Übertragung des ABR (§ 1671 BGB)
- Ohne diesen Antrag kann der Vater der Mutter vorwerfen, sie habe die Kinder ‚entzogen‘
- Kontakt zum Jugendamt aufnehmen, Gewalt schildern und positive Entwicklung der Kinder betonen
- Polizei informieren, damit Vermisstenanzeigen nicht gegen die Mutter laufen
- Den Frauen raten, keine Angst vor dem Antrag zu haben – er stärkt ihre Handlungsfähigkeit im Alltag (Alltagssorge, Schule, Arztbesuche)

Aufhebung gemeinsamer Sorge

- Alleinige elterliche Sorge wird nur unter hohen Hürden übertragen
- Erforderlich: umfangreiche Belege häuslicher Gewalt
- Für die Beratung: Frauen dabei unterstützen, ihre Erlebnisse detailliert und belegbar darzustellen:
- Polizeiliche Aktenzeichen/Ermittlungsverfahren

- Atteste, Fotos, ärztliche oder rechtsmedizinische Gutachten
- Beschlüsse nach GewSchG
- Stellungnahmen aus Schule, Kita, Frauenhaus
- Wichtiger Hinweis: Allgemeine Aussagen über Gewalt reichen nicht – es braucht konkrete Schilderungen

Umgang mit Gerichtsentscheidungen & Erwartungen

- Aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt Gewalt (noch) nicht konsequent. Entscheidungen zugunsten der gewaltbetroffenen Mutter ergehen oft nur bei schwerer Gewalt (Tötungsversuch usw.)
- Realistische Erwartungshaltung vermitteln – Frauen auf langwierige Verfahren und mögliche Rückschläge vorbereiten
- Mut machen, dass trotzdem einzelne OLG-Beschlüsse eine positive Entwicklung zeigen

Kurz zusammengefasst:

- Aufenthaltsbestimmungsrecht (ABR) sichern = erster Schritt
- Belege der Gewalt sammeln (attestiert, dokumentiert, bezeugt)
- Adressenschutz konsequent einhalten
- Jugendamt frühzeitig einbeziehen, positive Entwicklung der Kinder hervorheben
- Realistisch beraten, aber empowernd begleiten: Gerichtliche Verfahren sind belastend, aber ermöglichen Schutz

The image features a teal background. On the left, there are three stylized human figures in shades of pink and purple. On the right, there is a large, bold orange number '5'. The text 'Umgangsrecht einfach erklärt' is overlaid on the bottom left, partially overlapping the figures and the number.

Umgangsrecht einfach erklärt

Umgangsrechte von Kind & Eltern

Der Umgang mit beiden Elternteilen wird gem. § 1626 Abs.3 S.1 BGB zunächst positiv als Kindeswohl dienlich angesehen. § 1684 Abs. 1 BGB formuliert ein Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet. Bei einer Trennung soll weiterhin eine Beziehung zwischen Eltern und Kind gepflegt werden. Der Elternteil, bei dem sich das Kind nicht überwiegend aufhält, soll weiterhin Kontakt zu ihm behalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Umgangsrecht als grundrechtlich geschütztes Elternrecht (über Art. 6 Abs.2 S.1 GG) wie folgt beschrieben: „*Es ermöglicht dem umgangsberechtigten Elternteil, sich von dem körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung fortlaufend persönlich zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihm aufrechtzuerhalten, einer Entfremdung vorzubeugen und dem Liebesbedürfnis Rechnung zu tragen.*“¹¹⁸

Umgangsrechte bei häuslicher Gewalt

Das Umgangsrecht unterliegt in der Frauenhausarbeit einer besonderen Herausforderung. Nicht nur, dass in der Regel eine erhebliche emotionale und psychische Belastung vorliegt, sondern es bestehen konkret praktische Hindernisse wie die Geheimhaltung der Anschrift des Frauenhauses und die erhebliche Gefährdung von Mutter und Kindern.

Die häufig im Eilverfahren erlassenen Umgangsbeschlüsse sind nicht beschwerdefähig. Wird ihnen nicht gefolgt, drohen nach der jetzigen gerichtlichen Praxis erhebliche Sanktionen sowie ein Sorgerechtsentzug.

Die gerichtliche Priorisierung des Umgangsrechts als per se Kindeswohl dienlich steht Schutz- und Sicherheitsrechten von Frauen und Kindern gegenüber, welche z. T. in der Rechtsprechung derzeit als weniger relevant bewertet werden. Das Miterleben von häuslicher Gewalt gegen die eigene Mutter zieht erhebliche Auswirkungen und Schutzbedürfnisse nach sich. Die Aufrechterhaltung des Kontakts durch den gewalttätigen Elternteil birgt das Potenzial einer Retraumatisierung und Gefährdung des Kindes sowie des betreuenden Elternteils. Diese Perspektive fehlt – noch – im Gesetz wie auch in der vorherrschenden Rechtsprechung. Die Belastungen der Kinder werden nicht ausreichend berücksichtigt (vergleiche auch Kapitel 5) hingegen stehen die Elternrechte über den Kinderrechten.

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung sieht das Gesetz zwar eine Beschränkung oder gar den Ausschluss des Umgangsrechts vor.¹¹⁹ Häusliche Gewalt wird jedoch in der vorherrschenden Rechtspraxis nicht immer als eine solche angesehen. Auch wird die Regelvermutung der Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs trotz der Erkenntnis, dass das Miterleben häuslicher Gewalt eine Gefährdung für Kinder darstellt, nicht aufgehoben.

¹¹⁸ BVerfG 25.4.2015 - 1 BvR 3326/14, siehe auch Meysen, 2021, S. 21.

¹¹⁹ §1684 Abs. 4 S. 1 und 2 BGB

Wohlverhaltenspflicht – Was ist das?

Die sogenannte Wohlverhaltenspflicht (§1684 Abs.2 S.1 BGB) verlangt von den Eltern, sich „loyal“ gegenüber dem jeweils anderen Elternteil zu verhalten. Das bedeutet, dass das Verhältnis zum anderen Elternteil nicht negativ beeinflusst werden darf; vielmehr sogar, dass der Kontakt aktiv gefördert werden sollte.

Diese Vorgaben sind wiederum bei Fällen von Partnerschaftsgewalt häufig nicht umsetzbar. Wie schon beim Sorgerecht kann in einer gewaltgeprägten Beziehung keine wohlwollende Darstellung des gewalttätigen Elternteils verlangt werden. Es kann sogar zu einer Irritation beim Kind kommen, wenn der gewaltbetroffene Elternteil dem Kind gegenüber dessen Elternkompetenzen betont. Angesichts ihrer Gewalterfahrungen kann nicht erwartet werden, dass die Gewaltbetroffene ihre Ablehnung, Ängste und Wut verbirgt.

Die aktuelle jugendhilferechtliche und gerichtliche Praxis folgt dieser Erkenntnis häufig nicht. Leider wird dieses berechnete Verhalten fälschlicherweise als „Entfremdungs-Syndrom“ interpretiert, was die Verantwortungszuweisung umkehrt.

Theorien zur Eltern-Kind- Entfremdung & ihre Bedeutung im Verfahren

„Eltern-Kind-Entfremdung‘ ist ein Kampfbegriff. Er ist unwissenschaftlich - und bestimmt trotzdem die juristische Praxis.“¹²⁰

Der Begriff „Eltern-Kind-Entfremdung“ geht auf den US-Kinderpsychiater Richard Gardner zurück, der in den 1980er-Jahren das Parental Alienation Syndrome (PAS) beschrieb. Laut dieser Theorie lehnt ein Kind einen Elternteil systematisch und ohne berechtigten Grund ab, beeinflusst durch den „bindungsintoleranten“ anderen Elternteil – meist die Mutter. Gardner sprach dabei sogar von „Gehirnwäsche“.¹²¹

Wissenschaftliche Bewertung

PAS gilt international als pseudowissenschaftlich und widerlegt. Es gibt keine empirische Grundlage, die diese Theorie stützt. Dennoch wird der Begriff strategisch genutzt, um in familiengerichtlichen Verfahren Mütter zu diskreditieren und den Vortrag häuslicher Gewalt oder sexuellen Missbrauchs zu relativieren. Wissenschaftliche Studien und Auswertungen familiengerichtlicher Entscheidungen dokumentieren ein „im Verborgenen gewachsenes Unrecht“ und die Durchsetzung väterlicher Umgangskontakte „um jeden Preis“.¹²²

Gefahr für Betroffene

Der Einsatz von PAS-Argumentationen führt oft zu einer Täter-Opfer-Umkehr, bei der gewaltbetroffene Mütter als „bindungsintolerant“ dargestellt werden. Selbst wenn der Begriff heute seltener in Urteilen steht, tauchen in der Praxis Synonyme wie „trennungsinduzierter Kontaktabbruch“ oder „Mutter-Kind-Symbiose“ auf – mit ähnlichen Folgen.

¹²⁰ Meisner, 2025.

¹²¹ Wilfrid von Boch-Galhau übersetzte Gardners Werk ins Deutsche und holte den Kinderpsychologen im Oktober 2002 zu einer „internationalen PAS-Konferenz“ nach Frankfurt am Main. Gardner dozierte dort über bewusste und unbewusste Beeinflussung; Scheidungskinder würden aus seiner Sicht „emotional missbraucht“.

¹²² Hammer, 2024

Aktuelle Rechtsprechung

- Bundesverfassungsgericht (BVerfG, 2023): Rückgriff auf PAS ist „keine hinreichend tragfähige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung“.¹²³
- Bundesjustizministerium (2024): Erwartung, dass Gerichte der oben genannten Linie des BVerfG folgen.¹²⁴
- OLG Frankfurt (2024): Eine vermeintlich unberechtigte Umgangsverweigerung allein rechtfertigt nicht die Annahme einer Kindeswohlgefährdung oder eine Fremdunterbringung der Kinder.¹²⁵

Relevanz für den Kinderschutz

Fachkräfte sollten PAS-Argumentationen im Kontext häuslicher Gewalt kennen, kritisch hinterfragen und das Augenmerk auf die Schutzbedürftigkeit des Kindes sowie die Gewaltgeschichte richten.

Die Bereitschaft von Müttern, Umgang zuzulassen, ist keine einseitige Verpflichtung, sondern hängt davon ab, ob das Kind und die gewaltbetroffene Mutter ausreichend geschützt sind und weitere Gewaltvorfälle, insbesondere Strukturen von Kontrolle, Herabwürdigung, Ängstigung vermieden werden können.

Massive Gewalt und Tötlichkeiten indizieren vielmehr eine fehlende Erziehungseignung des gewaltausübenden Elternteils vor dem Hintergrund, dass das Kind ein Recht auf gewaltfreie Erziehung hat. Die Ausübung von Gewalt geht häufig einher mit mangelnder Bindung seitens der gewaltausübenden Person und ihrer autoritären Erziehungsvorstellungen. Die Erziehungsfähigkeit der Mutter sollte nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass diese nicht mit dem Vater kommunizieren kann und will.¹²⁶

Mehr zum Thema:

- Recherche-Beitrag in Katapult: Meisner, 2025: Wie-Gewalt an Frauen und Kindern bagatellisiert-wird
- Meisner, 2025: Aufschrei ohne Folgen: Gewalt an Frauen und Kindern | Blätter für deutsche und internationale Politik
- Investigative Recherche von Süddeutsche Zeitung und Correctiv: Keller, Backhaus, 2023: Plötzlich bist du das Problem
- Audio-Feature: Rahms, Schmidt, 2025: Die Entfremdungs-Lüge
- Audio-Feature: von Kuck 2024: Ihre Angst spielt hier keine Rolle
- Sachbücher: Mütter klagen an (Mundlos), Die stille Gewalt (Hedayati), Gegen Frauenhass (Clemm), Und er wird es wieder tun (Schmollack), Alle drei Tage (Backes, Bettoni), Prügel (Joel), Heimat bist du toter Töchter (Widler), Tatort Familiengericht (Nadolny)
- Studien von Hammer: „Familienrecht in Deutschland - Eine Bestandsaufnahme“, 2022 und „Macht und Kontrolle in familienrechtlichen Verfahren in Deutschland“, 2024

¹²³ BVerfG 17.11.2023 - 1 BvR 1076/23: „Mit der vom Oberlandesgericht herangezogenen Eltern-Kind-Entfremdung wird auf das überkommene und fachwissenschaftlich als widerlegt geltende Konzept des sogenannten Parental Alienation Syndrom (kurz PAS) zurückgegriffen. Das genügt als hinreichend tragfähige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung nicht. Soweit ersichtlich besteht nach derzeitigem Stand der Fachwissenschaft kein empirischer Beleg für eine elterliche Manipulation bei kindlicher Ablehnung des anderen Elternteils oder für die Wirksamkeit einer Herausnahme des Kindes aus dem Haushalt des angeblich manipulierenden Elternteils (vgl. Zimmermann, Fichtner, Walper, Lux, Kindler in: ZKJ 2023, S. 43 ff., und in: ZKJ 2023, S. 83 ff.).“

¹²⁴ 2024 erklärte das Bundesjustizministerium in seiner Antwort auf eine parlamentarische Anfrage der Linken-Bundestagsabgeordneten Gökay Akbulut: „Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Familiengerichte an dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts orientieren werden. Vgl. Akbulut, 2024. Pseudowissenschaft darf an Familiengerichten keine Anwendung mehr finden! - Gökay Akbulut, MdB

¹²⁵ OLG Frankfurt am Main 29.01.2025, 1 UF 186/24

¹²⁶ BVerfG 18.12.2003, 1 BvR 1140/03

Umgangseinschränkung & -ausschluss

Die Hürden für einen vollständigen Umgangausschluss sind bewusst hoch angesetzt, da das Umgangsrecht auch als fundamentales Grundrecht des Kindes gilt. Das Umgangsrecht kann ausgeschlossen oder beschränkt werden, wenn eine Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes besteht. Prüfmaßstab ist die Gefahr weiterer Übergriffe und/oder die Belastung des Kindes durch das Miterleben von Gewalt.

Zu unterscheiden ist hierbei zwischen zwei Schwellen:

- Kurzfristige oder vorübergehende Einschränkungen oder Ausschlüsse setzen voraus, dass sie zum Wohl des Kindes erforderlich sind.¹²⁷
- Längerfristige oder dauerhafte Einschränkungen oder Ausschlüsse können nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.¹²⁸

Bei dieser Prüfung ist Art. 31 der IK zu beachten und als „Auslegungshilfe“ zu berücksichtigen. Danach müssen gewalttätige Vorfälle, auch solche gegen die Mutter des Kindes, bei Entscheidungen über das Umgangsrecht berücksichtigt werden – und sollte doch ein Umgangsrecht gewährt werden, darf es nicht zu einer Gefährdung der gewaltbetroffenen Mutter und ihrer Kinder kommen. Das Familiengericht kann den Umgang eines Elternteils mit dem gemeinsamen Kind sogar im Eilverfahren vorübergehend ausschließen, wenn das Kind den Umgangskontakten mit dem jeweiligen Elternteil ablehnend gegenübersteht und psychisch belastet ist.¹²⁹

Vielfach ist jedoch die umgekehrte Spruchpraxis zu beobachten, dass dem Antrag auf Durchführung des Umgangsrechts des Vaters entsprochen wird und die Gegenargumente der Belastung von Kind und Mutter nicht berücksichtigt werden. Wenn eine Umgangsentscheidung im Eilverfahren ergeht, ist eine dagegen gerichtete Beschwerde sogar

gesetzlich ausgeschlossen.¹³⁰ Wenn das Kind dann an den anberaumten Terminen den Umgang verweigert, befindet sich die betreuende Mutter in dem Dilemma, einerseits das Kind schützen zu wollen und sich andererseits dem Vorwurf der Kindesbeeinflussung auszusetzen – bis hin zu drohender Sanktionierung mit Ordnungsmaßnahmen und Sorgerechtsentzug.

Das Unterstützungssystem blickt hier regelmäßig mit Unverständnis und Ratlosigkeit auf ergangene Gerichtsbeschlüsse. Die Möglichkeit, diese Verstöße gegen die IK konsequent bis vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu bringen, ist sehr langwierig. Zunächst muss der hiesige Instanzenzug ausgeschöpft werden, was mit weiteren emotionalen und finanziellen Belastungen einhergeht. Erst dann kann eine Beschwerde beim EGMR eingelegt werden. Bei entsprechend positiven Entscheidungen¹³¹ sind oft Jahre vergangen. In dem zitierten Fall mussten die Kinder über drei Jahre dem Umgangsbeschluss trotz erheblicher Gefährdung folgen. Der Kindesmutter wurde wegen ihrer „Verweigerungshaltung“ das Sorgerecht entzogen. Wie schon beim Sorgerecht beschrieben, braucht es auch hier eine belastbare Darstellung der Situation von Frauen und Kindern sowie der Vorfälle häuslicher Gewalt. Um das Gericht zu einer ausführlichen Sachverhaltsaufklärung zu befähigen, müssen ihm konkrete Anhaltspunkte aufgezeigt werden. All das vermittelt dennoch keine Garantie, dass den Argumenten und offenkundigen Tatsachen gefolgt wird. Wenn trotz aller Argumente ein Umgangsrecht zugesprochen wird, sollte bei einer Ferienumgangsregelung bei ernstlicher Sorge, dass das Kind entführt wird, ebenfalls ein Antrag auf eine Grenzsperrung gestellt werden.

Praxis-Tipp: Frauen ermutigen, ein „Tagebuch“ über den Umgang und Umgangsverletzungen zu führen (Stimmung des Kindes vorher/nachher, Ängste, Schlafstörungen etc.). Verspätetes Erscheinen, Absagen, verbale Drohungen oder versuchte Manipulationen des Kindes sollten nach Möglichkeit dokumentiert werden.

¹²⁷ § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB

¹²⁸ § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB, vgl. Meysen 2021, S. 25.

¹²⁹ AG Mönchengladbach-Rheydt 1.7.2021 - 18 F 75/21.

¹³⁰ § 57 Satz 1 FamFG

¹³¹ So hat im November 2022 der EGMR bei einer 2014 (!) erfolgten Trennung hinsichtlich einer erzwungenen Umgangsregelung, bei der die Kinder ihren gewalttätigen Vater in einer nicht schützenden Umgebung treffen mussten, Verstöße gegen Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Art. 31 der IK festgestellt.

Begleiteter Umgang & Umgangspflegschaft

Begleiteter Umgang kommt als vermeintlich milderes Mittel gegenüber einem vollständigen Ausschluss des Umgangsrechts in Betracht. Er kann als vorläufige, in der Regel **drei-monatige Maßnahme** gerichtlich angeordnet werden, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Begleitet bedeutet, dass der Umgang beispielsweise in einer Beratungsstelle des Kinderschutzbundes¹³² oder eines anderen Trägers der Jugendhilfe mit einem „mitwirkungsbereiten Dritten“¹³³ stattfindet. Eine Umgangsbegleitung vermag eine erneute Gefährdung des Kindeswohls und des gewaltbetroffenen Elternteils aber nicht in jedem Fall zu verhindern, insbesondere bei fehlender Professionalität und Neutralität der Begleitung.¹³⁴ Wenn ein ausdrücklicher Wunsch von Mutter und/oder Kindern nach einem Kontakt besteht, kann dieses Instrument jedoch einen gewissen Schutzraum darstellen.

In vielen Fällen orientiert sich die tatsächliche Ausgestaltung am Angebot der die Umgangsbegleitung durchführenden Person bzw. Institution. Unbedingt erforderlich ist ein Beratungskonzept bzw. Konzeption des begleiteten Umgangs, welche häusliche Gewalt explizit benennt und sich an den unterschiedlichen Bedürfnissen von umgangsberechtigtem Elternteil, betreuendem Elternteil und Kind orientiert. Nur wenn die Gewalt aufhört und sich eine nachhaltige Verhaltensänderung beim Vater einstellt, kann sich aus einem zeitweilig begleiteten Umgang eine langfristig tragfähige und dem Kindeswohl entsprechende Umgangsregelung entwickeln.

Gleiches gilt für eine **Umgangspflegschaft**, die lediglich dazu dienen soll, den jeweiligen Umgangstermin zu organisieren¹³⁵ – also Holen und Bringen des Kindes, neutrale Übergabe, Bestimmung des Aufenthalts des Kindes. Das Gericht bringt durch eine solche Anordnung durchaus zum Ausdruck, dass es eine belastete Umgangssituation erkennt. Statt dieser jedoch mit einem Ausschluss zu begegnen, lässt es den Umgang stattfinden. Die Gefahr soll vermeintlich ausgeräumt werden. Eine förmliche Ausbildung oder andere Zugangsvoraussetzungen sind für Umgangspfleger*innen nicht geregelt. Kenntnisse zum Sorge- und Umgangsrecht sowie zu den Verfahrensvorschriften und Nachweise über entsprechende Fortbildungen werden erwartet. Da jedoch ein Mangel an solch qualifizierten Fachkräften mit psychologischen und pädagogischen Kenntnissen besteht, wird der Umgang auch durch Personen begleitet, die teilweise keine entsprechende professionelle und/oder pädagogische Ausbildung haben.

Es ist sehr schwer gegen solche Entscheidungen vorzugehen, denn zumindest im Eilverfahren gibt es keine Beschwerdemöglichkeit. Und die konkrete Bestimmung eines*einer Umgangspflegers*Umgangspflegerin ist als sogenannte verfahrensleitende Entscheidung unanfechtbar.

¹³² Der Kinderschutzbund ist einer der größten Anbieter von Begleitetem Umgang bundesweit. Er arbeitet nach einem Handbuch des Reguvis Verlages zum BU. Vgl. *Kinderschutz- Das Magazin*, Ausgabe 4/23, S. 14

¹³³ § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB

¹³⁴ Begleitete Umgänge werden z.T. auch von Ehrenamtlichen übernommen, indem Fachkräfte Ehrenamtliche im Sinne des § 72 SGB VIII durch Vertretungsvollmacht auswählen, ausbilden und anleiten. Nach den Kinderschutzbund-Bundesstandards zum begleiteten Umgang stößt ehrenamtliche Umgangsbegleitung jedoch in Fällen häuslicher Gewalt an seine Grenzen.

¹³⁵ § 1684 Abs. 3 Satz 4 BGB: „Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen.“

Mehr zum Thema:

- Standards zur Durchführung von begleitetem Umgang bei häuslicher Gewalt. In: Ministerium für Justiz Saarland, 2011, S. 118-123.
- BIG e.V., 2023: Verfahrensempfehlungen zur Regelung des Umgangs bei häuslicher Gewalt
- AG gemäß § 78 SGB VIII und Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main, 2016: Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben
- Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt, 2021: Kontakt nach häuslicher Gewalt? Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt
- Rechtsanwältin Praschak, 2025: Umgangsausschluss bei Kindeswohlgefährdung: 9 entscheidende Beweise, die Gerichte überzeugen + Erfolgsstrategien

Rechtsprechung

Aus der Praxis des Frauengewaltschutzes ist bekannt, dass in vielen Entscheidungen zum Umgangsrecht die Gewaltbetroffenheit der Mutter und/oder der Kinder keine Berücksichtigung findet. Diese Entscheidung ist schwer nachzuvollziehen, zumal die Durchsetzung der Umgangsbeschlüsse häufig dramatische Auswirkungen hervorruft. Argumentiert wird mit dem Recht auf Umgang von Vater und Kind, der Nichtbetroffenheit des Kindes und der vermeintlichen Entfremdung des Kindes durch die Mutter. Auch zeichnet sich ab, dass Betroffenen teils geraten wird, die Gewalt im Verfahren nicht zu erwähnen, da die Sorge besteht, dass die gerichtliche Praxis dies als vorgeschoben ansieht. Es zeigen sich jedoch auch positive Gerichtsbeschlüsse¹³⁶ – insbesondere Entscheidungen der zweiten Instanzen – die die folgenden Gründe berücksichtigen:

- Gefährdung für die Kinder
- Ablehnung durch die Kinder
- körperliche Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils
- keine Mitwirkung des gewaltausübenden Elternteils an der Einschätzung der Gefährdung

- fehlende Einsicht und Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils bzw. Vaters
- fortgesetzte Ausübung von Kontrolle und Ängstigung.

Unter Hinweis auf Art. 31 der IK sollten Tatsachen, die auf diese Argumente zutreffen, angeführt werden. Der gerichtliche Vortrag des*der Rechtsanwält*in sollte durch die Beobachtungen der Fachkräfte aus dem Hilfesystem unterfüttert werden (siehe „Muster: Stellungnahme des Frauenhauses/der Beratungsstelle“ in den Anlagen). Gegebenenfalls sollten auch zitierfähige Literatur und Studien an die Hand gegeben werden.¹³⁷

¹³⁶ Meysen, 2021, S. 33.

¹³⁷ siehe Meysen et al., S. 37.

Kriterien für die Regelung des Umgangs bei häuslicher Gewalt

- Liegt eine deutliche Abweichung von der Regelvermutung der Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen vor?
- Ist der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils gleichwertig zum Schutz des Kindes zu sehen?
- Liegt eine Verletzung der Wohlverhaltenspflicht durch den gewaltausübenden Elternteil vor (bei Gewaltausübung zu bejahen)?
- Liegt eine Ausnahme für eine in der Regel abzulehnende unbegleitete Umgangsregelung nach § 1684 Abs. 3 BGB vor?
- Konnte eine ausreichende Sachaufklärung erfolgen, die Hinweise auf Gewalt ausschließt?
- Kommt ein dauerhafter Ausschluss oder Einschränkung des Umgangsrechts in Betracht?

Bedeutung des Kindeswillens

Bei der Regelung des Umgangsrechts ist der Kindeswille zu beachten. Dies ist durch die Kinderrechtekonvention sowie den formulierten Anspruch einer kindgerechten Justiz vorgegeben, findet aber in der Praxis häufig nicht den entsprechenden Stellenwert. Er soll einbezogen werden, wenn das Kind die Bedeutung des Umgangs versteht und es einen autonomen und stabilen Willen gebildet hat. Ein Indiz der eigenen Willensbildung ist es, wenn der Kindeswille gegenüber allen Beteiligten gleich geäußert wird. Wird festgestellt, dass der Wille auf einer illoyalen Einflussnahme beruht, kann ihm nicht nachgegangen werden.

Der Kindeswille soll durch einen in einem Umgangsverfahren regelmäßig beizuordnenden **Verfahrensbeistand** oder durch ein Sachverständigengutachten ermittelt werden. Bei einem Besuch des Verfahrensbeistands im Frauenhaus kann z. B. versucht werden, eine Begleitung des Gesprächs durch eine Fachkraft des Kinderbereichs zu erreichen. Wenigstens sollte eine Einschätzung zur Situation des Kindes vermittelt werden.

Verfahrensbeistände sollen nach § 158a Abs. 1 S. 1 FamFG über Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie über Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügen und sich fortbilden. Fortbildungsinhalte zu Kenntnissen der IK sind jedoch nicht ausdrücklich formuliert.

Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass es zum Teil an einem sensiblen Umgang mit der Thematik und den Beteiligten mangelt. Das FamFG gibt jedoch keine Möglichkeit, bei der Verpflichtung eines bestimmten Verfahrensbeistandes ein Veto einzulegen bzw. später die Absetzung zu beantragen. Nur in Ausnahmefällen kann unter Hinweis auf einen etwaigen Vertrauensverlust ein Wechsel angestrebt werden. Im Hinblick auf die Kosten (550 € je Kind und je Verfahren) bedeutet dieser Schritt gerade bei Selbstzahler*innen eine erhebliche Überwindung.

Befragung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren – kindgerechte Justiz?

In Sorge- oder Umgangsverfahren stehen das Wohl und die zukünftige Entwicklung des Kindes im Mittelpunkt. Das Familiengericht hört Kinder deshalb grundsätzlich persönlich an (§ 159 FamFG) – unabhängig vom Alter und ohne Zustimmung der Eltern. Ausnahmen bestehen nur in wenigen Fällen (z. B. bei sehr kleinen Kindern), wobei sich das Gericht dann dennoch einen persönlichen Eindruck verschafft. In der Anhörung soll das Gericht das Kind und dessen Perspektive anhören, um diese angemessen in seine Entscheidung einfließen lassen zu können. Zur Sachaufklärung gehört auch die zuverlässige Feststellung des Kindeswillens, insbesondere indem das Kind angehört, ein persönlicher Eindruck von ihm verschafft und der Verfahrensbeistand bestellt wird.

Hat das Gericht für das Kind eine*n Verfahrensbeistand*in eingesetzt, ist diese*r bei der persönlichen Anhörung des Kindes anwesend. Ob darüber hinaus noch weitere Personen anwesend sein dürfen, entscheidet das Gericht. In der Regel findet die **Kindesanhörung** aber ohne Beisein der Eltern oder von Dritten statt. Das Kind wird meist kurz vor oder nach dem ersten Gerichtstermin von der Familienrichterin oder dem Familienrichter angehört. Familiengerichtliche Verfahren in Kindschaftssachen sind dabei kindgerecht und betroffenenensibel durchzuführen. Ob die Richter*innen für eine kindgerechte Anhörung und Justiz geschult sind und das Verfahren kindgerecht gestalten, ist vom jeweiligen Amtsgericht und der Person abhängig.¹³⁸

Fachkräfte aus dem Frauengewaltschutz können in diesem Kontext eine wichtige Brücken- und Schutzfunktion übernehmen – sowohl zur Unterstützung des Kindes als auch zur Sicherstellung, dass das Verfahren kindgerecht und gewaltbewusst verläuft.

Ablauf der Kindesanhörung:

- Durchführung meist in kindgerecht gestalteten Räumen oder im Richter*innenzimmer
- Gespräch ohne Eltern oder Dritte (außer Verfahrensbeistand*in)
- Information der Eltern über Inhalt, Ablauf und Ergebnis der Anhörung, mit Möglichkeit zur Stellungnahme

Zwar soll der Kindeswille bei der Entscheidung beachtet werden, ein selbstständiges Recht auf Beschwerde haben Kinder jedoch erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr¹³⁹. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass jüngere Kinder keinen Widerspruch gegen einen angeordneten Umgang mit einem gewaltausübenden Elternteil einlegen können.

Vorbereitung des Kindes

- Kind altersgerecht über den Ablauf der Anhörung informieren (Wer spricht mit wem? Was wird gefragt? Wo findet es statt?)
- Ängste und Unsicherheiten abbauen, ggf. mit spielerischen Methoden oder Rollenspielen
- Besprechen, dass das Kind seine Sicht äußern darf, aber nicht „entscheiden“ muss

Begleitung und Unterstützung

- emotionale Begleitung vor und nach der Anhörung
- falls erlaubt, persönliche Anwesenheit im Wartebereich durch eine vertraute Bezugsperson (z. B. Kinderbereichsmitarbeiterin)
- Zusammenarbeit mit Verfahrensbeistand*in und Jugendamt

¹³⁸ Auf die Notwendigkeit einer kindgerechten Justiz und sensiblen Verfahrensgestaltung weisen Kinderschutzakteure wie das Deutsche Kinderhilfswerk regelmäßig hin. Unter dem Stichwort „kindgerechte Justiz“ zeichnen sich hier Entwicklungen ab.

¹³⁹ Vorher müsste ein*e Ergänzungspfleger*in eingesetzt werden. Vgl. § 60 FamFG

Sensibilisierung des Gerichts

- Fachliche Hinweise geben, z. B. zu den Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder
- auf Gewaltkontext hinweisen, damit das Gericht Fragen und Entscheidungen nicht isoliert betrachtet („Gewaltbrille“ statt „Neutralitätsbrille“)

Anwaltliche und fachliche Netzwerkarbeit

- Austausch mit Anwält*innen, Jugendamt und Verfahrensbeiständ*in, um konsistente Schutzstrategien sicherzustellen
- Sicherstellen, dass Aussagen des Kindes nicht gegen seine Sicherheit oder psychische Stabilität verwendet werden

Nachbereitung und Schutzplanung

- Gespräch mit dem Kind nach der Anhörung, um Erlebtes zu verarbeiten
- Prüfen, ob das Verfahren oder der Umgangsbeschluss Schutzlücken für Mutter und Kind lässt
- bei Bedarf Einleitung weiterer Schutz- oder Unterstützungsmaßnahmen

Mehr zum Thema:

- Deutsches Kinderhilfswerk, 2021: [Auf dem Weg zur kindgerechten Justiz](#)
- Deutsches Kinderhilfswerk: www.kindersache.de
- www.stark-familie.info/de/ Unterstützung für Kinder und Jugendliche bei Trennung der Eltern (kein Fokus auf HG)
- [Muster für eine außergerichtliche Umgangsvereinbarung](#)
- BMFSFJ, 2022: [Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren. Empfehlungen von kinderrechtsbasierten Standards in Kindschaftssachen.](#)
- Kannegießer, Höppner in: Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.), 2022: Abschlussbericht des Pilotprojekts [Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren](#)
- [Online-Kurs: Gute Kinderschutzverfahren](#)
- [Pendelkind Lena – Kurzfilm Verfahrensbeistand](#)
- Prenzlau, 2023, [Verfahrensbeistand und Berufsvormund](#)
- Kannegießer, 2022: [Recht auf Gehör. Kindesanhörung, Verfahrensorganisation, Setting im Familienrecht.](#)
- Deutsches Kinderhilfswerk e.V.: [Deine Rechte vor Gericht - Erklärfilm für Kinder](#)

The image features a teal background with a large pink shape on the left and a large orange shape on the right. The text is positioned in the bottom left, overlapping the pink shape.

**Kinderschutz
einfach erklärt**

Kinderschutz im Frauenhilfesystem

*Häusliche Gewalt als Partnerschaftsgewalt ist, wenn Kinder und Jugendliche sie miterleben, ein Kinderschutzthema.*¹⁴⁰

Frauenhäuser sind immer auch Schutzeinrichtungen für Kinder und sollten ihre Arbeit konsequent an deren Bedürfnissen ausrichten. Dabei stehen die Kinderrechte und das Kindeswohl im Mittelpunkt aller pädagogischen und schutzorientierten Maßnahmen.¹⁴¹

Jährlich finden in Frauenhäusern rund 15.000 Kinder Schutz – mehr als Frauen selbst.¹⁴² Etwa 60% der Bewohner*innen sind Mütter, die gemeinsam mit einem oder mehreren Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt fliehen. Die pädagogische Arbeit mit Kindern hat sich über die Jahre stark weiterentwickelt und professionalisiert, was sich unter anderem in der steigenden Zahl von Fachveranstaltungen, Forschungsprojekten, Publikationen und aktuellen Kinderschutz-Richtlinien widerspiegelt.¹⁴³ Schutz und Sicherheit von Kindern und Frauen werden inzwischen in der Praxis gleichwertig berücksichtigt. Ein verbindliches Kinderschutzkonzept ist dabei ein unverzichtbarer Bestandteil der Qualitätsstandards in Frauenhäusern.¹⁴⁴

Im Folgenden werden zentrale Begriffe, rechtliche Grundlagen sowie Elemente von Kinderschutz bei häuslicher Gewalt vorgestellt. Diese bilden die Grundlage für die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung und werden im Hinblick auf die spezifische Situation von Kindern und Jugendlichen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind, sowie die Rolle der Fachkräfte im Frauen- und Kinderschutz erklärt.

Kindeswohl & Kinderschutz – Begriffsbestimmungen & rechtliche Einordnung

Das Kindeswohl ist ein zentrales Kriterium im Familienrecht. Es ist kein fest definierter Begriff, sondern wird immer im Einzelfall geprüft.¹⁴⁵ Es dient als Legitimation für einen möglichen **Eingriff in das Elternrecht** in gerichtlichen Verfahren.¹⁴⁶ Zur Bestimmung des Kindeswohls gibt § 1697a BGB Abwägungskriterien vor. Wichtige Gesichtspunkte des Kindeswohls sind die Bindungen des Kindes, der Grundsatz von Förderung und Kontinuität, die Erziehungseignung der Eltern sowie der Kindeswille. Diese müssen für die Beurteilung, was dem Kindeswohl konkret entspricht, als Kriterien im Einzelfall gerichtlich gewichtet werden.

Staatliche Eingriffe sind nur zulässig, wenn Eltern ihrer Verantwortung nicht nachkommen und das Wohl des Kindes gefährdet ist. Dabei gelten zwei wichtige Grundprinzipien:

- Verhältnismäßigkeit: Vor jedem Eingriff müssen Hilfen und Unterstützungsangebote bereitgestellt werden.
- Mildestes Mittel: Von mehreren gleich geeigneten Maßnahmen ist die am wenigsten belastende zu wählen.

Auf völkerrechtlicher Ebene ist das Kindeswohl („child’s best interests“) in der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) von 1989 festgeschrieben, die in Deutschland seit 1992 gilt. Wichtige Prinzipien sind der Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 KRK), das Recht auf Schutz vor Gewalt (Art. 19 KRK) und die Beteiligung von Kindern (Art. 12 KRK).¹⁴⁷

¹⁴⁰ Meysen, Schönecker, 2021, S. 11.

¹⁴¹ FHK, 2024

¹⁴² FHK, 2025

¹⁴³ Henschel, 2019; Lenz, Weiss, 2018; Wave, 2022; Safe Shelter, 2023

¹⁴⁴ vgl. FHK, 2024, S. 25.

¹⁴⁵ Wären Kindeswohl und -gefährdung klar definiert, bestünde die Gefahr, dass diese Definition bestimmte Formen oder Aspekte nicht berücksichtigt – weil sie noch nicht bekannt oder vorstellbar seien oder weil sie in der Fülle der Möglichkeiten untergegangen seien. Mit einer klaren Definition wird immer auch ein Raum jenseits dieser Definition geschaffen.

¹⁴⁶ Kontrolle als Element von Fachlichkeit in den sozialpädagogischen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Schone, 2008)

¹⁴⁷ Anders als Elternrechte sind Kinderrechte nicht Teil des Grundgesetzes, auch wenn sich verschiedene Organisationen und Bündnisse seit einigen Jahren für deren Verankerung im Grundgesetz engagieren (u. a. Deutsches Institut für Menschenrechte; Deutsches Kinderhilfswerk).

In Deutschland werden diese durch das **Kinder- und Jugendhilferecht** (SGB VIII), das **Bürgerliche Gesetzbuch** (BGB) sowie spezialisierte Regelungen wie das **Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)** mit dem **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** umgesetzt. Seit dem Jahr 2000 hat jedes Kind ein Recht auf gewaltfreie Erziehung: „Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“¹⁴⁸

Die Gesetze schaffen verbindliche Strukturen für Prävention, Frühe Hilfen und die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften. Das Bundeskinderschutzgesetz von 2012 stärkt präventive und intervenierende Maßnahmen und die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen. Im Unterschied zum SGB VIII, in dem ausschließlich die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe geregelt sind, adressiert das BKISchG vielfältige Berufsgruppen, denen „in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt“¹⁴⁹ werden können, somit auch Fachkräfte in Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen.

Mit dem Kinder- und Jugendlichen-Stärkungsgesetz (KJSG) von 2021 wurden diese Rechte weiter ausgebaut¹⁵⁰ – unter anderem durch bessere Kooperationen, Schutzkonzepte, einen erweiterten Beratungsanspruch sowie Ombudsstellen. Das KJSG weist Kinder und Jugendliche als Rechtsträger*innen aus: Sie erhalten elternunabhängige Rechte auf Selbstvertretung, Information, Beratung, Beteiligung und Beschwerde. Sie erhalten einen uneingeschränkten eigenen Beratungsanspruch – ohne vorherige Einwilligung oder Information an ihre Eltern.

„Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die

Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden.“¹⁵¹

Sie haben außerdem ein Recht auf Unterstützung, damit zum Umgang mit ihnen berechnete Personen von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen.¹⁵² Diese Regelungen sind für von Partnerschaftsgewalt betroffene Kinder und Jugendliche insbesondere mit Blick auf den gewaltausübenden Elternteil relevant.

In der Praxis taucht die Frage nach Einverständnis der Eltern bzw. Ablehnung des Vaters für eine Beratung der Kinder und Jugendlichen immer wieder auf. Momentan sieht der Gesetzgeber hierfür die **freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe** in der Verantwortung. Kinder haben dabei jederzeit Anspruch und Recht auf Beratung. Dies gilt nicht mehr nur für Krisensituationen, Not- oder Konfliktlagen¹⁵³, sondern auch allgemeine Lebenslagen, für die es eine Hilfestellung braucht. Die Gespräche unterstehen der Schweigepflicht. Wenn Inhalte mit den Eltern thematisiert werden sollen, muss die Berater*in durch das Kind davon entbunden werden - ausgenommen Gefahren nach §8a SGB VIII.¹⁵⁴

Auch die IK bezieht sich explizit auf das Kindeswohl als oberstes Prinzip der Kinderrechte.¹⁵⁵ Sie verbindet Frauen- und Kinderschutz, indem sie Kinder als besonders schutzbedürftig anerkennt und die vorrangige Berücksichtigung von Kindern bei allen Maßnahmen betont. Sie fordert eine altersgerechte und kinderrechtsorientierte Vorgehensweise im Gewaltschutz. **Weiter konkretisiert werden Anforderungen in der EU-Richtlinie 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt von 2024.**¹⁵⁶

¹⁴⁸ § 1631 Abs. 2 BGB

¹⁴⁹ § 4 Abs. 1 BKISchG

¹⁵⁰ Das Gesetz legt beispielsweise fest, dass Ärzt*innen oder Psycholog*innen bei gewichtigen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung trotz ihrer Schweigepflicht das Jugendamt informieren dürfen, Vgl. § 4 KKG

¹⁵¹ § 8 Abs. 3 SGB VIII

¹⁵² § 16 Abs. 3 SGB VIII

¹⁵³ Mit der Änderung von Abs. 3 Satz 1 durch das KJSG ist die Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten nicht mehr an die Voraussetzung des Vorliegens einer Not- und Konfliktlage gebunden.

¹⁵⁴ So bieten beispielweise Kinderinterventionsstellen (K-IST) wie in Rheinland-Pfalz oder auch die Kinder- und Jugendberatung der Interventionsstellen Beratungsangebote spezialisiert auf Kinder im Kontext häuslicher Gewalt; z. B. die K-IST Koblenz; K-IST Mainz; K-IST in Rheinland-Pfalz; Pro-aktive Beratung Mecklenburg-Vorpommern oder auch familienorientierte Beratungen, für jedes Familienmitglied getrennt wie z. B. „Kind im Blick“ vom Skf Berlin, Berliner Modell zur Eltern-Kind-Beratung oder auch Kindergruppenangebote wie HAKUNA MATATA in Siegburg oder Nangilima in Karlsruhe oder die mobile Beratung für Kinder von BIG e.V.

¹⁵⁵ vgl. Kremberg, 2025

¹⁵⁶ Richtlinie (EU) 2024/1385 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; In den Erwägungsgründen (13) heißt es: „Die Anerkennung des Umstands, dass Kinder, die unmittelbar durch das Miterleben häuslicher Gewalt einen Schaden erlitten haben, selbst Opfer sind, ist ein wichtiger Schritt zum Schutz der Kinder, die unter häuslicher Gewalt leiden.“, S. 3/36.

Hier werden u. a. rechtliche Vorgaben zu Informationspflichten im Kinderschutz getroffen, welche in nationale Gesetzgebungen einfließen sollen.¹⁵⁷ Diese Vorgaben wurden auch in das Gewalthilfegesetz (GewHG) von 2025 überführt, welches einen individualrechtlichen Anspruch auf Schutz und fachliche Beratung schafft – inklusive für Kinder, die Gewalt miterleben. Dieser Anspruch greift ab dem 1. Januar 2032. Die Länder sind verpflichtet, ab 2027 ein bedarfsgerechtes und flächendeckendes Schutznetzwerk bereitzustellen, das auch Kinderbedarfe berücksichtigt.

Das Bundeskinderschutzgesetz ebnete den Weg zu mehr Kooperation im Kinderschutz; das Gewalthilfegesetz formuliert den Auftrag der Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten und versteht Kinder als eigenständig Betroffene. Überlegungen, das Miterleben von Gewalt an nahestehenden Bezugspersonen zum Kriterienkatalog für Kindeswohlgefährdungen (§ 1666 BGB) aufzunehmen und damit Entwicklungen wie in Großbritannien oder Australien nachzuholen,¹⁵⁸ werden derzeit im Rahmen einer Reform des Familienrechts diskutiert.¹⁵⁹

Neben der juristischen Sicht gibt es viele weitere Perspektiven auf das Kindeswohl: ethische, psychologische, sozialpädagogische. Diese sehen Kindeswohl als ein umfassendes und dynamisches Konzept, das nicht nur Schutz vor Gefahren umfasst, sondern auch die Förderung der körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklung sowie die Beteiligung und Selbstbestimmung des Kindes. Der enge (juristische) Kindeswohlbegriff fokussiert vor allem den Schutz vor Gewalt gegen Kinder, während der weite Begriff weitere psychosoziale Aspekte des gesunden Aufwachsens einschließt.¹⁶⁰

Diese unterschiedlichen Verständnisse beeinflussen die Arbeit von Fachkräften in Frauenhäusern sowie Kooperationspartner*innen im Hilfesystem.¹⁶¹ Eine gemeinsame Haltung in der Zusammenarbeit im Kinderschutznetzwerk ist deshalb besonders wichtig. Das Kindeswohl bleibt dabei immer der normative Rahmen, an dem sich Schutz- und Hilfemaßnahmen messen lassen müssen. Mittel und Instrument zur Sicherstellung des Kindeswohls ist der **Kinderschutz**. Er umfasst alle staatlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Maßnahmen, die Gefahren für das Kindeswohl abwenden. Die Paragraphen **§ 1666 BGB** (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) und **§ 8a SGB VIII** (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) bilden die gesetzlichen Rahmenbedingungen, auch für sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. Erst wenn das Kindeswohl erheblich gefährdet ist, tritt der gesetzliche Kinderschutz auf in vollem Umfang in Kraft.

¹⁵⁷ EU-Richtlinie 2024/1385: „Kinder müssen wirksam vor solchen Formen der Gewalt geschützt werden und es müssen umgehend angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Daher sollten Fachkräfte, die mit Opfern im Kindesalter in Kontakt kommen, einschließlich Angehörige der Gesundheits-, Sozial- und Bildungsberufe, nicht an die Vertraulichkeit gebunden sein, wenn sie berechtigten Grund zu Annahme haben, dass ein Kind schwerer körperlicher Schaden zugefügt worden ist. Melden Fachkräfte solche Fälle von Gewalt, sollten die Mitgliedsstaaten dafür Sorge tragen, dass sie nicht wegen Verletzung der Vertraulichkeit haftbar gemacht werden.“, S. 6/16 (33).

¹⁵⁸ Kinder werden im deutschen Recht als „beobachtende Zeug*innen“ konstruiert und nicht als eigenständige Opfer mit der Verletzung je eigener Rechte gesehen. Seit einigen Jahren gibt es hingegen im angloamerikanischen Rechtsraum Bestrebungen, Kinder und Jugendliche selbst und direkt als rechtliche Opfer von Partnerschaftsgewalt zu fassen, um den Gewaltschutz von Erwachsenen und Kindern zu synchronisieren. So umfassen sowohl im Vereinigten Königreich als auch Australien die Legaldefinitionen von Kindeswohlgefährdung mittlerweile auch das Miterleben von häuslicher Gewalt an nahestehenden Bezugspersonen. vgl. Nothhafft, 2022, S. 40, S.59-66.

¹⁵⁹ vgl. Referentenentwurf [BMJ zum Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz](#)

¹⁶⁰ Dettenborn, 2021; Maywald, 2014; Braches-Chyrek, 2021

¹⁶¹ vgl. Schöne, Struck, 2018; Raddatz, 2025

Mehr zum Thema:

- Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Gesetze - BMBFSFJ, Kinder- und Jugendhilfe
- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, 2021: Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
- Deutscher Bundestag, 2020: Sachstand. Zum Begriff des Kindeswohls. WD 9 - 3000 - 039/20
- Kompetenzzentrum Kinderschutz NRW, 2022: Dein Recht auf Beratung - Flyer für Kinder
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., 2022: Überblick über gesetzliche Vorgaben im Kinderschutz
- Deutsches Jugendinstitut (DJI), 2006: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).
- Kinderschutz-Zentrum Berlin, 2009: Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen (11. Auflage).
- Frauenhauskoordinierung e.V., 2023: Arbeitsblätter: Mit Kindern über häusliche Gewalt sprechen. Übersicht Frauen/Kinder und Menschenrechte, S. 25.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hrsg.), 2025: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Heft 7-8,9 & 10

Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Die Rechtslage verpflichtet Jugendämter, Gerichte und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und zur Einleitung geeigneter Schutz- und Hilfemaßnahmen:

Bürgerliches Gesetzbuch:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“¹⁶²

Der Bundesgerichtshof hat die bis heute allgemeingültige Definition von Kindeswohlgefährdung bereits 1956 als **„gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich [im Fall eines ungehinderten Geschehensablaufs] bei der weiteren**

Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit vorausehen lässt“¹⁶³ beschrieben.

Die Kindeswohlorientierung der UN-Kinderrechtskonvention ist dabei auch im Kontext von Kindeswohlgefährdung konsequent zukunftsbezogen.¹⁶⁴ Es geht nicht, wie etwa im Strafrecht, um die Aufklärung und Sanktionierung vergangener Taten, sondern um die Abwendung zukünftiger Schädigungen von Kindern und Jugendlichen.

Die Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen wahrscheinlichen Schadeneintritts ist abhängig vom Handeln oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten. Von Bedeutung sind sowohl Fähigkeit als auch Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sind Eltern dazu nicht in der Lage, sind

¹⁶² § 1666 Abs. 1 BGB.

¹⁶³ BGH 14.7.1956 - IV ZB 32/56; BGH, Beschl. v. 27.06.2018 - XII ZB 408/17.

¹⁶⁴ zu einem internationalen Vergleich siehe Meysen, Krutzinna, 2020.

Fachkräfte verpflichtet, Schutzmaßnahmen einzuleiten und – falls nötig – **Jugendamt und Familiengericht einzuschalten**.

Kern der juristischen Definition von Kindeswohlgefährdung:

- Eine gegenwärtige Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes
- Die Gefahr muss erheblich sein (nicht jede Beeinträchtigung reicht aus)
- Die Eltern sind nicht in der Lage oder nicht bereit, diese Gefahr aus eigener Kraft zu beseitigen
- Das Gericht kann dann zum Schutz des Kindes eingreifen

Die gesetzlichen Regelungen zur Rolle des Jugendamts sind in § 8a SGB VIII beschrieben. Es übernimmt die hoheitlich-staatlichen Aufgaben des Wächteramts und die Garantenpflicht. Auch wird in § 8a SGB VIII festgehalten, dass das Jugendamt die Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen und ihnen passende Hilfen zur Abwendung einer Gefährdung anbieten muss, sofern die Gefährdungssituation nicht dagegenspricht.¹⁶⁵

Kann die Gefährdung nicht gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten abgewendet werden, **hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen**, soweit es dies für erforderlich hält.¹⁶⁶ Während das Jugendamt in Verfahren bei Kindeswohlgefährdung immer Verfahrensbeteiligter ist, hat es in allen anderen Verfahren die Wahl, ob es nur im Rahmen der Anhörung teilnehmen oder aktiv am Verfahren mitwirken will.

Das Familiengericht ist befugt und verpflichtet, in die elterliche Sorge einzugreifen, indem es diese teilweise oder vollständig entzieht; Gebote erteilt, Hilfen in Anspruch zu nehmen; Verbote ausspricht, die Familienwohnung zu nutzen, Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind aufhält; Verbindung mit dem Kind bzw. der*dem Jugendlichen aufzunehmen oder ein Zusammentreffen herbeizuführen¹⁶⁷.

Miterlebte häusliche Gewalt als Kinderschutzthema

Aus entwicklungspsychologischer Sicht zeigen Studien, dass das Miterleben von Partnergewalt erhebliche negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern haben kann¹⁶⁸. Im Kontext von **häuslicher Gewalt** wird der Kinderschutz zudem besonders herausgefordert, da Kinder hier sowohl **direkt als Opfer** als auch **indirekt als Mitbetroffene** gefährdet sind. Eine Gefährdung besteht auch dann, wenn das Kind Gewalt miterlebt (z. B. zwischen den Eltern), psychisch unter Druck gesetzt wird oder Vernachlässigung erfährt.¹⁶⁹ 30-60% aller Kinder, die mit häuslicher Gewalt aufwachsen, werden selbst körperlich, psychisch und/oder sexuell misshandelt. Mit Häufigkeit und Schweregrad der Partnerschaftsgewalt steigt auch die Wahrscheinlichkeit von Gewalt gegen das Kind.¹⁷⁰ Gewaltformen gegen Frauen und Kinder überschneiden sich dabei häufig, gehen mehrheitlich von männlichen Tätern aus und geschehen am häufigsten im eigenen Zuhause und Bekanntenkreis.¹⁷¹

Jenseits von direkter Gewalt am Kind stellt jedoch das Miterleben von Partnerschaftsgewalt nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB dar, wohl aber eine konkrete Gefahr für das seelische Wohl von Kindern. In einer Empfehlung für Jugendämter heißt es dazu:

„Jeder Hinweis auf das Miterleben von Partnerschaftsgewalt ist als gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung zu werten. Nicht alle Kinder und Jugendlichen werden aber zwangsläufig durch die häusliche Gewalt nachhaltig geschädigt – manche erleben beispielsweise zeitlich begrenzte Übergriffe, deren Folgewirkungen durch stabile Beziehungen und Fürsorge wirksam aufgefangen werden. Inwieweit das Miterleben von Partnerschaftsgewalt tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung darstellt, ist deshalb in jedem Einzelfall zu prüfen.“¹⁷²

¹⁶⁵ vgl. § 8a Abs. 1 SGB VIII.

¹⁶⁶ § 8a Abs. 2 SGB VIII.

¹⁶⁷ § 1666 Abs. 3 BGB

¹⁶⁸ vgl. Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick.

¹⁶⁹ Bisher wird das Miterleben von Gewalt an nahen Bezugspersonen zwar in der Fachwelt als Form von Gewalt gegen Kinder anerkannt, jedoch nicht explizit im Gesetzestext benannt. Hier zeichnet sich in aktuellen Reformvorhaben eine Entwicklung ab, welche Kriterien für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung genauer fasst und im Gesetzestext verankert. (Kindler, 2013); vgl. BMJ, 2024.

¹⁷⁰ Kindler, 2013; Nothafft, 2022

¹⁷¹ Fegert, 2013; Kindler, 2013

¹⁷² LWL-Landesjugendamt Westfalen, 2022, S. 67.

Schwelle	Rechtsgrundlage	Bedeutung
Anspruch auf Hilfen zur Erziehung	§ 27 Abs. 1 SGB VIII	Liegt keine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung vor, können Personensorgeberechtigte (z. B. Mütter) Hilfen zur Erziehung beim Jugendamt beantragen. Fachkräfte können hier unterstützen und begleiten.
Prüfung einer Kindeswohlgefährdung	§ 8a Abs. 1, 4 SGB VIII, § 4 Abs. 1 KKG	Wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen, müssen Fachkräfte ihren Schutzauftrag wahrnehmen. Dazu gehören Gefährdungseinschätzung und ggf. Information des Jugendamts.
Familien-gerichtliche Maßnahmen	§ 1666 Abs. 1 BGB	Nur wenn die Sorgeberechtigten nicht willens oder fähig sind, die Gefahr abzuwenden, kann das Gericht Maßnahmen zum Schutz des Kindes anordnen. Kein Automatismus – immer Einzelfallprüfung.

Aus rechtlicher Sicht ist es relevant, dass das deutsche Kinderschutzsystem in **Schwellen** denkt, die bestimmen, welche Rechte, Pflichten und Eingriffsbefugnisse für verschiedene Professionen und Institutionen bestehen.

Für Fachkräfte in Frauenhäusern und Beratungsstellen bedeutet das: Miterlebte häusliche Gewalt ist ein starkes Warnsignal, aber nicht in jedem Fall automatisch eine akute Kindeswohlgefährdung. Bislang wird Partnerschaftsgewalt in der Rechtsprechung überwiegend als Beeinträchtigung und nicht als Gefährdung des Kindeswohls anerkannt.¹⁷³ Das bedeutet auch, dass in der gerichtlichen Praxis meist bei Gewaltschutzverfahren von Erwachsenen nicht parallel ein gesondertes Kinderschutzverfahren eingeleitet wird.¹⁷⁴ Auch bei familiengerichtlichen Verfahren zu Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umgang und Sorge wird der Kinderschutz zwar als Entscheidungskriterium herangezogen, nicht zwangsläufig jedoch in Form eines gesonderten Verfahrens nach §§ 1666 ff. BGB.

Es gibt einige wenige Modelle in Deutschland, die hierzu gesonderte und abgestimmte Verfahren bzw. Leitfäden entwickelt haben, in denen Elemente der Verfahren von Kinderschutz und Gewaltschutz kombiniert werden, so z. B. das Modell Lahn-Dill-Kreis, das Berliner Modell zur Eltern-Kind-Beratung nach häuslicher Gewalt im gerichtlichen Umgangsverfahren¹⁷⁵ oder auch ein Teil des Amtsgerichts München, das bei häuslicher Gewalt nach einem Sonderleitfaden arbeitet.¹⁷⁶

Fachkräfte im Frauengewaltschutz haben die Aufgabe, Hinweise oder Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdungen sorgfältig zu dokumentieren, Gefährdungseinschätzungen anzustoßen und bei Bedarf das Jugendamt einzubeziehen. Entschließt sich eine Mutter zum Gefährder zurückzugehen, sollte in der Regel eine Meldung ans Jugendamt erfolgen:

¹⁷³ vgl. Meysen, Lohse, 2022, S. 20.

¹⁷⁴ vgl. Heinke, 2013.

¹⁷⁵ Sozialdienst katholischer Frauen, 2025 <https://skf-berlin.de/berliner-modell-zur-eltern-kind-beratung>

¹⁷⁶ Eine Analyse und Überblick zu bestehenden Kooperationsverfahren haben Kotlenga et al. vorgelegt. Vgl. Kotlenga, Gabler, Nägele, 2023

„Letztlich, um es klar zu sagen, liegt in der Rückkehr der Frau und Mutter zu dem Schläger eine Kindeswohlgefährdung ersten Ranges. Das Gericht müsste in einem solchen Fall ein Verfahren nach § 1666 BGB eröffnen, weil es davon ausgehen muss, dass die Mutter der Kinder nicht mehr bereit ist, die Kinder vor den Gefahren des schädlichen Verhaltens ihres Partners zu schützen.“¹⁷⁷

Die Kooperation mit dem Jugendamt und anderen Kinderschutzakteur*innen kann entscheidend sein, um sowohl den Schutz der Mutter als auch den Schutz des Kindes sicherzustellen.

Zusammenfassung der Rechtlichen Grundlagen des Schutz- und Hilfeauftrags:

- Jugendamt: Pflicht zur Gefährdungseinschätzung und ggf. Einleitung von Hilfen oder Schutzmaßnahmen – § 8a Abs. 1-3 SGB VIII.
- Träger der freien Jugendhilfe: Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und zur Anwendung interner Verfahren bei Gefährdungsanzeichen – § 8a Abs. 4 SGB VIII.
- Berufsheimnisträger*innen (z. B. Sozialarbeiter*innen, Ärzt*innen, Lehrer*innen): Verpflichtung zur Information des Jugendamtes bei gewichtigen Anhaltspunkten – § 4 KKG.¹⁷⁸
- Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen: Informationspflicht ans Jugendamt bei Aufnahme bzw. Beratung von Kindern ohne sorgeberechtigte Person – § 4 Abs. 4 GewHG; Beratungsanspruch durch Insofa; vorhandenes Gewaltschutzkonzept – § 6 Abs. 3 GewHG; § 4 KKG.¹⁷⁹

Mehr zum Thema:

- Meysen, Schönecker, 2021: Häusliche Gewalt und der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. In: Online-Kurs: Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt
- Kindler, 2020: Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt - Risiken und Folgen. Fachtext im interdisziplinären Online-Kurs Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt.
- Henschel, Schwarz, Moock, 2023: Kinderschutz und Kindeswohl im Kontext von Partnerschaftsgewalt.
- DiJuF, 2021: Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung
- Heinke, 2013: Häusliche Gewalt - und was ist mit den Kindern? In: djBZ 1/2013, S. 22.

¹⁷⁷ Heinke, 2013 in: djBZ 1/2013, S. 22.

¹⁷⁸ Erzieher*innen sind keine Berufsheimnisträger*innen nach § 4 Abs. 1 KKG. (FK-SGB VIII/Meysen, 8. Aufl. 2019, SGB VIII § 8b - Anhang - KKG § 4 Rn. 90). Vgl.: Kinderschutz | DiJuF

¹⁷⁹ § 4 Abs. 4 sagt: „Begibt sich ein Kind als gewaltbetroffene Person selbstständig in eine Schutz Einrichtung nach diesem Gesetz, hat die Schutz Einrichtung den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren.“

Rechtsanspruch auf Schutz & Beratung für Kinder nach dem Gewalthilfegesetz

Das Gewalthilfegesetz (GewHG) schafft einen weiteren verbindlichen Rahmen, um **Kinder** zu schützen – durch **Rechtsanspruch, kostenfreie Angebote** und **ausgebaute Strukturen**. Für Frauenhäuser bedeutet das konkret: bessere Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder, stärkere Netzwerksysteme und rechtliche Basis für ihre Arbeit im Kinderschutz. Das Gesetz bezieht sich dabei ebenso auf den Kindeswohlbegriff.¹⁸⁰ Kinder, die häusliche oder geschlechtsspezifische Gewalt miterleben, sind laut GewHG explizit als schutzberechtigte Personen benannt.¹⁸¹ Das Gesetz sieht vor, dass Gefährdungslagen von Kindern gesondert berücksichtigt werden. Frauenhäuser und Fachberatungsstellen sollen entsprechende Gewaltschutzkonzepte vorhalten und umsetzen:

„Die Konzepte von Schutzeinrichtungen umfassen darüber hinaus stets Maßgaben, die (...) das Wohl dort aufgenommenen Kinder sicherstellen. Die Schutzeinrichtungen stellen das Wohl von Kindern insbesondere durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt sicher.“¹⁸²

Diese Vorgabe stellt im Wesentlichen ein rechtliches Äquivalent zur Verpflichtung zu Schutzkonzepten in der Kinder- und Jugendhilfe dar. Das SGB VIII bleibt vorrangig¹⁸³, die Systeme von Frauenunterstützung und Kinderschutz sollen beim Angebot und bei der Inanspruchnahme verzahnt werden.¹⁸⁴ Die Vorgaben des § 4 (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung) des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und des § 8a SGB VIII gehen vor und sind auch im Kontext des Frauenhilfesystems zu beachten.

Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche, die im Kontext häuslicher und Partnerschaftsgewalt vorgehalten werden (Arbeit mit dem Kind an den Themen rund um die erlebte/ miterlebte häusliche Gewalt, z. B. auch bei anstehendem Umgang) können unabhängig von der Einwilligung der sorgeberechtigten Eltern durchgeführt werden.

Durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist ein eigener Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten formuliert worden. Diese kann gem. § 8 Abs. 3 S. 3 SGB VIII durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden. Dazu gehören alle freien Träger – also nicht nur die nach §§ 74, 75 SGB VIII anerkannten.

Wenn also ein freier Träger diese Kinder- und Jugendberatung erbringt, diese einem spezifischen Konzept unterliegt und die sonstigen Voraussetzungen aus §§ 74 und 75 SGB VIII gegeben sind, besteht die Erlaubnisfreiheit aus § 8 Abs. 3 SGB VIII.

Gestützt wird der eigenständige Beratungsanspruch der Kinder nun auch über § 3 Abs. 4 GewHG und den Verweis aus § 9 GewHG, der den Gewaltschutz für Kinder im Kinder- und Jugendhilferecht verortet.

Darüber hinaus werden Informationspflichten an das Jugendamt durch das Gesetz verbindlich geregelt:

¹⁸⁰ vgl. GewHG § 6 Abs. 3

¹⁸¹ GewHG § 4 Abs. 3: „Gewaltbetroffene Personen im Sinne dieses Gesetzes sind (...) Kinder, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben.“

¹⁸² GewHG § 6 Abs. 3

¹⁸³ vgl. § 9 GewHG.

¹⁸⁴ In der Praxis haben viele Fachberatungsstellen jedoch eine Mischform, beraten z. B. Mädchen und Frauen ab 16 Jahren. In manchen Bundesländern sind Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt für alle Altersgruppen zuständig. Das ist in den Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt.

- Wenn ein Kind allein in eine Schutzeinrichtung kommt, weil es von Gewalt betroffen ist, muss die Einrichtung das zuständige Jugendamt informieren.¹⁸⁵
- Wenn eine Mutter mit Kindern in ihrer Obhut in die Schutzeinrichtung kommt oder wenn ein Kind allein zu einer Fachberatungsstelle geht, soll die Einrichtung das Jugendamt einbeziehen, wenn sie einschätzt, dass das Kind gefährdet ist (Gefährdungseinschätzung).
- Um zu entscheiden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, hat die Einrichtung Recht auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8b SGB VIII (Beratungsanspruch).¹⁸⁶
- Dabei ist § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz zu beachten.¹⁸⁷
- Die Einrichtung informiert die betroffene Person (Kind oder Erwachsene mit Kind) über vorhandene Beratungsangebote vor Ort.

Eine schematische Darstellung des Verfahrensablaufs, findet sich in der Anlage [„Arbeitsblatt: Kinderschutz im Frauengewaltschutz“](#) dieser Broschüre.

Mehr zum Thema:

- FHK, 2025: [FAQ zum Gewalthilfegesetz](#)
- DIJuF (Hrsg.), 2025: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Heft 7-8, 9 & 10
- Gewalthilfegesetz – GewHG, 2025: [Gesetz für ein verlässlicher Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt](#)

¹⁸⁵ In der Praxis tritt dieser Fall jedoch vermutlich kaum auf, da die meisten Frauenhäuser eine Altersgrenze zur Aufnahme haben und Bewohner*innen erst ab 18 Jahren aufnehmen.

¹⁸⁶ Für Einrichtungen, die anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind, besteht hingegen eine Beratungspflicht. Dies betrifft aber nur einen sehr kleinen Teil der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen.

¹⁸⁷ Das KKG regelt, wie Fachkräfte bei Kinderschutzfällen zusammenarbeiten und Informationen weitergeben dürfen.

Kindeswohlgefährdung & Kinderschutzkonzepte im Frauenhilfesystem

„Wenn es gelingt, den gewaltbetroffenen Elternteil zu schützen und zu stärken, ist das häufig auch der wirksamste Schutz für die mitbetroffenen Kinder.“¹⁸⁸

Kinderschutz im Kontext von Partnerschaftsgewalt bedeutet zunächst die Stärkung und den Schutz der Mutter.¹⁸⁹ Mit der Entscheidung, einen Gewaltschutzantrag zu stellen, sich in ein Frauenhaus zu begeben oder Beratungsangebote wahrzunehmen, ist zunächst eine akute Form der Gefährdung der Kinder in Form des Miterlebens vermindert bzw. beendet.¹⁹⁰ Eine oberlandesgerichtliche Entscheidung von 2008 betont die Unterstützung durch geschultes Fachpersonal in Frauenhäusern.¹⁹¹ Leider gibt es jedoch nach wie vor auch gegenläufige Gerichtsentscheidungen, in denen der Kinderschutz im Frauenhaus nicht als ausreichend angesehen wird und Mütter ggf. zu weitergehenden Maßnahmen zum Schutz des Kindes gerichtlich verpflichtet werden.

Mütter befinden sich häufig in einer dilemmatischen Situation. Sie werden allein für den Kinderschutz verantwortlich gemacht: Wenn sie sich nicht rechtzeitig vom gewalttätigen Partner trennt, „gefährdet sie das Kindeswohl“; wenn sie sich trennt und den Kontakt zum gewalttätigen Vater nicht zulässt, weil sie sich und die Kinder schützen will, „gefährdet sie das Kindeswohl“, weil sie das Kind vom Vater „entfremdet“.

Zudem werden in der Zeit der Trennung Kinder beim Einfordern von Kontakt, Umgang und gemeinsamem Erziehen vom gewalttätigen Elternteil zum Mittel des Prolongierens von Gewalt und Grenzverletzungen gemacht¹⁹² und Gefährdungslagen durch den gewaltausübenden Elternteil können weiterbestehen bzw. sich verschärfen. Hier ist z. B. die Gefahr für digitale Gewaltformen und Stalking besonders hoch.¹⁹³

Zugleich können sich Mütter ihrerseits selbst gegenüber ihrem Kind gefährdend verhalten bzw. aufgrund der eigenen Gewalterfahrungen in der Partnerschaft die Kinder zeitweise vernachlässigen. Die geschlechterspezifische und feministische Forschung selbst hat darauf aufmerksam gemacht, dass Mütter im Frauenhaus mitunter selbst ein ungeklärtes oder unakzeptables Verhältnis zu Gewalt haben. In der Forschung wird deutlich, dass sich die erlebte Gewalt auf das gesamte Leben der betroffenen Frauen und Kinder auswirkt und für die Bearbeitung viele unterschiedliche Unterstützungssysteme notwendig sind. „Mütter, die in ihrer eigenen Kindheit von ihren Eltern geschlagen wurden und als Erwachsene durch Gewalt in ihrer Partnerschaft reviktimisiert wurden, zeigen die höchste Rate aktiver Gewalt gegen ihre Kinder.“¹⁹⁴

Darüber hinaus bestehen Risiken, auch im Bereich des institutionellen Kinderschutzes in den Einrichtungen des Frauengewalt-schutzes, z. B. durch andere Bewohner*innen, andere Kinder, Mitarbeitende oder Externe.

Kinderschutzrichtlinien im Frauenhilfesystem basieren daher auf kinderspezifischen Risiko- bzw. Gefährdungsanalysen, die Kinder als eigenständig gefährdete Betroffenenengruppe anerkennen und dabei folgende interne wie externe Risiko- und Schutzfaktoren berücksichtigen.¹⁹⁵

¹⁸⁸ LWL-Landesjugendamt Westfalen, 2022

¹⁸⁹ Kinderschutz wird bisweilen von Externen als nachrangig gegenüber dem Frauenschutz wahrgenommen, weil zunächst historisch der Schutzauftrag als geschlechtsspezifisch und parteilich für Frauen galt.

¹⁹⁰ FHK, 2019

¹⁹¹ Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss 04.11.2008 - 10 WF 225/08 -, Rn. 4 - 5, juris, hier: „Dass das Kindeswohl eine sofortige Beendigung des Aufenthalts im Frauenhaus gebieten könnte, ist nicht ersichtlich, zumal die Kinder und ihre Mutter dort Hilfestellung auch von geschultem Personal erwarten können.“

¹⁹² Nothhaft 2022, S. 24ff.

¹⁹³ vgl. eSafety, 2020: [Children and technology-facilitated abuse - Full report.pdf](#)

¹⁹⁴ Brückner, 2013

¹⁹⁵ vgl. WAVE, 2022, S. 19 und SafeShelter, 2021

- körperliche Unversehrtheit sowohl in der Frauenunterstützungseinrichtung als auch in externen Kontakten
- psychisches und emotionales Wohl sowohl in der Frauenunterstützungseinrichtung als auch in externen Kontakten
- Schutz und Sicherheit in der Nutzung des Internets und sozialer Medien
- sichere Beziehung mit dem nicht gewalttätigen Elternteil, die geistige und psychische Stabilität und Resilienz ermöglicht

Die Risikoeinschätzung erfolgt in Frauenhäusern und Fachberatungsstellen sowohl an den vom § 8a SGB VIII vorgegebenen Normen als auch an spezialisierter Gefährdungseinschätzungen für Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt, die insbesondere Stalking, Tracking, digitale Kontaktaufnahme des Vaters, Gefahren bei Umgangskontakten, Teen-Dating-Violence etc. gesondert in den Blick nehmen.¹⁹⁶

Bereich	Potenzielle Gefahren
Extern (außerhalb der Einrichtung)	<ul style="list-style-type: none"> → körperliche oder psychische Gewalt durch den gewalttätigen Elternteil → drohende Kindesentführung durch den gewalttätigen Elternteil → Gefahr der Kindstötung oder eines Femizids → emotionale Belastungen und Angst durch Gerichtsprozesse oder Behördentermine (z. B. Begegnung mit dem Täter, Zeug*innenaussagen) → Druck oder Zwang von Institutionen/Behörden → Sorgen des Kindes um die Sicherheit der Mutter → Angst des Kindes um die eigene Sicherheit
Innerhalb der Frauenunterstützungseinrichtung	<ul style="list-style-type: none"> → Konflikte mit anderen Kindern oder Müttern → Gewalt zwischen Bewohner*innen im Frauenhaus → mögliche körperliche Verletzungen (z. B. durch Unfälle) → Sicherheitsrisiken beim Betreten und Verlassen des Frauenhauses (z. B. auf dem Weg zur Schule, Spielplatz) → fehlende Internetsicherheit (z. B. Risiken durch Internet, Smartphones, soziale Medien, Online-Spiele, Trackinginstrumente in Spielzeug)

¹⁹⁶ SafeShelter 2021, S. 44-47 (Protect, Odara etc. o.J.); AG gemäß § 78 SGB VIII „Die Rechte der Kinder“ in der Stadt Frankfurt am Main, 2016, S. 40.

Kinder- und Frauenschutz hängen dabei eng zusammen. Personell ist die Verantwortung für den Frauen- und Kinderschutz in der Regel klar aufgeteilt: In den meisten Frauenhäusern gibt es inzwischen einen kinderparteilichen Arbeitsbereich, der für die Arbeit mit den Kindern verantwortlich ist, und wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist, die Verantwortung für den Kinderschutz in Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt übernimmt.¹⁹⁷

Die Ausstattung der Kinderbereiche in Frauenhäusern ist bundesweit sehr heterogen und führt in der Praxis zu mehr oder weniger eng gefassten Arbeitsgrundlagen im Kinderbereich. Von Arbeitshilfen und Checklisten zur Gefährdungseinschätzung einer akuten Kindeswohlgefährdung nach SGB VIII¹⁹⁸, über interne Arbeitsanweisungen zu einem kinderzentrierten Fallmanagement (SkF München) bis hin zu umfangreichen, differenzierten Kinderschutzkonzepten oder eigenen Konzeptionen für den Kinderbereich zeigt sich eine heterogene fachliche Bandbreite.

Zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung existieren meist einrichtungsspezifische Regelungen zu Kinderschutzmaßnahmen, -abläufen und -verfahren. Frauenhäuser, Beratungsstellen und Schutzwohnungen nutzen dabei einrichtungs-, träger- oder verbandsspezifische Leitfäden¹⁹⁹ bzw. standardisierte Bögen. Diese enthalten in der Regel konkrete Kriterien und Anhaltspunkte, anhand derer Fachkräfte die Gefährdungslage von Kindern und Jugendlichen systematisch bewerten können. Die ermittelten Hinweise dienen als Grundlage für die weitere Fallbearbeitung, die Dokumentation und gegebenenfalls die Einleitung von Kinderschutzmaßnahmen.

Dokumentation & Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen

Rechtsgrundlagen: § 1666 BGB (Kindeswohlgefährdung) und § 4 KKG, und § 6 Abs. 3 GewHG, ergänzt durch die Rechtsprechung

Vorgehen:

1. Beobachtungen **detailliert dokumentieren** (Datum, Uhrzeit, Zitat, Verhalten, sichtbare Verletzungen)
2. **Gefährdungseinschätzung** ggf. mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und durch kollegiale Beratung vornehmen
3. **Information an Leitung und/oder Träger**
4. Bei akuter Gefahr sofortige **Meldung ans Jugendamt** oder in Extremfällen an Polizei/Familiengericht. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben Mitarbeitende von Frauenhäusern und Beratungsstellen gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG einen Anspruch auf eine Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Diese umfasst Vorgehen, Handlungsabläufe, Kooperationsmöglichkeiten, Datenschutz und Schweigepflicht sowie Hilfs- und Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien.

Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des KKG dem Jugendamt Daten übermittelt haben, sind mittlerweile in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen und über den Ausgang von Kindeswohlmeldungen zu informieren. Die Gesetzgebung sieht also vor, dass zwischen Frauenunterstützungssystem und Jugendamt eine sogenannte Verantwortungsgemeinschaft für den Kinderschutz praktiziert wird.

¹⁹⁷ In der praxisbegleitenden Forschung wurde u.a. durch Fachkräfte des Frauenunterstützungssystems immer wieder darauf hingewiesen, dass Kinderfachkräfte in Frauenhäusern dabei durchaus klassische Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen, ohne entsprechende Zuwendungen oder Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten. Hier kommt es in der Praxis mitunter zu Zuständigkeitsproblemen und Konkurrenzen in der Unterstützung betroffener Kinder. vgl. Daumüller, Wittmann, 2003.

¹⁹⁸ Siehe z. B. AWO NRW (2021)

¹⁹⁹ z. B. AWO Bundesverband, 2024, Der Paritätische Gesamtverband, 2022.

Mehr zum Thema:

- AWO NRW, 2021: Dokumentationsbogen zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII für Kinder im Frauenhaus.
- AWO NRW, 2021: Kinder und Jugendliche im Frauenhaus. Eine Handlungsempfehlung.
- Medizinische Kinderschutzhotline, 2022: Mitteilung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt. Vorlage.
- Der Paritätische Gesamtverband, 2022: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen.
- Wolf, 2021: Schutzkonzepte bei häuslicher Gewalt. Im: Online-Kurs Gewaltschutz (LE 14)
- FHK, 2022: FHK-Fachinformation: Parteilich (auch) für Kinder. Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Frauengewaltschutz.
- FHK, 2025: Wer betreut mein Kind? - Infos für Mütter im Frauen- und Kinderschutzhaus (in 10 Sprachen)
- Deutsche Kindervertretung, 2022: Kinder im Fokus. Partnerschaftliche Gewalt und ihre Folgen.
- WAVE, 2022: Richtlinien für den Schutz und die Stärkung von Kindern.
- SAFE SHELTER, 2021: Heranwachsen in Sicherheit. Schutz und Sicherheit von Kindern in Frauenhäusern. Leitfaden für Deutschland und Österreich.
- KJPP Universitätsklinikum Ulm, 2013: Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz. Version Klein- und Vorschulkind.
- KVJS, 2015: Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulalter
- ANE-Extrabrief, 2023: „Häusliche Gewalt“ Kinder leiden mit Häusliche Gewalt - Downloads - Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. (deutsch, arabisch, russisch, türkisch)

Welchen Auftrag hat das Jugendamt bei häuslicher Gewalt?

„Gewalt in Paarbeziehungen muss als ein Indikator für Kindeswohlgefährdung gewertet werden und besitzt eine hohe Relevanz für die Tätigkeit im Allgemeinen Sozialen Dienst. Das Thema ist umso wichtiger, da es in vielen Fällen, in denen es zu schwerer Gewalt gegenüber Kindern kam – bis hin zu ihrer Tötung – im Vorwege Hinweise auf Gewalt in Paarbeziehungen gab.“²⁰⁰

Eltern unterstützen, Kinder schützen – so lässt sich der gesetzliche Auftrag des Jugendamtes im Kinderschutz zusammenfassen.²⁰¹ Der ASD oder RSD (Allgemeiner oder Regionaler Sozialer Dienst – Abteilungen im Jugendamt) erhalten meist über Polizeimeldungen Kenntnis von häuslicher Gewalt in Familien. Sind die Familien dem ASD bereits bekannt, kommen die Informationen auch von Betroffenen selbst oder von Fachkräften, aus Beratungsstellen oder Frauenhäusern, die mit den Familien arbeiten. Sie werden von der Polizei über Einsätze aufgrund von häuslicher Gewalt informiert. Diese Mitteilungen über Polizeieinsätze und die Anwesenheit von Kindern geben Jugendämtern Anlass, tätig zu werden. Regional gesehen ist die Praxis sowohl der Polizei als auch der Jugendämter sehr heterogen.²⁰² Näheres zur Informationsvermittlung zwischen Polizei und Jugendamt regeln die Polizei- und Ordnungsgesetze der Bundesländer. Auch bei laufenden Verfahren nach § 2 Gewaltschutzgesetz (Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung) muss das Familiengericht das Jugendamt informieren²⁰³, wenn Kinder im Haushalt leben.²⁰⁴ Am häufigsten taucht das Thema häusliche Gewalt im Jugendamt jedoch bei Kinderschutzfällen auf, bei denen bereits im Vorfeld auch Partnerschaftsgewalt stattgefunden hat. Die Statistik der Jugendämter gibt jedoch keine Auskunft darüber, wie hoch der Anteil der Fälle miterlebter häuslicher Gewalt ist.

Im Verständnis der Jugendämter wird das Miterleben von Partnerschaftsgewalt als potenzielle Kindeswohlgefährdung eingeschätzt. Eine differenzierte Gefährdungseinschätzung, gegebenenfalls in interdisziplinärer Zusammensetzung und unter Einsatz von Instrumenten zur sozialpädagogischen Diagnostik, soll vorgenommen werden. Diese ermittelt den Schutz- und Hilfebedarf in Bezug auf a) das Kind, b) den gewaltausübenden Elternteil, c) den gewaltbetroffenen Elternteil. Hierbei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind bzw. die*der Jugendliche einzubeziehen. Je nach Ergebnis der Prüfung (Unterscheidung in gesichertes Kindeswohl, Beeinträchtigung des Kindeswohls und Kindeswohlgefährdung) agieren die Fachkräfte der Allgemeinen oder Regionalen Sozialen Dienste. Die Haltung des Jugendamts ist eine allparteiliche und konzentriert sich auf die Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit und Hilfe zur Erziehung.²⁰⁵ Es handelt sich bei den Aufgaben des ASD oder Kommunalen Sozialdienstes (KSD) um individuelle pädagogische Hilfen und Unterstützung für Eltern, andere Erziehungsberechtigte und Kinder und Jugendliche.

Scheitern die angebotenen Hilfen und dauert die Gewalt weiter an, hat der ASD gem. § 8a SGB VIII das Familiengericht anzurufen, wenn er das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält. In Bezug auf Gewalt in Paarbeziehungen kann dies der Fall sein, wenn die Eltern in der Gewaltbeziehung verbleiben, obwohl es immer wieder zu massiven Gewalttaten und Bedrohungssituationen und damit zu einer andauernden Kindeswohlgefährdung kommt. Probleme bei der Gestaltung der Umgangsregelungen können ebenfalls Anlass dafür geben, das Familiengericht anzurufen – z. B. wenn es bei der Übergabe der Kinder zu Bedrohungen und/oder Gewalt-

²⁰⁰ Broschüre „Kinderschutz bei häuslicher Gewalt“, (Hamburg, 2022), S. 4.

²⁰¹ Als Kernaufgaben für die Jugendämter sind dort definiert: Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung junger Menschen, Beratung Minderjähriger, Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit Partnerschaftskonflikten, Trennung und Scheidung, Gewährung von Leistungen zur Hilfe zur Erziehung (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe), Hilfe für junge Volljährige, Hilfeplanung, Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII.

²⁰² vgl. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, 2020. Es ist regional verschieden, ob und wie schnell es eine Mitteilung der Polizei ans Jugendamt gibt, wenn Kinder im Haushalt leben und/oder während eines Einsatzes anwesend waren.

²⁰³ nach § 213 Absatz 1 FamFG

²⁰⁴ Im Verfahren nach § 1 GewSchG ist hingegen eine Beteiligung des Jugendamts nicht vorgesehen.

²⁰⁵ Die gesetzlichen Grundlagen zu den sogenannten Hilfen zur Erziehung finden sich im § 27 SGB VIII. In Absatz 1 heißt es: „Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

handlungen kommt, die Kinder gegen die Mutter beeinflusst oder über sie ausgefragt werden. Der ASD kann eine getrennte Anhörung beider Elternteile im familiengerichtlichen Verfahren anregen.

Dies kann z. B. der Fall sein, wenn es zu massiver Gewalt und/oder schwerwiegenden Drohungen gekommen ist und davon ausgegangen werden kann, dass sich die Betroffene in Gegenwart des Täters nicht zu der Gewalt äußern kann.

Auch bei der Regelung des Sorge- und Umgangsrechts sind ASD-Mitarbeitende involviert: Die fachliche Einschätzung des Jugendamts zur Ausgestaltung der Sorge und des Umgangs stellt eine wichtige Grundlage für die Entscheidungsfindung der Familiengerichte dar. Der ASD hat die Möglichkeit mit Einverständnis beider Elternteile einen begleiteten Umgang einzurichten. Ist ein Elternteil nicht einverstanden, muss das Familiengericht angerufen werden. Das Familiengericht kann gem. § 1684 Abs. 4 BGB anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dies kann eine pädagogische Fachkraft eines Trägers der Jugendhilfe, eines Vereins oder eine andere (Vertrauens-)Person sein. Der begleitete Umgang soll eine zeitlich befristete Leistung der Jugendhilfe im Rahmen des § 18 Abs. 3 SGB VIII sein, die durch Beratung und Begleitung die Eltern bei der Ausübung des Umgangsrechts unterstützt. Er dient der Weiterführung, Wiederherstellung oder Anbahnung eines Umgangs. Ziel ist es, die Eltern dazu zu befähigen, die Umgangskontakte perspektivisch eigenverantwortlich zu gestalten.

Die formale Zuständigkeit eines Jugendamts ist über den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils definiert (§ 86 Abs. 1-5 SGB VIII). Das heißt, solange keine Absicht besteht, sich umzumelden bzw. keine Ummeldung tatsächlich erfolgt ist, ist örtlich das Jugendamt der Herkunftskommune der Frau zuständig.²⁰⁶ In den meisten Fällen ist der Aufenthalt in einem Frauenhaus nur vorübergehend und begründet damit noch keinen gewöhnlichen Aufenthalt.²⁰⁷

Sobald eine Frau allerdings ernsthaft plant, in dem Kreis oder in der Stadt wohnen zu bleiben und dort z. B. auf Wohnungssuche geht, begründet sie schon mit der Aufnahme im Frauenhaus einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt. Die örtliche Zuständigkeit ist laut Handlungsempfehlungen für Jugendämter in jedem Einzelfall zu prüfen.

Dies führt in der Praxis teils zu Zuständigkeitsproblemen. Gerade bei Partnerschaftsgewalt kann es dazu kommen, dass im Verlauf unterschiedliche Jugendämter zuständig werden.²⁰⁸ Die Informationsweitergabe zwischen einzelnen Jugendämtern wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz erleichtert, sodass nach einem Umzug einer Familie das neue Jugendamt alle relevanten Informationen erhalten kann. In jedem Fall sollte im Rahmen des Clearingprozesses und mit Aufnahme einer Mutter mit Kind oder Kindern im Frauenhaus in der Erstberatung abgefragt werden, ob es bereits Kontakte zum Jugendamt gab und wenn ja, zu welchem. Falls ja, ist zu klären, welche Hilfen bereits in Anspruch genommen wurden.

In einigen größeren städtischen Jugendämtern oder bestimmten regionalen Zusammenschlüssen existieren inzwischen häufig (interne) Empfehlungen oder Handlungsleitfäden (z. B. Region Hannover, Hamburg, LWL-Westfalen), ein abgestimmtes Vorgehen bei häuslicher Gewalt (z. B. Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt – STOP) oder es gibt eine für Frauenhäuser zuständige Fachstelle im Jugendamt (z. B. Hamburg). Zum Teil existieren auch auf lokaler Ebene Kooperationsvereinbarungen zwischen Frauenhaus und Jugendamt (z. B. in Lüneburg, Hamm²⁰⁹). Wie konkret die fachliche Zusammenarbeit aussieht, ist regional sehr verschieden und hängt unter anderem von kinderschutzbezogenen Vernetzungsgremien und einer Sensibilisierung der Jugendämter für das Thema ab.

²⁰⁶ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, 2021.

²⁰⁷ Während des Aufenthalts in einem Frauenhaus erfolgt keine Integration in ein soziales oder familiäres Umfeld, sodass für diesen Zeitraum am Ort des Frauenhauses kein neuer gewöhnlicher Aufenthalt begründet wird. – so entschieden mit Beschluss vom 02.03.2018 vom 20. Zivilsenat des OLG Karlsruhe im Verfahren 20. ZS -FamS -, Beschluss v. 02.03.2018 - 20 AR 6/18.

²⁰⁸ Fachkräfte aus dem Frauengewaltschutz berichten regelmäßig, wie schwierig es ist, das aktuell zuständige Jugendamt zu ermitteln. Oft vergehen mehrere Monate, bis zwischen Herkunftsort und Zuzugsort verbindlich geklärt ist, welches Jugendamt zuständig ist. Diese Zuständigkeitsdebatten verzögern Hilfen erheblich und führen dazu, dass betroffene Frauen und Kinder nicht zeitnah die notwendige Unterstützung erhalten.

²⁰⁹ Jugendhilfe Aktuell (2020), Ausgabe 1.2020

Mehr zum Thema:

- Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt, Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes (Hrsg.), 2008: Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt – Eine Handlungsorientierung für Jugendämter.
- Freie und Hansestadt Hamburg, 2022: Kinderschutz bei häuslicher Gewalt. Arbeitshilfe für den ASD.
- Region Hannover, 2020: Arbeitshilfe für Fachkräfte aus Frauen- und Kinderschutz in der Region Hannover.
- BIG e.V., 2023: Verfahrensempfehlungen zur Regelung des Umgangs bei Häuslicher Gewalt
- LVR-Landesjugendamt Rheinland, LWL-Landesjugendamt Westfalen, 2022: Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Partnerschaften. Empfehlung für Jugendämter
- Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KFN), 2021: Handlungsempfehlungen für das Jugendamt zum Umgang mit Fällen partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF), 2017: Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamts in Kindschaftsverfahren vor dem Familiengericht
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), 2016: Jugendamt vor Ort finden - Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.

Kooperationen zwischen Frauenschutz und Kinder- & Jugendhilfe

„Frauen der Frauenbewegung unterstellen dem Kinderschutz, dass er der Kinder wegen Frauen immer wieder in ihre alte Rolle zurückbringen will. Der Kinderschutz unterstellt der Frauenhausbewegung, dass sie die Bedeutung der Entwicklung von Kindern – auch in ihrer Beziehung zu den Vätern – hinter die Entwicklung der Frauen zurückstellen.“²¹⁰

Am häufigsten arbeiten Frauenhäuser mit den Bildungseinrichtungen Kindertagesstätte und Schule zusammen, da dies meist die erste notwendige Entlastung in der Betreuung für die Mütter und der wirkungsvollsten Stabilisierungsfaktor für die Kinder ist.

Eine Herausforderung besteht hier in der Kita- bzw. Schulanmeldung bzw. -ummeldung, da häufig die Unterschrift beider Personensorgeberechtigten notwendig ist.²¹¹ Auch hier stehen sich Schutzanforderungen von Müttern und Kindern mit den Elternrechten (welche bei gemeinsamen Sorgerecht gemeinsame Entscheidungen erfordern) einander entgegen.²¹²

Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt für Frauenhäuser und Beratungsstellen ein fester Bestandteil der Kinderschutzarbeit²¹³ – zugleich aber oft herausfordernd und potenziell konfliktreich.

²¹⁰ Hege, 1999, S. 2.

²¹¹ In Berlin z. B. genügt bei Schulanmeldungen die Unterschrift einer Personensorgeberechtigten Person, in Kindertagesstätten hingegen von beiden Elternteilen. Die lokale Praxis ist von den Landesschulgesetzen abhängig.

²¹² Wochenlange Schulabstinenz oder Nicht-Besuch einer Kita sind für Kinder die Folge, die zudem gegen Schulpflicht und Kinderrechte verstoßen. Eine Lösung für das Dilemma bietet lediglich eine gute Kooperation und Sensibilität für das Thema bei den örtlichen Kooperationspartner*innen im Bildungssystem.

²¹³ Kotlenga et al, 2023.

Historisch betrachtet entstand ein Gegeneinander von Frauenschutz und Kinderschutz, das trotz der Forschungserkenntnis, „dass die Unterstützung für Frauen auch zu den besten Strategien im Sinne des Kinderschutzes zählt“,²¹⁴ nur langsam aufgelöst werden kann. Dieser Prozess der Annäherung ist auch heute noch nicht abgeschlossen und wird u. a. durch rechtliche Entwicklungen gefördert bzw. konterkariert.²¹⁵ Es existieren unterschiedliche Perspektiven: Frauenhäuser arbeiten parteilich für die gewaltbetroffene Frau und ihre Kinder (Einparteilichkeit bzw. kombinierte Parteilichkeit). Jugendämter beziehen auch die Sicht des Vaters bzw. des gewaltausübenden Elternteils mit ein und müssen bei Entscheidungen Sorge- und Umgangsrecht beachten (Allparteilichkeit).

Bereits in der Frauenhausarbeit selbst zeigen sich Spannungen zwischen kinder- und frauenparteilichem Handeln, welche jedoch in der Regel aufgrund der Arbeit im Tandem aus Frauenberater*in und Kinderberater*in konstruktiv gelöst werden können. Für Mitarbeitende des Jugendamts kann es eine Herausforderung sein, die unterschiedlichen Perspektiven und Rechte in Fällen von Partnerschaftsgewalt miteinander zu vereinbaren. Es bestehen oft Differenzen darin, wie Kinder in solchen Situationen angemessen berücksichtigt werden sollten. Umstritten ist, wie Mütter in ihrer Betroffenenrolle anerkannt und gleichzeitig in ihrer Erziehungs- und Mutterrolle gestärkt werden können.

Zudem unterscheiden sich kinder- und jugendhilferechtliche von frauenunterstützenden Maßnahmen mitunter bei Freiwilligkeit bzw. Zwang. Die Aufnahme und Beratung im Frauenhaus sind freiwillig und selbstbestimmt. Maßnahmen des Jugendamts werden von Betroffenen mitunter als verordnet und restriktiv wahrgenommen – bis hin zu klaren Anordnungen, die mit einer Inobhutnahme oder Fremdunterbringung der Kinder drohen, wenn Frauen sich gegen einen Aufenthalt im Frauenhaus entscheiden. Zudem kann der Aufenthalt im Frauenhaus auch Teil einer Vereinbarung mit dem Jugendamt sein:

„Sollte der Frauenhausaufenthalt Teil einer Schutzvereinbarung sein, ist es sinnvoll auch das Jugendamt am Sitz des Frauenhauses entsprechend über diese zu informieren, da es ggf. für eine Inobhutnahme oder Gefährdungseinschätzung o. ä. zuständig werden kann.“²¹⁶

Informationspflichten

Es gibt keine gesetzliche Bestimmung darüber, dass das Jugendamt zwangsläufig über die Inanspruchnahme einer Beratung oder die Aufnahme in ein Frauenhaus zu informieren ist, sofern keine Vermutung über eine akute Kindeswohlgefährdung besteht und Kinder nicht ohne Sorgeberechtigte Hilfen des Frauenunterstützungssystems in Anspruch nehmen.²¹⁷ Ob das Jugendamt über den Aufenthaltsort von Müttern oder Kindern informiert werden sollte, ist damit ein fachlich informierter Abwägungsprozess seitens der Fachkräfte und im Einzelfall mit der Betroffenen abzusprechen.

Argumente für die Information des Jugendamts bei Aufnahme einer Bewohnerin mit Kind:

- dem Vorwurf der Kindesentziehung zuvorkommen
- Kooperationsbereitschaft signalisieren
- Narrativ des Falles proaktiv anstatt reaktiv mitbestimmen

²¹⁴ Kavemann, 2003, S. 59.

²¹⁵ Neue gesetzliche Regelungen wie z. B. das GewHG regeln auch Verantwortungsbereiche für den Kinderschutz neu, wobei dies zunächst auch zu Verantwortungs- und Zuständigkeitsfragen für bestimmte Leistungserbringungen führt. Der Gesetzesentwurf des KiMoG sah z. B. eine Schärfung des Kindeswohlbegriffs vor und bezog in die Definition ausdrücklich das Miterleben von Gewalt an nahen Bezugspersonen ein. Sollte eine solche rechtliche Änderung tatsächlich vorgenommen werden, ist davon auszugehen, dass auch die Jugendämter ihre Verfahren entsprechend anpassen.

²¹⁶ Landschaftsverband Westfalen Lippe (Hrsg.), 2022: Empfehlung für Jugendämter, S. 83.

²¹⁷ Insbesondere bei Minderjährigen ist zum Teil eine Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Frauenhilfe schwierig, da laut IK und GewHG keine Altersgrenze für Mädchen existiert. vgl. Schweigler, 2025, S. 384.

Argumente dagegen:

- Sorge vor Offenlegung des Aufenthaltsstandorts gegenüber dem Gefährder aufgrund von fehlender Sensibilisierung der Fachkräfte der Jugendämter, die Anschrift der Mutter und Kinder mit entsprechenden Vermerken und Auskunftssperren geheim zu halten
- fehlende Sensibilität und Fachwissen zum Thema im Jugendamt
- Vorwürfe/Bias des Jugendamts gegenüber der Mutter
- Ängste vor staatlichem Wächteramt und Vorbehalte sowie mangelndes Vertrauen in staatliche Behörden, Angst vor Inobhutnahme und Einleitung von Maßnahmen über den Kopf der Betroffenen hinweg

Kooperationsbeziehungen fachlich fundieren:

Im Sinne eines interdisziplinären Kinderschutzes kann Kooperation gestärkt und weiterentwickelt werden. Es kann empfehlenswert sein:

- KSD/RSD/ASD der Jugendämter in Runde Tische zu häuslicher Gewalt einzuladen
- umgekehrt selbst an Kinderschutznetzwerken (z. B. AG § 78) mitzuwirken und die Perspektiven der mitbetroffenen Kinder einzuspeisen
- gemeinsame regionale Handreichungen zu bisher informellen Praktiken zu entwickeln, zu formalisieren, abzustimmen und zu standardisieren
- gemeinsame Fachtage/Veranstaltungen zum Thema zu entwickeln, z. B. 1x jährlich Fachtag zu den Schnittstellen von Kinderschutz und Frauengewaltschutz
- schriftliche Kooperationsvereinbarungen zu treffen – auch um Wissenstransfer für neue Mitarbeitende, sowohl im Frauengewaltschutz als auch im Jugendamt, zu gewährleisten
- gegenseitige Hospitation von Fachkräften
- gemeinsame Fortbildungen zu Auswirkungen des Miterlebens von Partnerschaftsgewalt auf Kinder und notwendigen Konsequenzen in den jeweiligen Hilfsangeboten
- Erarbeitung gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit und Infomaterialien für Betroffene mit konkreten Hilfsangeboten vor Ort
- gemeinsame Präventionsmaßnahmen
- Initiierung von Kindergruppen in Form sozialer Gruppenarbeit, Einzelberatung, Nachsorgeberatung etc.

Inhalte von Kooperationsvereinbarungen

Die Fragestellung: Wie können Frauenhaus und Jugendamt trotz unterschiedlicher Aufträge und Handlungslogiken im Frauen- und Kinderschutz gemeinsam handeln? Während der Schutzauftrag des Frauenhauses sich auf Frauen und ihre Kinder ausrichtet, verhandelt das Jugendamt im Schutzfall mit Opfern und Tätern und hat die Rechte aller Beteiligten zu wahren. Dazu gehört auch das Grundrecht auf Umgang der Väter.

Das Ziel: Ziel einer gemeinsamen Vereinbarung sollte es sein, einen wirksamen und nachhaltigen Frauen- und Kinderschutz zu gewährleisten. Es sollten eine gemeinsame Haltung, Transparenz der Aufträge und Handlungslogiken sowie verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit etwa durch abgestimmte Arbeitsprozesse entstehen.

Ein [„Muster: Kooperationsvereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt“](#) findet sich im Anhang dieser Arbeitshilfe.

Die konkrete Ausgestaltung der Kooperationsbeziehungen von Kinder- und Jugendhilfe und Frauengewaltschutz wird nicht zuletzt aufgrund der Neuregelungen im GewHG eine wesentliche Zukunftsaufgabe für beide Systeme sein.

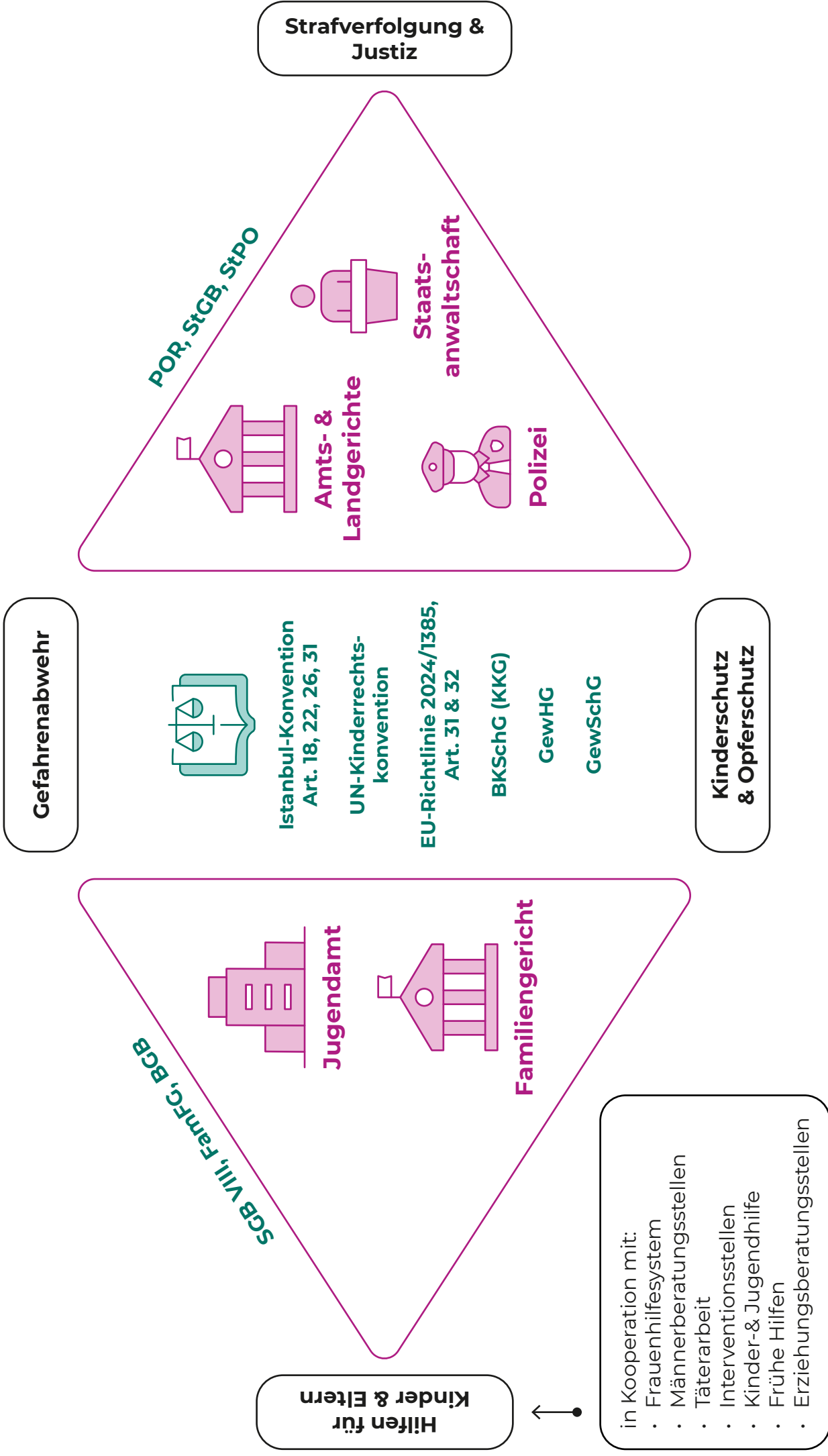
Mehr zum Thema:

- Raddatz, 2025: [Strukturelle Herausforderungen in der Kinderschutzarbeit im Frauenhaus](#)
- Hartwig: Auftrag und Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt. In: Kavemann, B., Kreyssig, U. (Hrsg.), 2013, Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden
- Löckener, 2008: Kooperation von Frauenhäusern und Jugendhilfe. Eine Herausforderung für die Praxis der Sozialen Arbeit. In: Forum Erziehungshilfen. 14. Jahrgang, Heft 1
- LWL - Landesjugendamt Westfalen, 2020: [Kinder vor häuslicher Gewalt schützen - Strategien für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Frauenhilfe](#)
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., 2003: Kinderleben im Frauenhaus. Konzepte-Perspektiven.
- Der Paritätische Hamburg, 2008: [Arbeitshilfe zum Kinderschutz. § 8a SGB VIII in Frauenhäusern und anderen Einrichtungen des Opferschutzes.](#) (Hinweis: inzwischen z.T. rechtlich überholt)



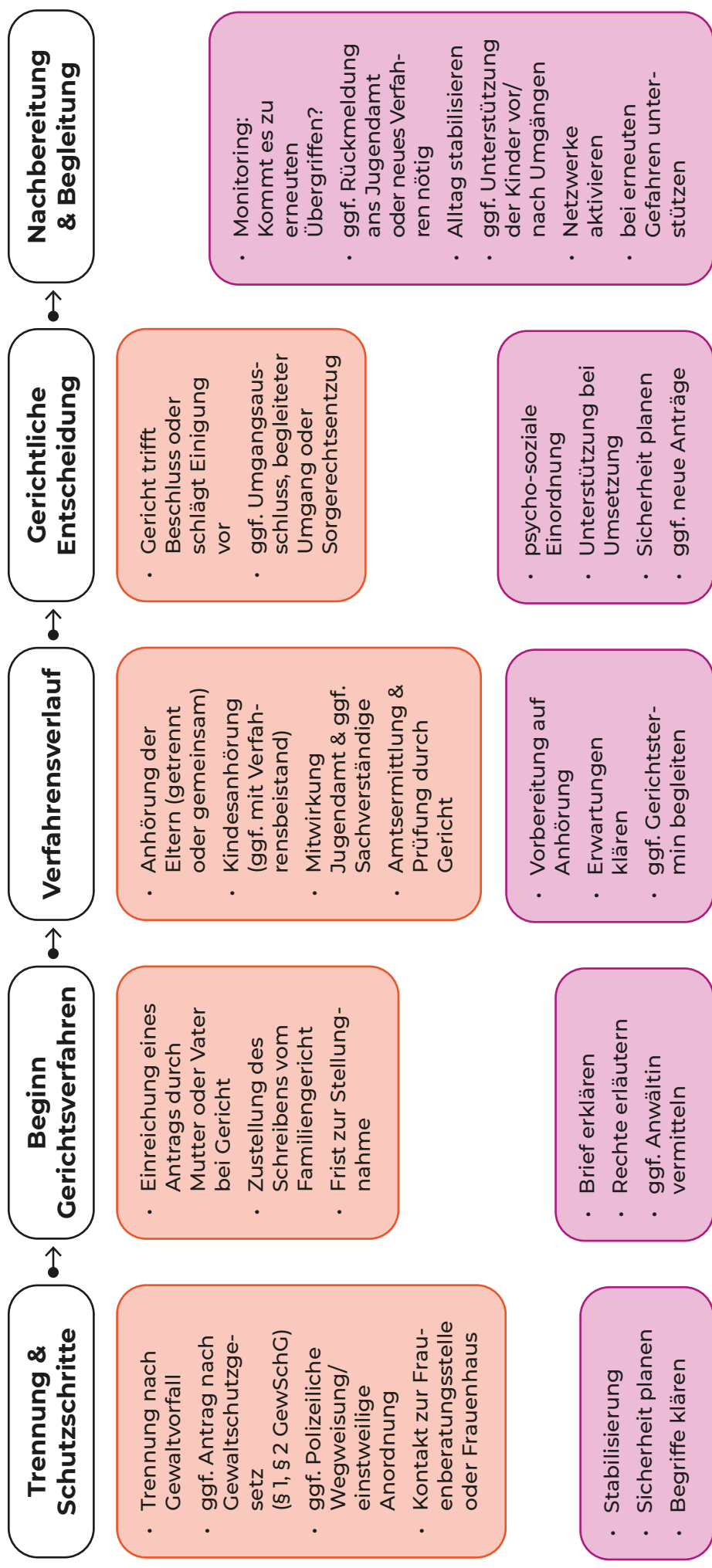
**Anlagen
& Materialien
für die Praxis**

RECHTSGRUNDLAGEN BEI TRENNUNG NACH HÄUSLICHER GEWALT



SCHUTZFRAGEN UND BERATUNGSBEDARFE IM FAMILIENRECHTLICHEN VERFAHREN BEI TRENnung NACH HÄUSLICHER GEWALT

Dieser Ablauf kann stark variieren, z. B. bei Eilentscheidungen, § 8a SGB VIII-Meldungen oder Mehrfachverfahren (Strafrecht, Ausländerrecht) Vereinfachter Ablauf

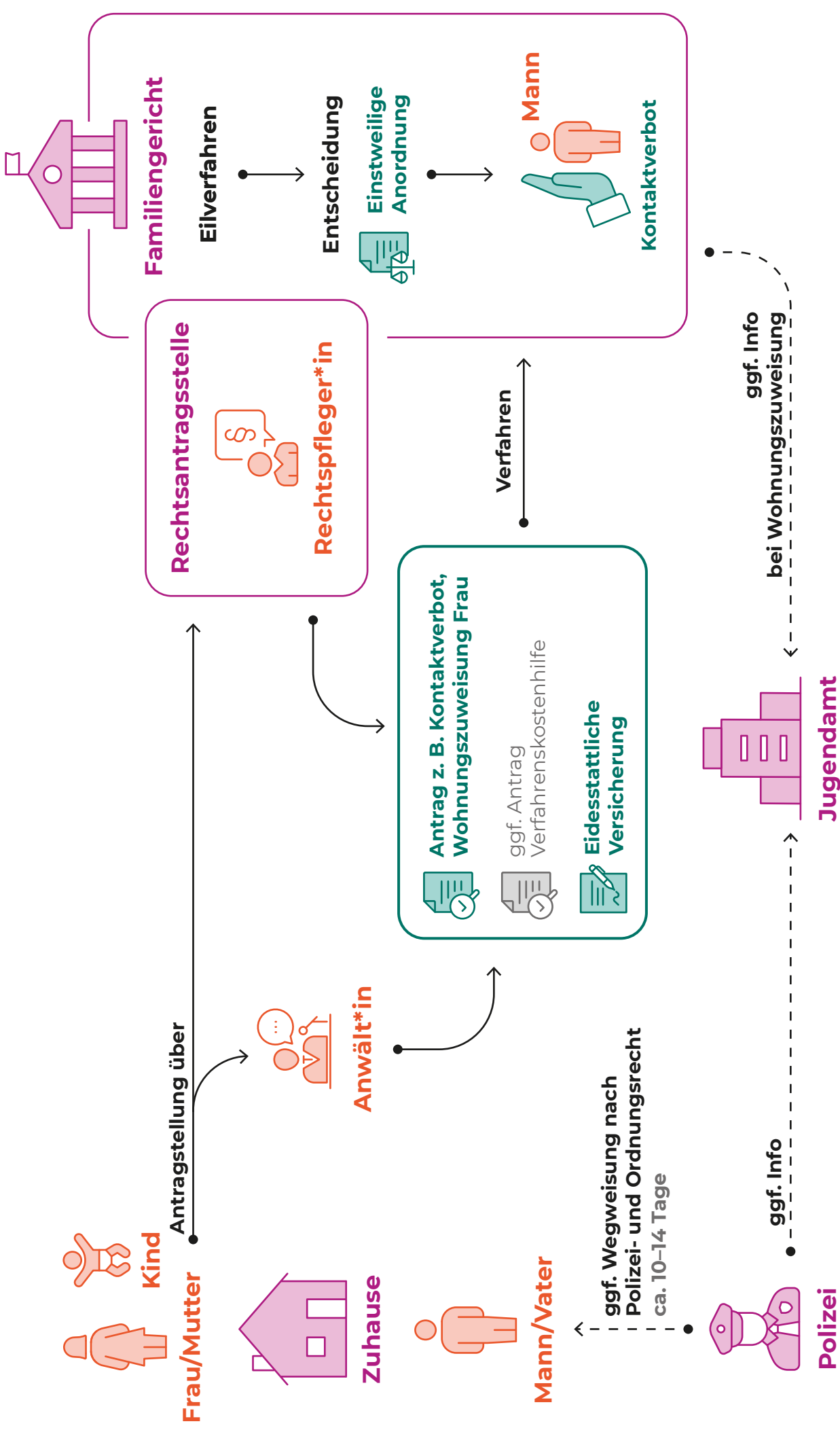


Frau/Mutter

Fachkraft

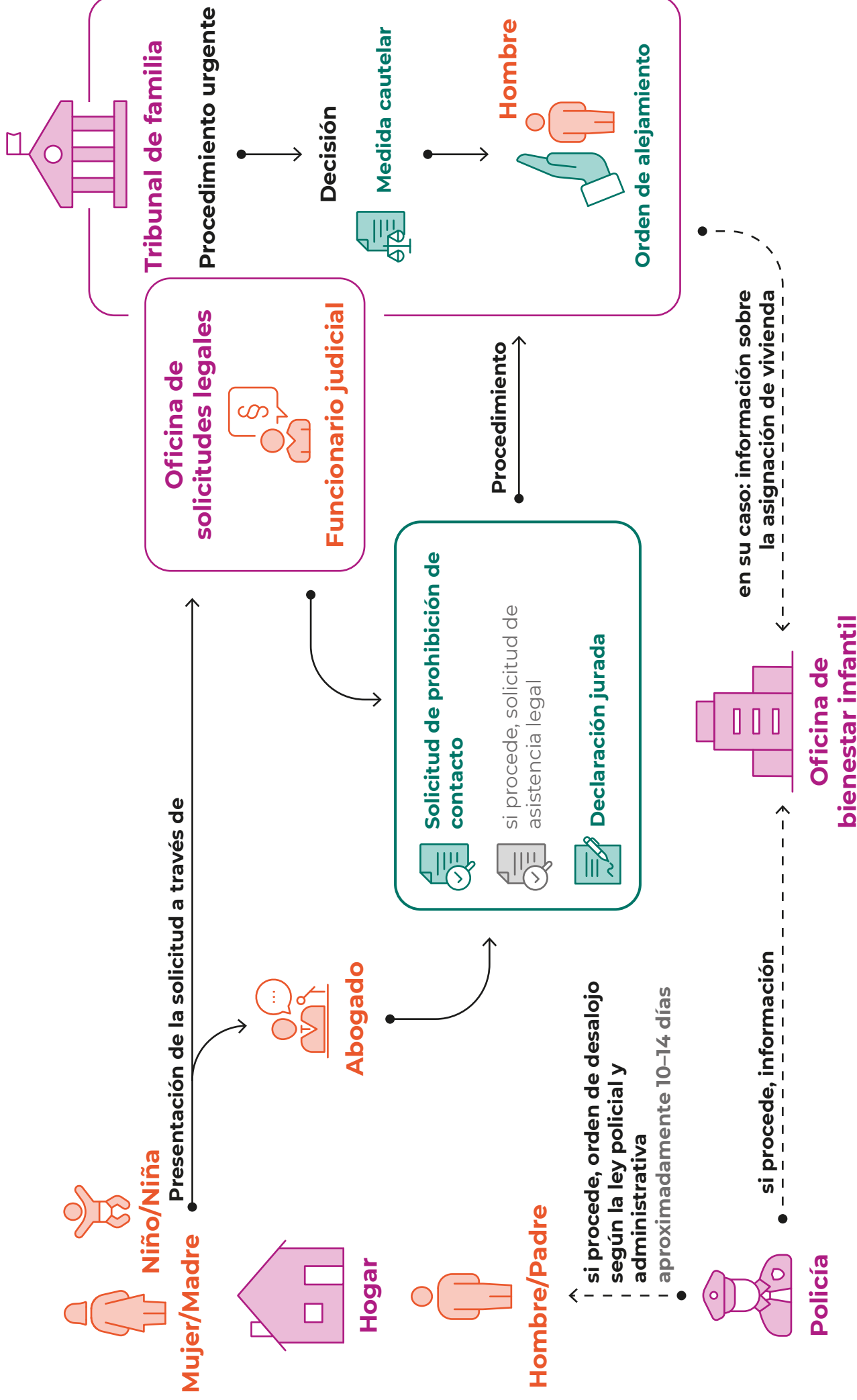
VERFAHREN NACH GEWALTSCHUTZGESETZ NACH HÄUSLICHER GEWALT

Vereinfachte Darstellung



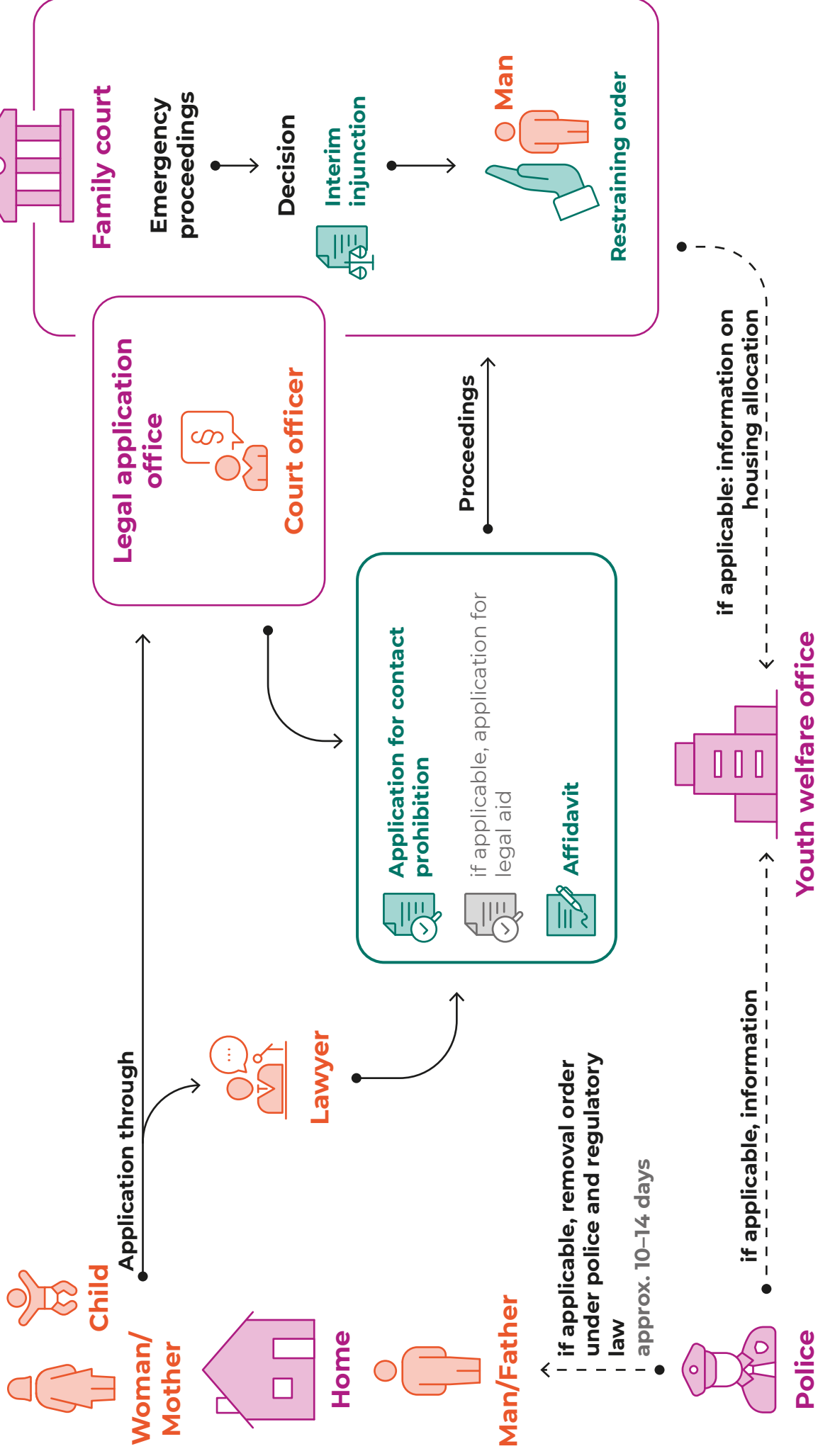
PROCEDIMIENTO DE DERECHO DE FAMILIA SOBRE ASUNTOS DE MENORES TRAS UNA SEPARACIÓN POR VIOLENCIA DOMÉSTICA

Representación simplificada



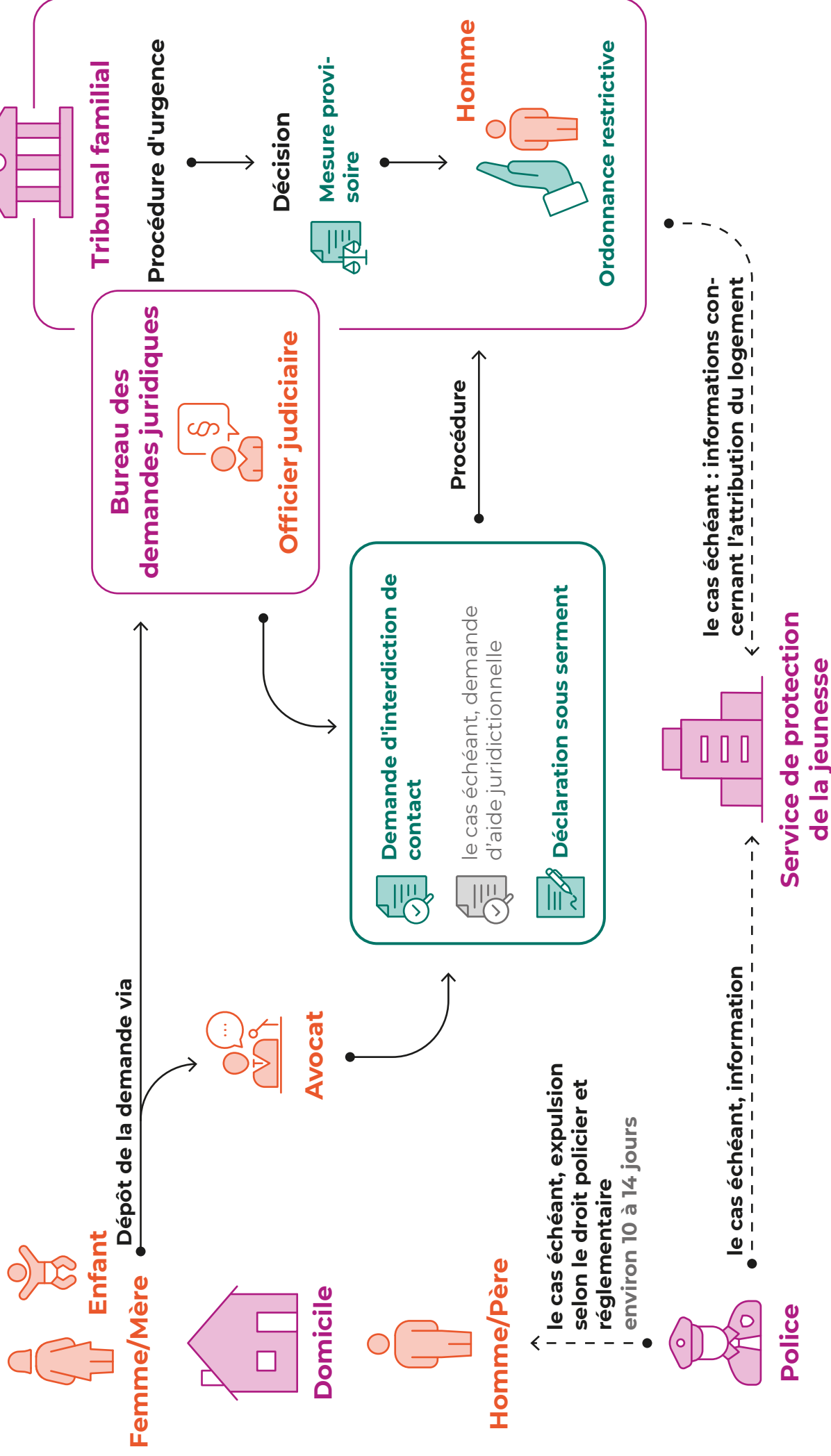
PROCEEDINGS UNDER THE PROTECTION AGAINST VIOLENCE ACT AFTER DOMESTIC VIOLENCE

Simplified representation



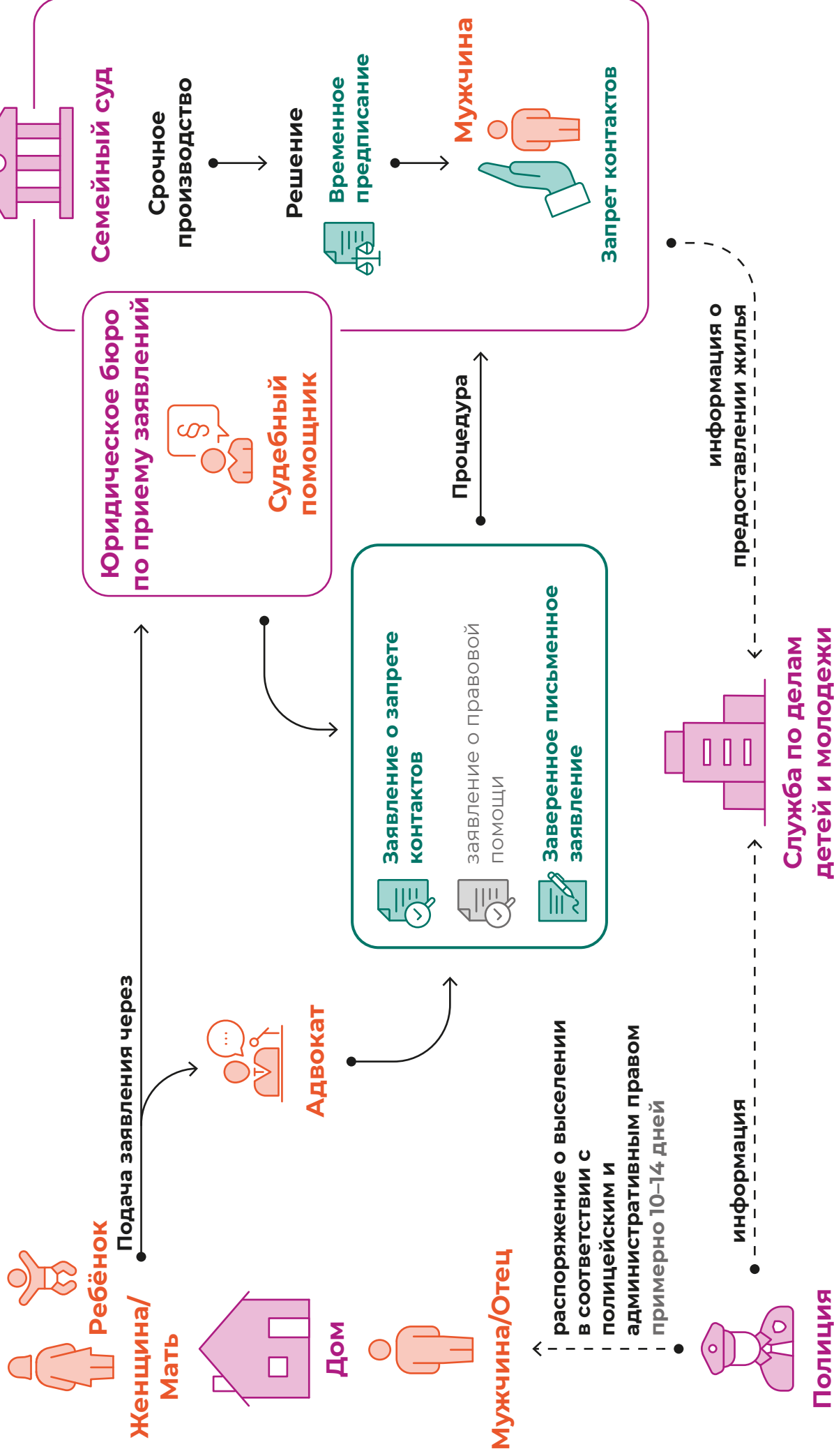
PROCÉDURE SELON LA LOI SUR LA PROTECTION CONTRE LA VIOLENCE APRÈS VIOLENCE DOMESTIQUE

Présentation simplifiée



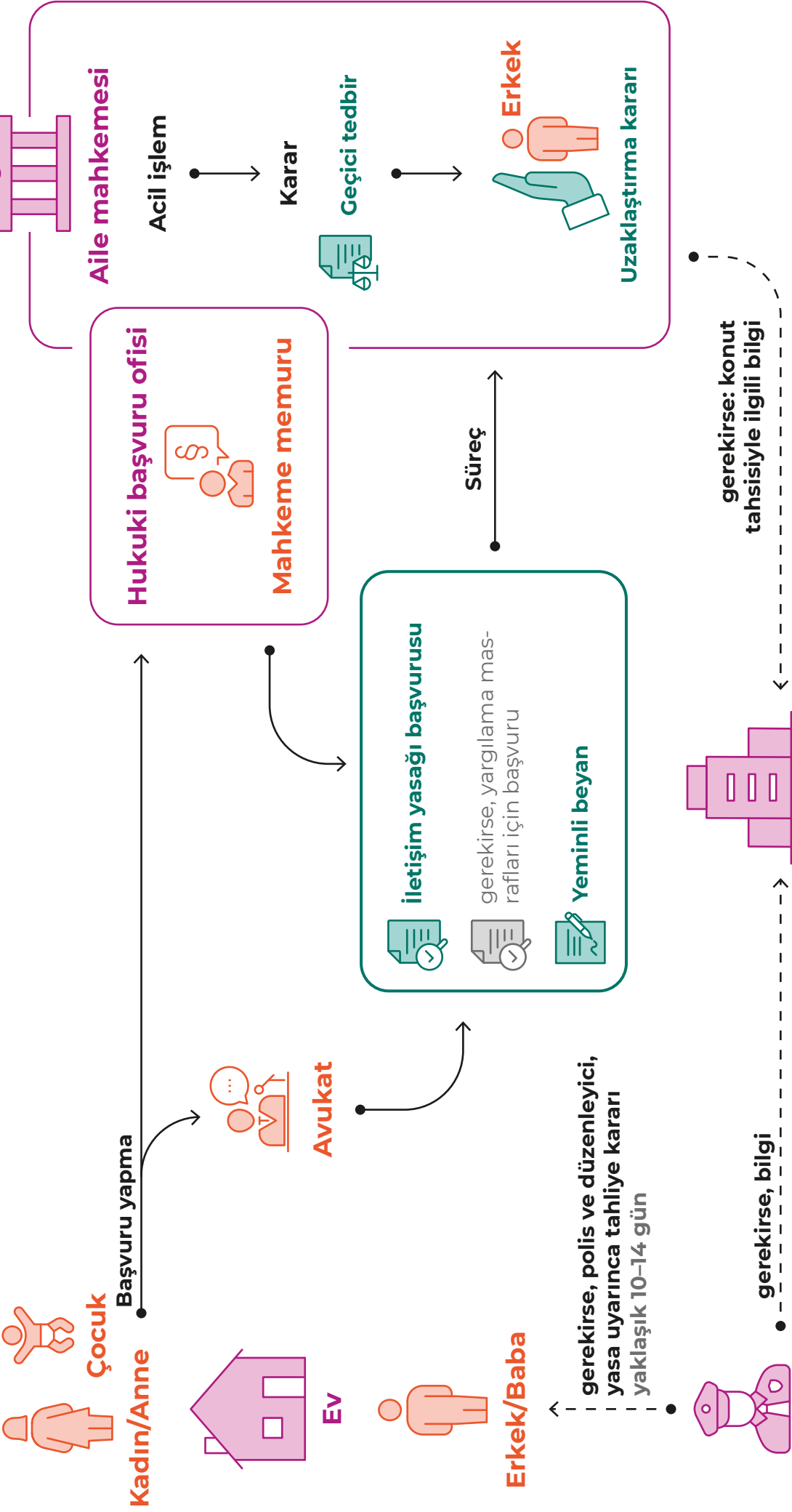
ПРОЦЕДУРА ПО ЗАКОНУ О ЗАЩИТЕ ОТ НАСИЛИЯ ПОСЛЕ ДОМАШНЕГО НАСИЛИЯ

Упрощённое представление



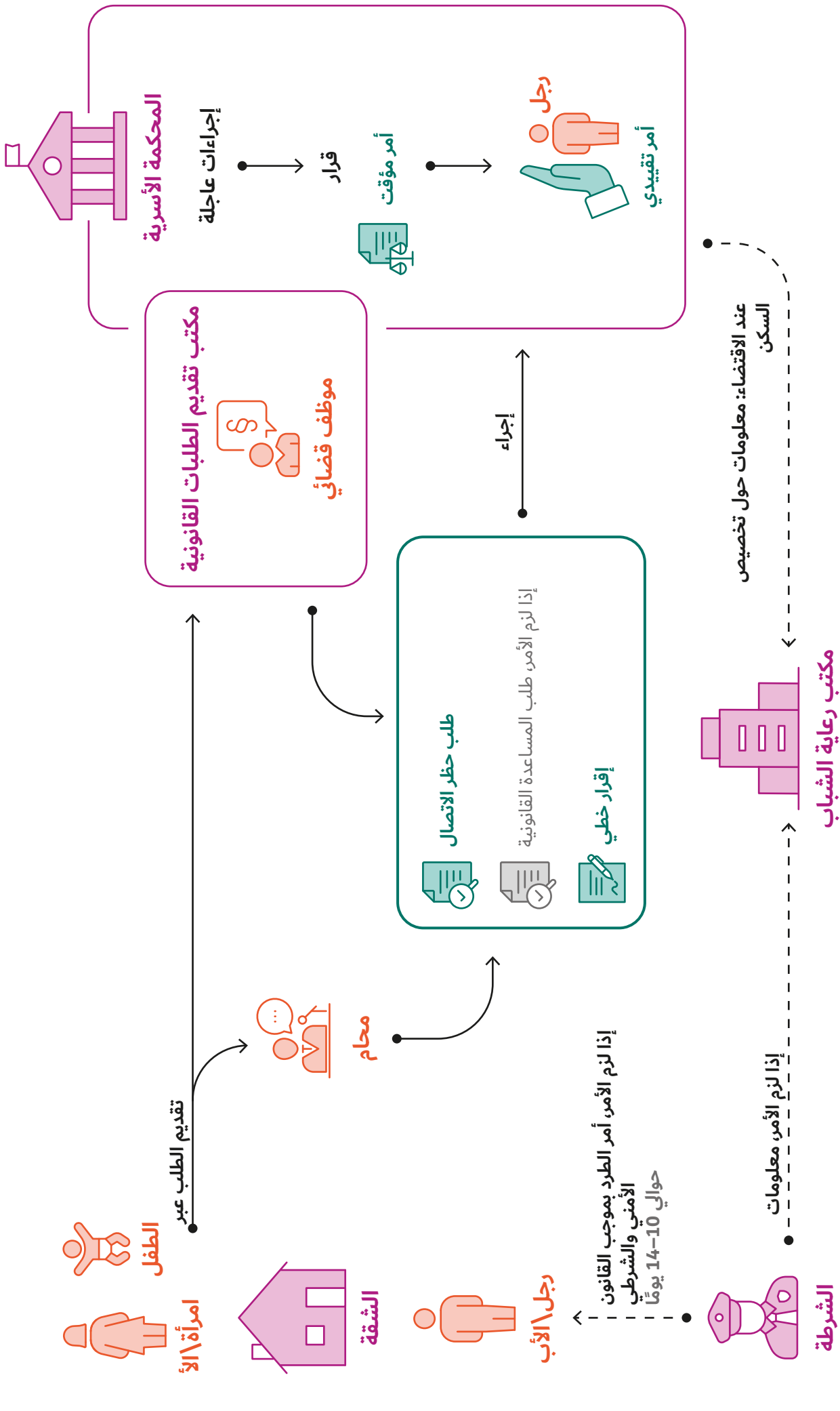
ŞİDDETLE KORUNMA KANUNU KAPSAMINDAKİ İŞLEM

Basitleştirilmiş sunum



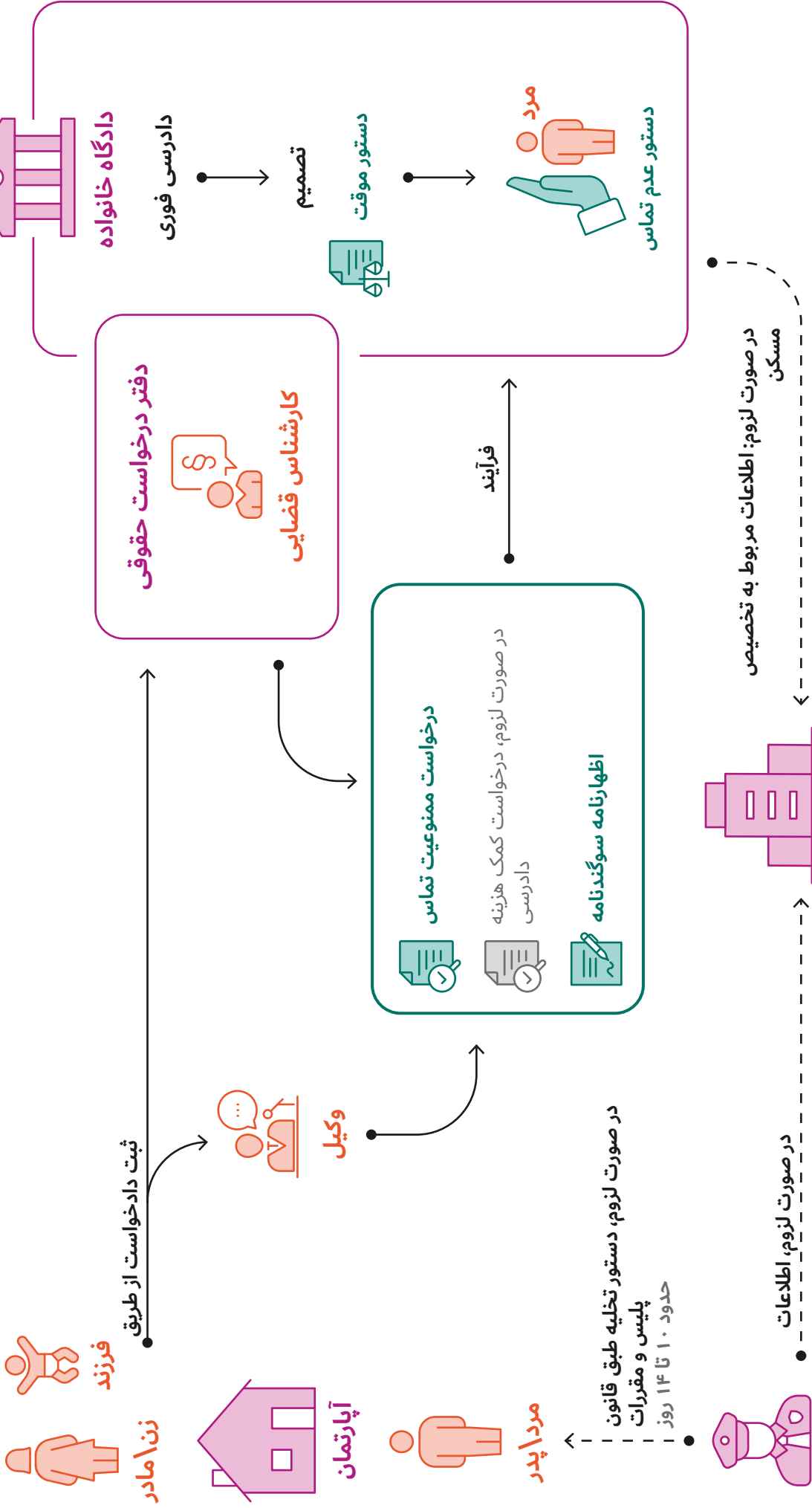
الإجراءات بموجب قانون حماية من العنف بعد العنف المنزلي

تمثيل مبسط



روند دادرسی طبق قانون حمایت در برابر خشونت پس از خشونت خانگی

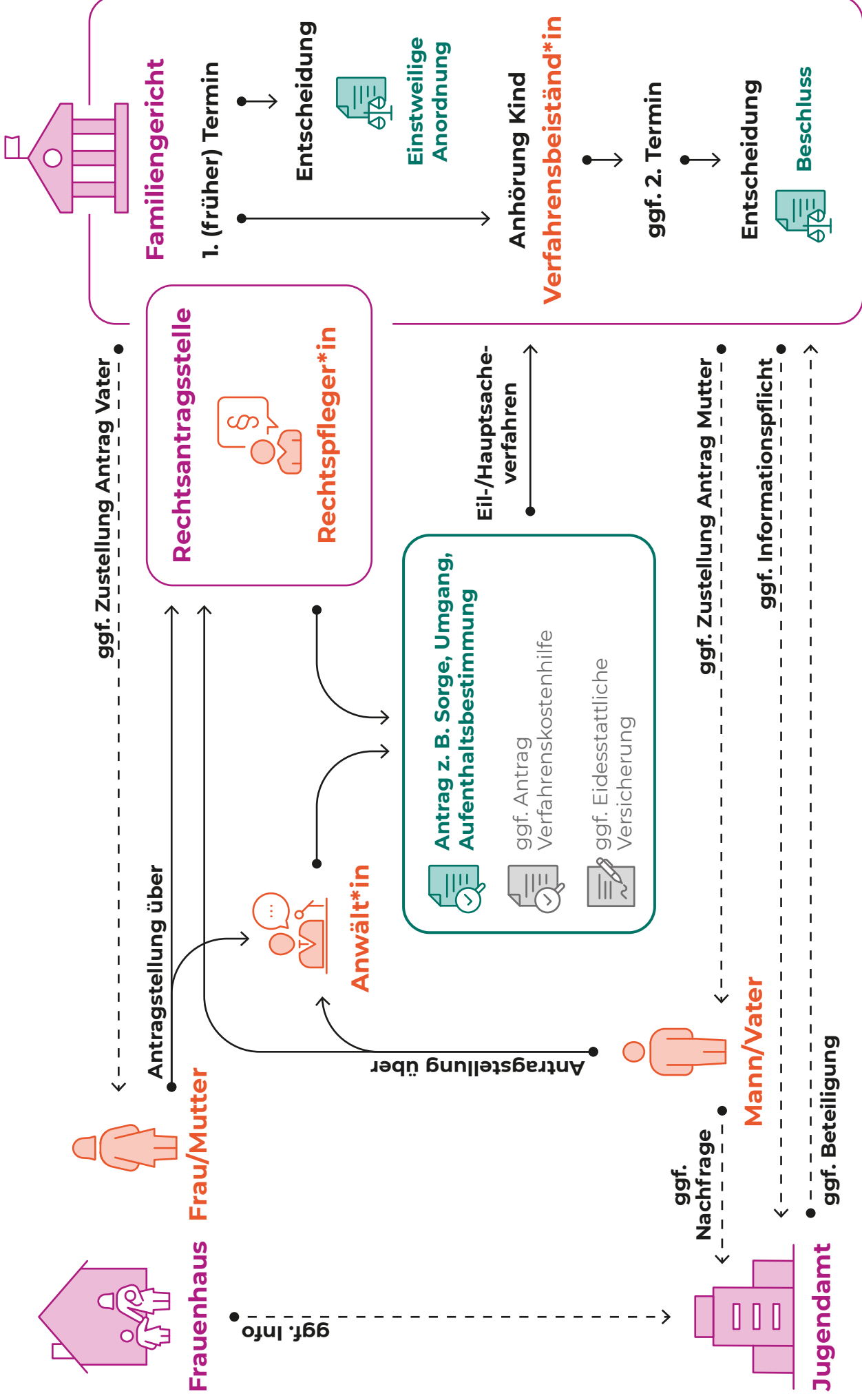
نمایش ساده‌شده



اداره رفاه کودک و نوجوان

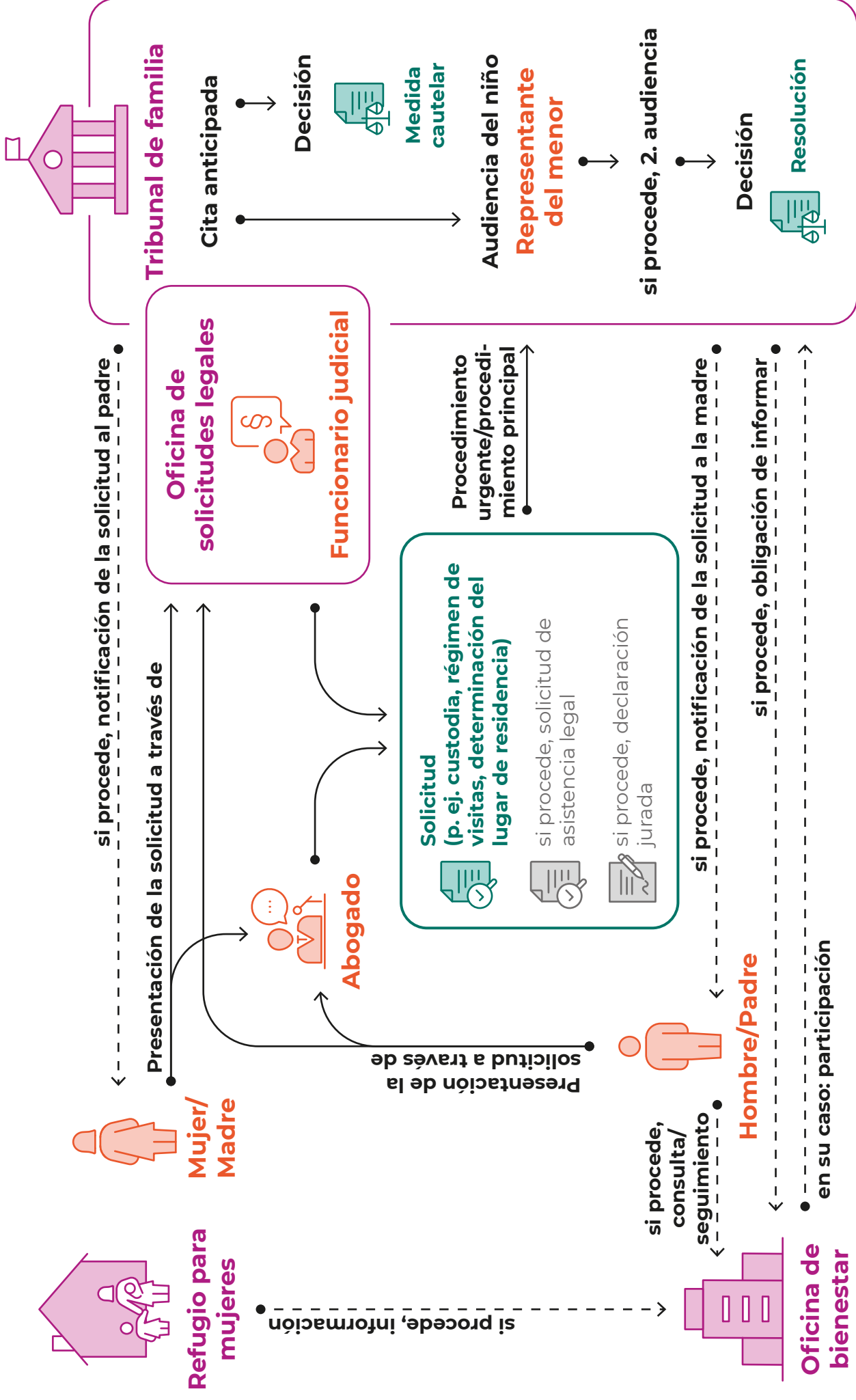
FAMILIENRECHTLICHES KINDSCHAFTSVERFAHREN BEI TRENNUNG NACH HÄUSLICHER GEWALT

Vereinfachte Darstellung



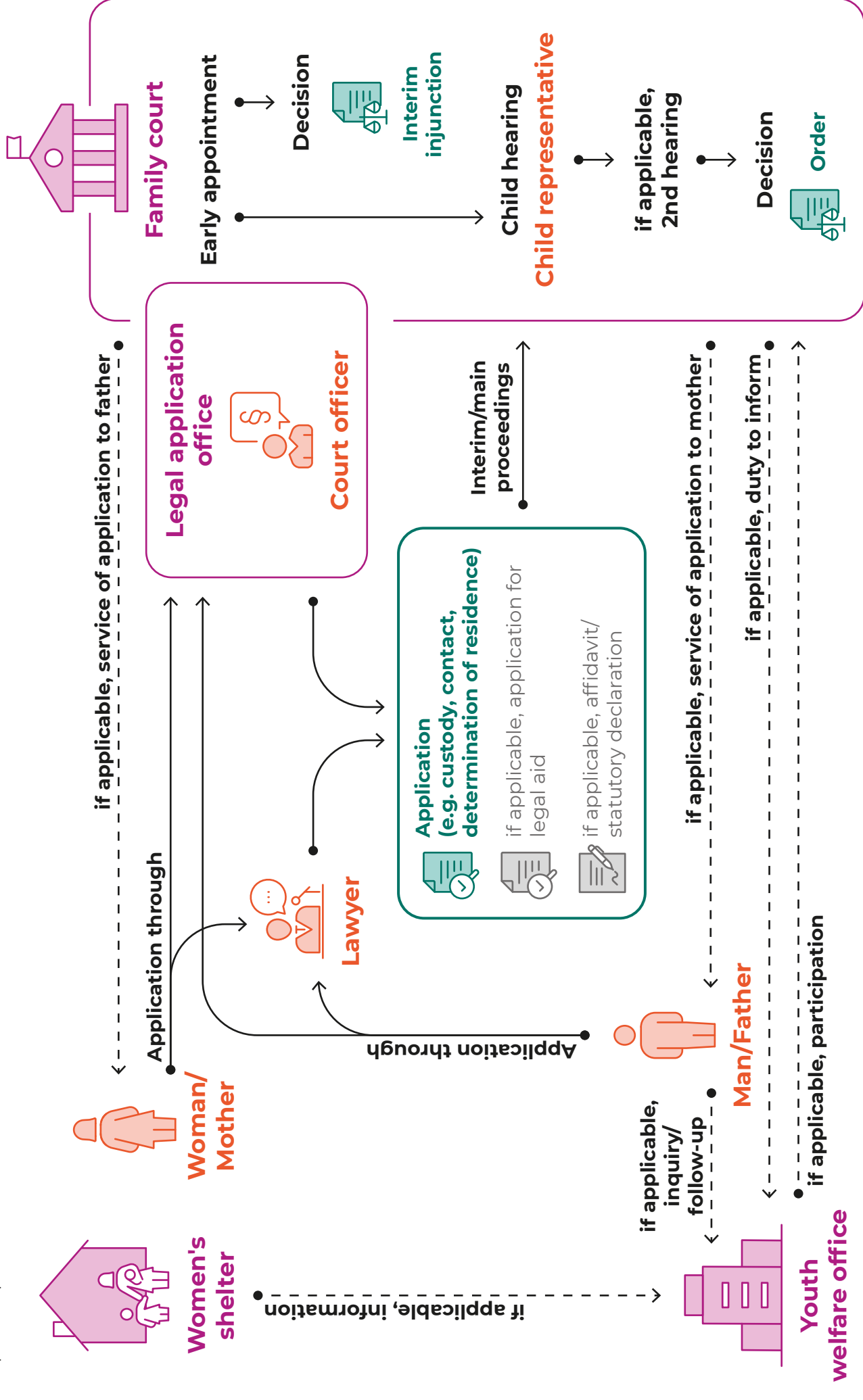
PROCESO JUDICIAL FAMILIAR TRAS SEPARACIÓN POR VIOLENCIA DOMÉSTICA

Representación simplificada



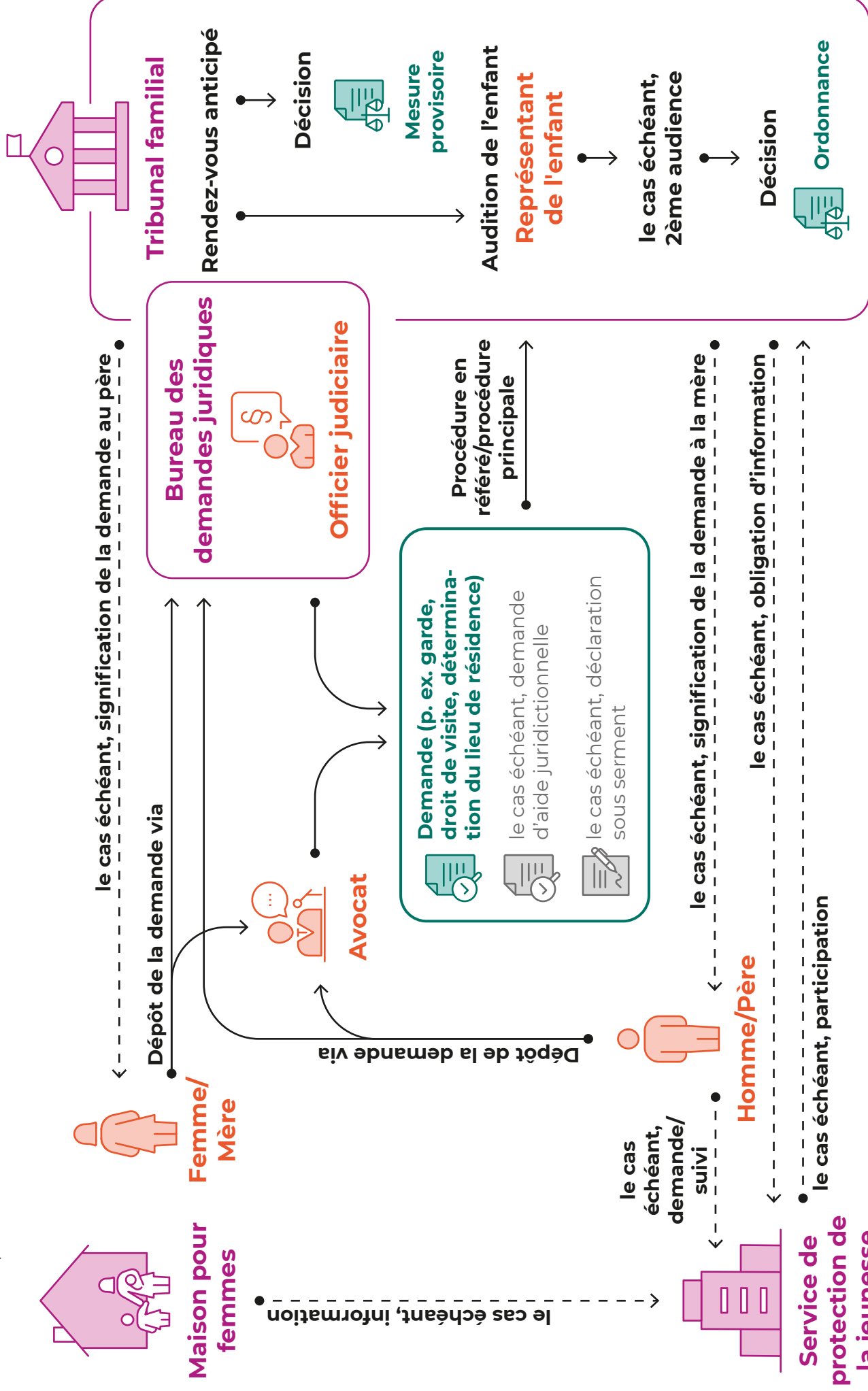
PROCESS OF FAMILY LAW CHILD PROCEEDINGS AFTER SEPARATION DUE TO DOMESTIC VIOLENCE

Simplified representation



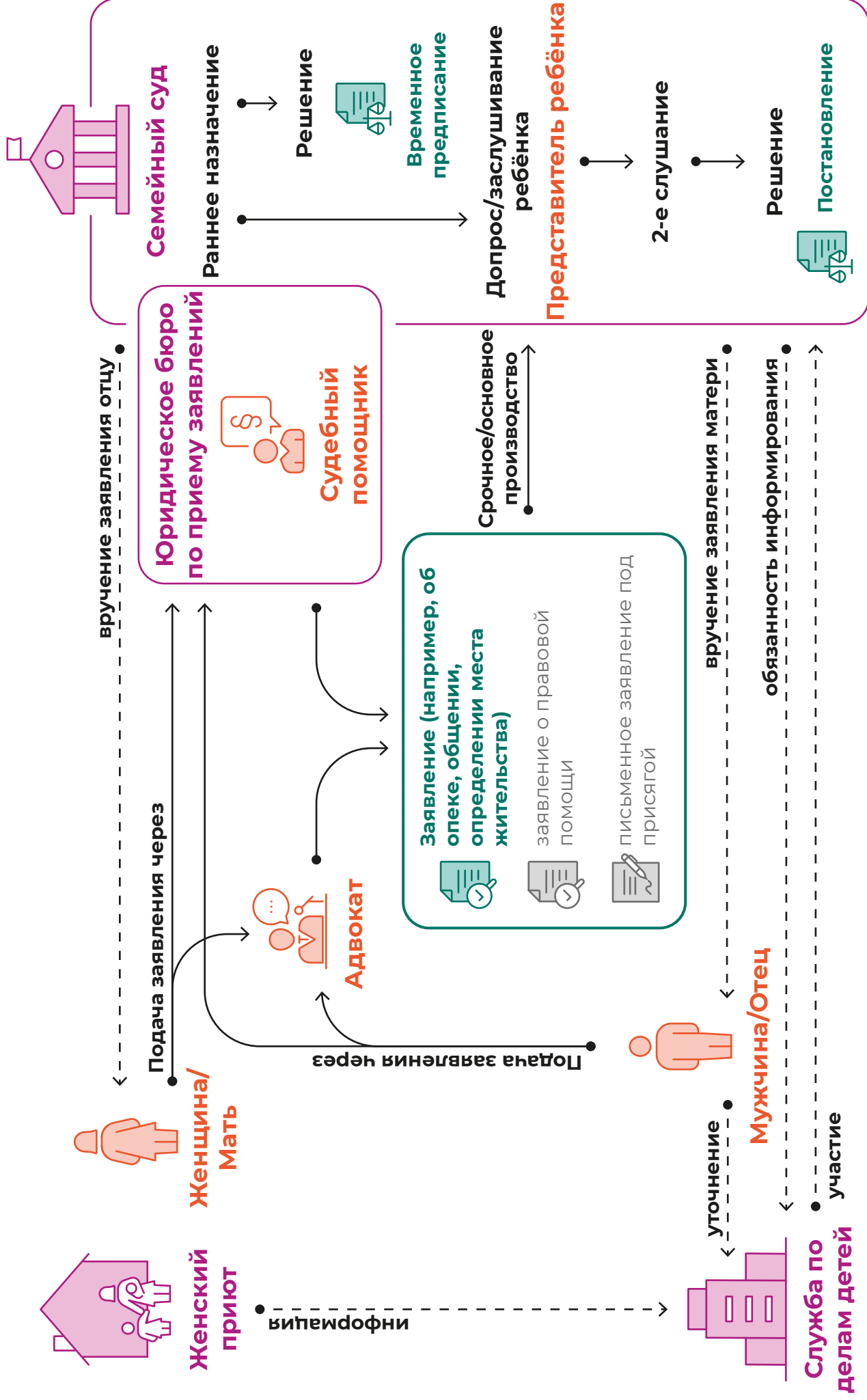
PROCÉDURE FAMILIALE EN MATIÈRE DE DROIT DE L'ENFANT APRÈS UNE SÉPARATION DUE À LA VIOLENCE DOMESTIQUE

Présentation simplifiée



СЕМЕЙНО-ПРАВОВОЕ РАЗБИРАТЕЛЬСТВО ПО ДЕЛАМ О ДЕТАХ ПРИ РАССТАВАНИИ ПОСЛЕ ДОМАШНЕГО НАСИЛИЯ

Упрощённое представление

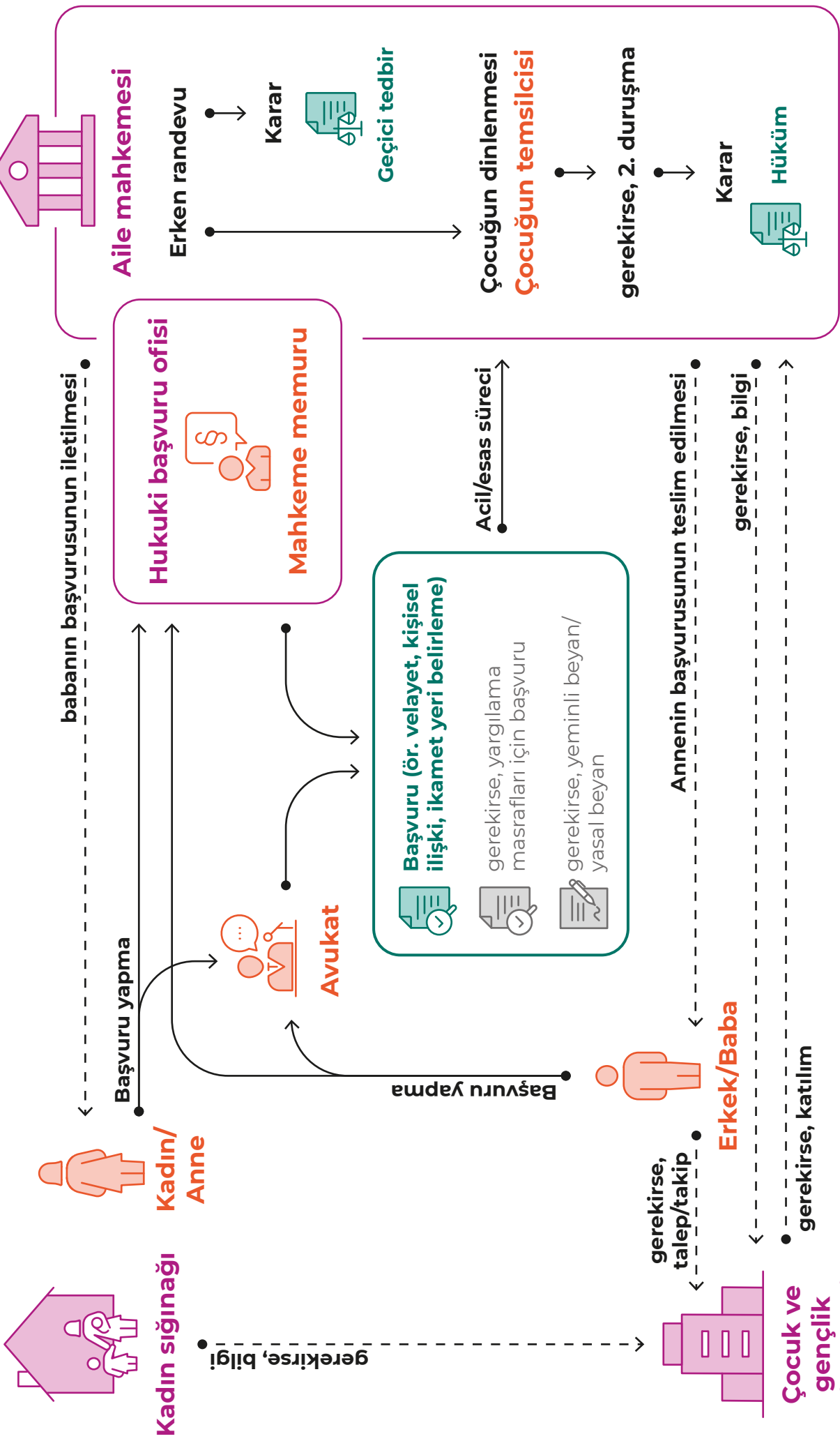


AILE İÇİ ŞİDDET SONRASI AYRILIKTA AILE HUKUKUNA İLİŞKİN ÇOCUK İŞLEMLERİ

Basitleştirilmiş sunum

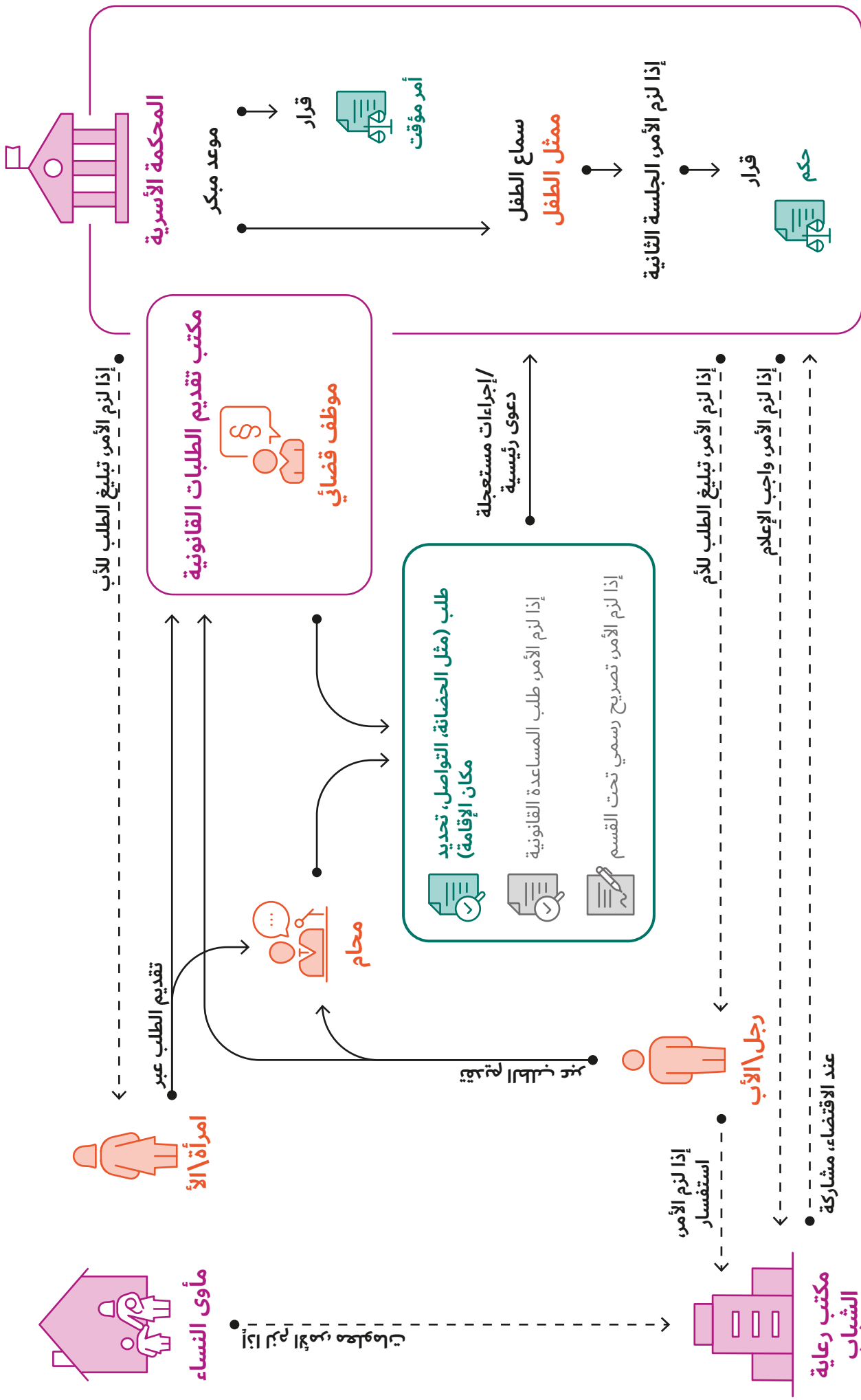


FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.



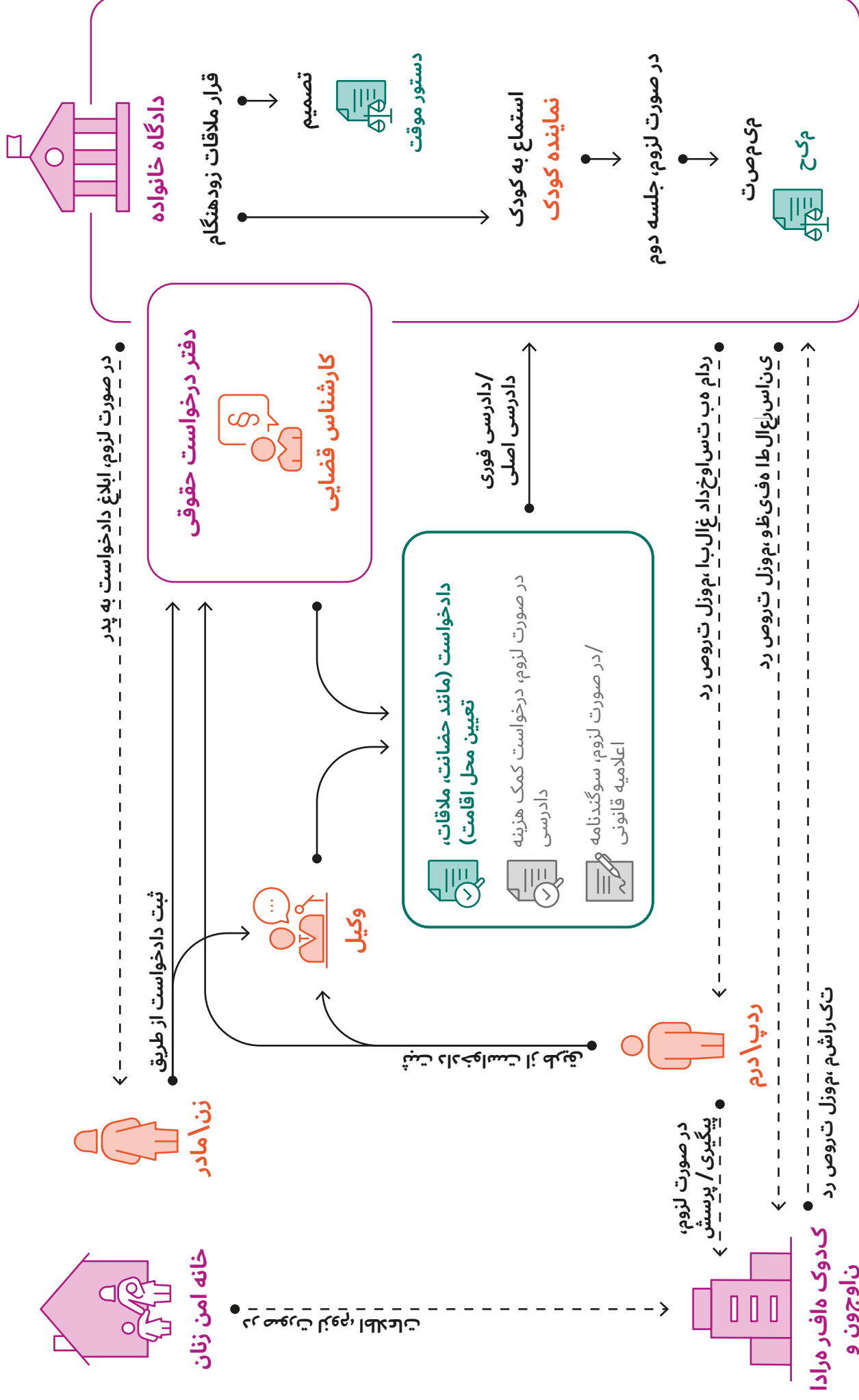
إجراءات قضايا شؤون الأطفال في القانون الأسري بعد الانفصال بسبب العنف المنزلي

تمثيل مبسط



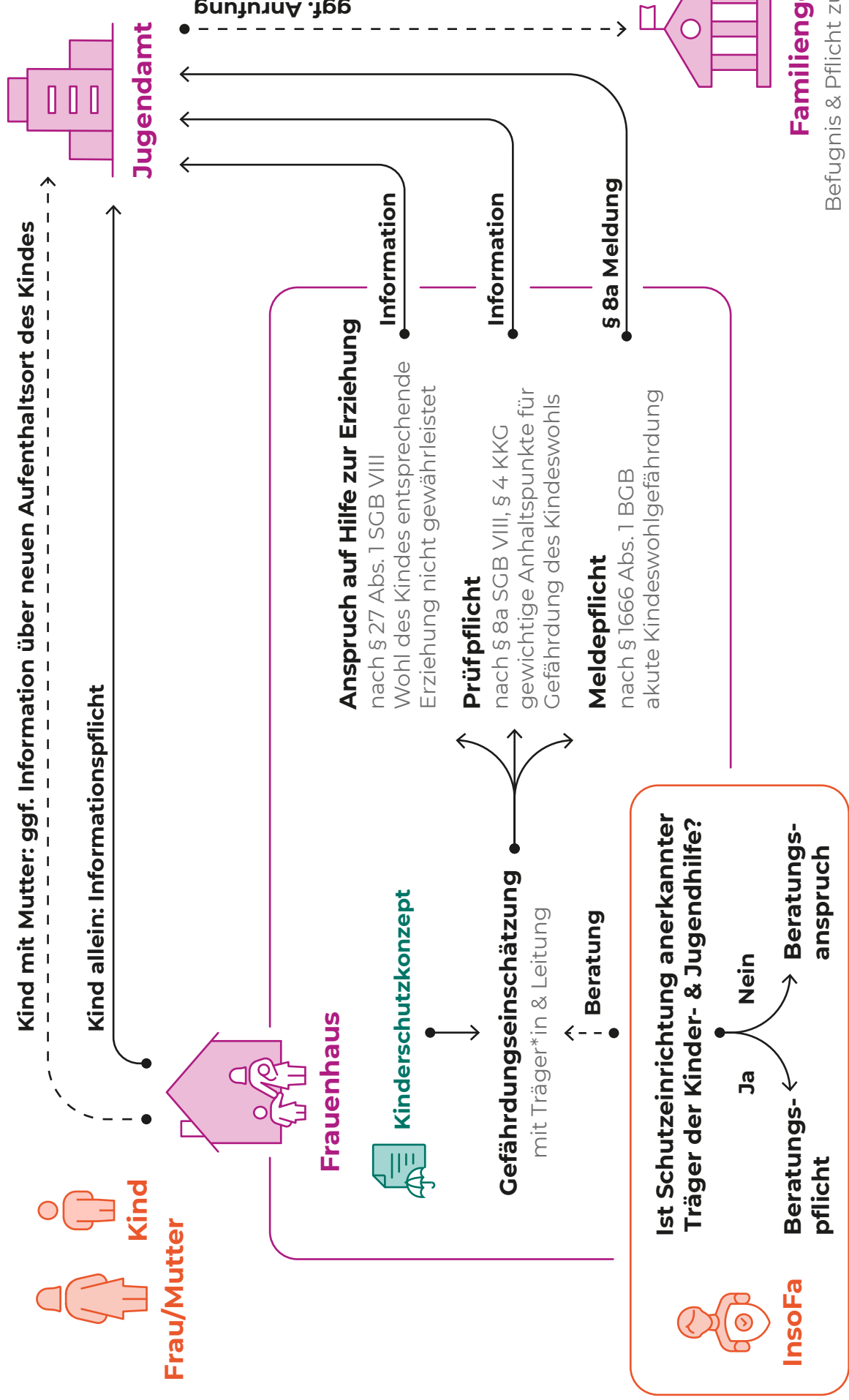
رسیدگی حقوقی به امور حضانت و فرزندان پس از جدایی به دلیل خشونت خانگی

نمایش ساده‌شده



KINDERSCHUTZ IM FRAUENGEWALTSCHUTZ

Vereinfachter Ablauf mit Fokus auf Informationspflichten ans Jugendamt & Gefährdungseinschätzung
 Rechtsgrundlagen: §§ 8a, 8b SGB VIII; § 4 KKG; § 4 Abs. 3 GewHG; § 6 Abs. 3 GewHG; § 9 Abs. 1 GewHG; §§ 1666, 1666a BGB; § 157 FamFG



Familiengericht

Befugnis & Pflicht zu Eingriffen in Elternrechte nach § 1666 Abs. 1 BGB



Vorgaben für eine eidesstattliche Versicherung

Achtung: Für eine eidesstattliche Versicherung können hier nur ein Beispiel aufgezeigt und wesentliche Grundsätze erläutert werden. Die Schilderung des Sachverhalts muss individuell sein, da jede einzelne Tatsache im Zweifel nachprüfbar und nachweisbar sein muss.

Eine falsche eidesstattliche Versicherung ist strafbar, insbesondere auch mit einer Haftstrafe bedroht. Zudem kann an falsche Angaben auch eine Strafverfolgung wegen einer falschen Verdächtigung geknüpft werden.

Elemente der eidesstattlichen Versicherung:

- Beschreibung des Sachverhalts
- Versicherung zur Wahrheit der Angaben
- eigenhändige Unterschrift
- Ort und Datum der Unterzeichnung

Der Sachverhalt sollte sehr konkret geschildert werden mit:

- Angabe von Ort,
- Datum und Uhrzeit,
- Beschreibung der jeweiligen Handlung
- und deren Folgen (Beschädigung von Gegenständen, Verletzungen),
- Zitate wörtlicher Rede,
- Bezeichnung anwesender Personen mit deren persönlichen Daten (Name, ggf. Geburtsdatum, Adresse).

Es sollten möglichst keine Bewertungen vorgenommen werden, also nicht „das war eine Beleidigung, eine Bedrohung, eine Körperverletzung“ als juristische Einschätzung, sondern der Verfahrensablauf ganz genau beschreiben, wörtliche Zitate und Handlungen einbezogen und Verletzungen benannt werden. Es muss sich um ggf. belegbare und nachvollziehbare Tatsachen handeln.

Falsch ist es, wenn lediglich der Vortrag der Rechtsanwält*in bestätigt wird, etwa der Form: „ich versichere an Eides statt, dass alles, was meine Anwältin geschrieben hat, der Wahrheit entspricht.“ Eine solche Versicherung reicht nicht aus. Es muss eine eigene und persönliche Formulierung gewählt werden.

Die juristische Einordnung erfolgt dann durch die Ermittlungsbehörden und Gerichte.

Es dürfen auch keine Dinge hinzugefügt werden oder in der Erinnerung nicht mehr deutliche Begebenheiten ohne weitere Kennzeichnung übernommen werden. Maximal kann formuliert werden, dass man sich nicht mehr genau erinnert, ob der andere dies oder das gesagt hat: „in meiner Wahrnehmung jedoch war es in etwa so oder so ähnlich“.

Eine falsche eidesstattliche Versicherung ist bei falschen Behauptungen strafbar und es wird ein Verfahren wegen falscher Versicherung an Eides Statt riskiert.

Muster: Eidesstattliche Versicherung

in der Sache der Frau VORNAME NACHNAME

gegen

Herrn VORNAME NACHNAME

wegen Zuweisung der Ehwohnung und Gewaltschutz:

Im Wissen über die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, erkläre ich Folgendes an Eides statt:

Ich bin mit meinem Ehemann seit dem TT.MM.JJJJ verheiratet. Wir haben drei gemeinsame Kinder (ggf. namentlich erwähnen), 14, 10 und 4 Jahre alt. Ich lebe von meinem Ehemann spätestens seit dem TT.MM.JJJJ getrennt (oder auch nicht getrennt). An diesem Tag ist er aufgrund polizeilicher Wegweisung gegen HH:MM Uhr aus der Wohnung verwiesen worden. Grund für diese Wegweisung war, dass mein Mann mir regelmäßig heftige Schläge versetzt hat, von denen ich blaue Flecke und Schwindelgefühle davon trug. Er brüllte mich und die Kinder an, setzte vor allem unsere älteste Tochter unter Druck, zerschlug Geschirr. Er trinkt täglich Alkohol, regelmäßig derart exzessiv, dass er völlig betrunken ist. Am TT.MM.JJJJ hat er derart randaliert, dass die Nachbarn die Polizei gerufen haben.

An diesem Tag hat mich mein Ehemann schwer beschimpft: er hat Folgendes gesagt: „wörtlich zitieren.“

Des Weiteren hat er mich mit der linken Faust auf die rechte Wange geschlagen. Dabei hat er mir folgende Verletzungen zugefügt: blauer Fleck, Riss in der Wange, geschwollenes Auge etc. (genau bezeichnen).

Ich habe daraufhin gesagt, damit solle er sofort aufhören. Daraufhin hat er noch heftiger zugeschlagen und dabei ein Buch nach mir geworfen. Dieses ist zunächst gegen meinen Bauch, dann gegen die Wand geflogen. Dort ist ein Stück der Tapete abgefallen. Auch mein Bauch hat blaue Flecken.

Schon im letzten Jahr im Monat JJJJ gab es einen Vorfall, aufgrund dessen mein Ehemann wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe mit einer Bewährungszeit von zwei Jahren verurteilt wurde. Das Aktenzeichen des Strafverfahrens lautet:

Nach Ablauf der xx-tägigen Frist der Wegweisung hat sich mein Ehemann in unserem im Umbau befindlichen Haus/Wohnung aufgehalten. Ich hatte gehofft, dass er sich beruhigt und sein Fehlverhalten einsieht und korrigiert. Stattdessen ist er jedoch regelmäßig zu unserer Wohnung gekommen, in der ich mit den Kindern jetzt allein lebe. Dort versuchte er am TT.MM.JJJJ, in die Wohnung zu kommen und erklärte, dass er mich und die Kinder umbringen werde. Gleichzeitig veranstaltet er Telefonterror, indem er mich und die Kinder X Mal am Tag versucht anzurufen. Ich habe das Telefon schon ausgeschaltet, was aber wegen der Erreichbarkeit für die Behörden und die Kinder nicht dauerhaft möglich ist. Einmal, am TT.MM.JJJJ, verlangte er, dass ich zu ihm kommen solle und sagte dabei, dass er „schon ein Messer“ für mich „vorbereitet“ hätte. Im Rahmen eines solchen Gesprächs habe ich versucht, mit meinem Mann eine Einigung dahingehend zu erzielen, dass er mich mit den Kindern in der Wohnung allein leben lässt und selbst in oben benanntem Haus/Wohnung bleibt. Er lehnt jedoch jedes Gespräch ab und zeigt auch keine Einigungsbereitschaft.

Ich bin in großer Sorge, dass mein Mann die Rückkehr in die derzeit von mir mit den Kindern bewohnte eheliche Wohnung begehrt bzw. dort gewaltsam eindringt. Insbesondere, wenn die Kinder dort allein sind, habe ich Angst, dass er ihnen etwas antut. Seine Androhungen nehme ich sehr ernst, da er im schwer alkoholisierten Zustand unberechenbar ist.

Ich benötige eine gerichtliche Regelung über die Alleinnutzung der Ehewohnung, da ich mit den Kindern vor meinem Ehemann sicher sein muss.

Die Ehewohnung liegt in einer Wohnung, für die wir Eheleute beide im Mietvertrag stehen. Sie ist XY qm groß und hat für mich und meine XY (Anzahl) Kinder XY (Anzahl) Schlafzimmer und ein Wohnzimmer. Eine Aufteilung der Wohnung ist nicht möglich, da es keinen abtrennbaren Zugang gibt. Aufgrund der gewalttätigen Übergriffe ist das Leben „unter einem Dach“ nicht zumutbar.

Ich versichere an Eides statt, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen gemacht habe, dass ich die reine Wahrheit vorgetragen und nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass eine eidesstattliche Versicherung eine nach den §§ 156, 161 Strafgesetzbuch (StGB)²¹⁸ strafbewehrte Bestätigung der Richtigkeit meiner Erklärung ist. Mir sind die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen, d.h. nicht den Tatsachen entsprechenden oder unvollständigen Erklärung, d.h. das Verschweigen der wesentlichen Tatsachen, bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift

²¹⁸ Gesetzestext der §§ 156, 161 Strafgesetzbuch:

§ 156 Wer vor einer zu Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 161 (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein. (2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtet. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Checkliste: Zuständiges Familiengericht bei häuslicher Gewalt

Fokus: gewöhnlicher Aufenthalt im Frauenhaus -

Diese Checkliste hilft bei der Einschätzung, **welches Familiengericht zuständig** ist – insbesondere, wenn sich die betroffene Frau im Frauenhaus befindet. Für gewaltbetroffene Frauen ist die Bestimmung des Gerichtsstandorts im familienrechtlichen Verfahren von strategischer Bedeutung – vor allem im Kontext häuslicher Gewalt. Die gerichtliche Zuständigkeit beeinflusst nicht nur den Verlauf und Ausgang des Verfahrens, sondern auch den Schutz, die Erreichbarkeit und den Zugang zu unterstützenden Netzwerken. Solange der gewöhnliche Aufenthalt noch nicht endgültig bestimmt ist, kann unter Umständen eine strategische Auswahl getroffen werden. Über die örtliche Zuständigkeit entscheiden letztlich immer das Gesetz und das Gericht.

Ziel: Gewaltbetroffene Frauen kompetent dabei begleiten, den geeigneten Gerichtsort im Sinne von Sicherheit, Kindeswohl und Verfahrensfairness zu wählen.

Aufenthalt im Frauenhaus

- Ist die Frau aktuell im Frauenhaus untergebracht?
- Hat sie **den Willen bzw. die Notwendigkeit, vorerst dort zu bleiben**, um Schutz und Abstand zu gewinnen?
- **Dann kann das Frauenhaus als gewöhnlicher Aufenthalt (gA)** gelten – auch bei kurzer Aufenthaltsdauer.

Tipp für Fachkräfte: Formulieren Sie in Stellungnahmen oder Bestätigungen für das Gericht ggf. unterstützend:

„Die Antragstellerin befindet sich seit [Datum] im Frauenhaus und hat ausdrücklich erklärt, sich hier mit dem Willen eines vorübergehenden Verbleibs niederzulassen. Aus fachlicher Sicht kann der gewöhnliche Aufenthalt derzeit dem Bezirk des Frauenhauses zugeordnet werden.“

„... sagt, sie wolle so schnell wie möglich an ihren Heimatort zurückkehren. Ihre dortigen Verpflichtungen (z.B. Miete, Arbeit, Pflege Angehöriger) hält sie weitestgehend aufrecht/bemüht sich um ... Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass am Ort des Frauenhauses ein gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt.“

Welches Familiengericht kommt in Betracht?

Verfahren	Juristische Grundlage	Gerichtsort
Gewaltschutzverfahren/ Gewaltschutzgesetz	§ 211 FamFG	Wahlgerichtsstand: Tatort oder gemeinsame Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt des Antragsgegners
Kindschaftsverfahren (z. B. Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umgang)	§ 152 FamFG	gA des Kindes (folgt dem der Mutter, die es begleitet)
Familien­sachen allgemein (Ehesachen, Unterhalt etc.)	versch. §§ des FamFG	gemeinsamer Wohnsitz, gA des Kindes, gA des Antragsgegners

Wichtige Abwägungen zur Wahl des Gerichtsstands

Die Angaben zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts sollten nicht zufällig, sondern strategisch erfolgen - immer mit Blick auf Schutz, Zugänglichkeit, Kindeswohl und rechtliches Umfeld. Eine individuelle, begleitete Entscheidung ist essenziell.

1. Sicherheit und Schutz

- Zentrale Frage: Ist das Gericht weit genug vom Täter entfernt, um Sicherheit zu gewährleisten?
- Ein Gericht am neuen Aufenthaltsort (z. B. Frauenhaus) kann helfen, Distanz zum Gewalttäter zu wahren und Begegnungen zu vermeiden.
- Gerichtliche Termine am Wohnort des Täters können retraumatisierend sein und neue Gefahren mit sich bringen.
- Wird das Verfahren in einer Region geführt, in der der Täter lebt?
- Ist mit Begegnungen im Gerichtsgebäude oder Umfeld zu rechnen?
- Ist eine Schutzbegleitung zu Gericht möglich?

2. Zugänglichkeit und Erreichbarkeit

- Am neuen Aufenthaltsort (z. B. in einer anderen Stadt oder Region) kann eine engere Anbindung an Unterstützungsangebote (Frauenhaus, Beratungsstelle, Anwält*in) bestehen.
- Kann die Frau das Gericht erreichen (Reiseweg, Reisekosten, Betreuungssituation, Barrierefreiheit)?
- Gibt es in der Nähe anwaltliche Vertretung, Sprachmittlung oder psychosoziale Prozessbegleitung?

3. Kenntnis der lokalen Unterstützungsstruktur

- In manchen Regionen arbeiten Gerichte eng mit Gewaltschutznetzwerken oder spezialisierten Jugendämtern zusammen.
- Gibt es familiensensible oder gewaltschutzkompetente Gerichte in der Region des Frauenhauses?
- Ist das Jugendamt, die Verfahrensbeistandschaft oder das Gericht bereits mit dem Thema vertraut?
- Gibt es Hinweise auf gute oder problematische Praxis?

4. Juristische Möglichkeiten der Steuerung

- Je nach Verfahrensart (z. B. Gewaltschutz, Sorge, Umgang) bestehen mehrere zulässige Gerichtszuständigkeiten, u. a.:
- Tatortgericht
- Gericht am Wohnort des Antragsgegners
- Gericht am Ort der letzten gemeinsamen Wohnung
- Gericht am Ort des „gewöhnlichen Aufenthalts“ der Antragstellerin oder des Kindes
- Strategisch sollte geprüft werden, welches Gericht die besten Voraussetzungen für ein faires, gewaltbewusstes Verfahren bietet.

5. Vermeidung von Täternähe

- Verfahrensverlagerung kann helfen, indirekte Kontrolle durch den Täter zu unterbinden (z. B. durch Informant*innen, gemeinsame Bekannte, Kontakte zur Schule etc.).
- Vermeidung des Gerichtsorts im bisherigen Sozialraum kann Schutz und Anonymität verbessern, gleichzeitig aber auch Hinweise auf den neuen Aufenthaltsort preisgeben.

6. Einbeziehung rechtlicher Beratung

- Anwaltliche Beratung vermitteln
- Fachanwält*innen für Familienrecht mit Erfahrung im Gewaltschutz können helfen, eine fundierte Entscheidung über den Gerichtsort zu treffen bzw. entsprechend vorzutragen.
- Fachkräfte dürfen keine Rechtsberatung leisten, aber:
- Informationsmaterial bereitstellen
- bei Anwaltswahl unterstützen
- über Möglichkeiten informieren
- Auch Beratungsstellen oder Frauenhäuser kennen häufig regionale Unterschiede in der gerichtlichen Praxis.

→ Konkrete Unterstützung bei Antragstellung

→ Bei Bedarf vermitteln:

- zu Anwält*innen für Familienrecht mit Gewaltschutzkompetenz
- zu psychosozialer Prozessbegleitung
- zu Beratungsstellen am Gerichtsstandort
- Eilverfahren sichern
- Verfahrensbeschleunigung durch Nähe
- Wenn das Verfahren zügig eingeleitet werden soll, kann der Weg über das Gericht am aktuellen Aufenthaltsort (Frauenhaus) zeitsparender sein.
- Kindeswohl zentral mitdenken – leben Kinder aktuell im Frauenhaus?

→ Der Aufenthaltsort des Kindes kann für Sorge- und Umgangsverfahren relevant sein (gewöhnlicher Aufenthalt).

→ Gerichtliche Zuständigkeit beeinflusst auch den Einbezug von Jugendamt, Verfahrensbeistand und Gutachtern.

→ Kinder leben aktuell mit im Frauenhaus? Dann kann auch für Kindschaftssachen (z. B. Aufenthaltsbestimmung, Sorgerecht, Umgang) der gA der Kinder am Frauenhausstandort liegen.

→ Befindet sich das Kind bereits länger im Frauenhaus?

→ Wird dort Kita oder Schule besucht?

→ Ist dort das bessere Umfeld für kindgerechte Anhörung und Unterstützung?

7. Dokumentation und Unterstützung

→ Wurde der Wille der Frau dokumentiert, sich im Frauenhaus niederzulassen (z. B. in Beratungsgespräch, Fallakte)?

→ Ist ggf. eine anwaltliche Beratung hinzugezogen worden zur Strategie der Antragstellung?

→ Wurde geprüft, ob eine gerichtliche Antragstellung am Schutzort sinnvoller und sicherer ist als am früheren Wohnort?

Muster: Stellungnahme des Frauenhauses/ der Beratungsstelle

Stellungnahme des **Frauenhauses XY** (oder ohne Bezeichnung aus Anonymitätsgründen, dann muss jedoch auf gesondertem Blatt mit deutlichem Hinweis auf Geheimhaltung der Daten der Absender bezeichnet werden) / der **Beratungsstelle XY**

Frau **VORNAME NACHNAME**, wohnt seit dem **TT.MM.JJJJ** in unserem Frauenhaus (Adresse geheim) / wird seit dem **TT.MM.JJJJ** in unserer Beratungsstelle betreut und beraten. Sie hat ihre Kinder **VORNAME NACHNAME 1**, geb. am **TT.MM.JJJJ** oder **Zahl** Jahre alt, **VORNAME NACHNAME 2**, geb. am **TT.MM.JJJJ** oder **Zahl** Jahre alt und **VORNAME NACHNAME 3**, geb. am **TT.MM.JJJJ** oder **Zahl** Jahre alt (oder weder Namen noch Geburtsdaten angeben, wenn Sicherheitsbedenken bestehen, dann „ihre **Zahl** Kinder, **Zahl** Jahre alt“) mitgebracht.

Wir erleben Frau **NACHNAME** nach den Erlebnissen der gewalttätigen Übergriffe ihres Ehemannes **VORNAME NACHNAME** wie folgt: **Sie kam mit schweren Verletzungen und einer posttraumatischen Belastungsstörung zu uns**. Wir konnten sie nach mehreren Gesprächen und einer ersten Planung der weiteren Schritte wie Beantragung von Sozialleistungen, Betreuung der Kinder (zunächst bei uns im Haus, dann später in der Kindertagesstätte etc.) stabilisieren.

Nach einer Zeit von etwa **ZAHL** Wochen lebte sie zusehends auf. Ihre anfängliche Zurückhaltung ist mittlerweile zu einem offenen und aktiven Austausch mit uns gelangt.

Ihre anfängliche Verunsicherung auch bei der Betreuung der ebenfalls durch die Ereignisse schwer belasteten Kinder hat sich stabilisiert. Die Kinder sind mittlerweile aufgeblüht, sie spielen selbstständig, haben Kontakte zu den anderen Kindern im Frauenhaus aufgebaut, beschäftigen sich gern mit folgenden Spielen: **..., malen und basteln** gern.

Wir erleben die Mutter in einer guten Interaktion mit ihren Kindern. Sie kann nun zunehmend auch auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen, da ihre eigene körperliche und psychische Verfassung wesentlich gebessert ist.

In spielerischen Aufarbeitungsprozessen mit den Kindern hören wir immer wieder, was die Kinder bei den Übergriffen des Vaters gegenüber der Mutter erlebt haben. Sie schildern uns konkret **diese und jene Begebenheiten** (einzelne Beispiele nennen). **Sie machen dabei auf ihre Weise altersgemäß deutlich, dass sie derzeit keinen Kontakt zum Kindesvater wünschen. Selbst bei proaktiven Vorschlägen der Kindesmutter, doch einen geschützten Kontakt herzustellen, verweigern sie diesen Vorschlag massiv. Sie haben auch gegenüber den Erzieher*innen im geschützten Raum/ohne Beisein der Kindesmutter erklärt, dass ihr „Papa böse“ sei und sie deshalb nicht zu ihm gehen wollen.**

Und weitere Beobachtungen, ggf. zu folgenden Fragen:

- Ist weitere Gewalt zu befürchten, z. B. wenn der geheim gehaltene Aufenthalt des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils bekannt wird?
- Besteht ein Risiko weiterer Belastungen oder sogar einer Retraumatisierung des Kindes oder des gewaltbetroffenen Elternteils bei Kontakten im Zuge der Verständigung über Fragen der elterlichen Sorge?
- Ist das Kindeswohl sowohl bei einer Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den gewaltausübenden als auch auf den gewaltbetroffenen Elternteil gefährdet?
- Wirken die (vormals) gewaltbelasteten Strukturen und Dynamiken fort (Kontrolle, Ängstigung, Unterdrückung, Herabwürdigung)?
- Wirken die Belastungen beim gewaltbetroffenen Elternteil und dem Kind fort (z. B. Angst, Traumatisierung, Stresssymptome vor, während oder nach Kontakten)?

- Ist eine ausreichende Senkung des Konfliktniveaus mithilfe einer Bearbeitung auf der Beziehungsebene in angemessener Zeit erfolgversprechend und zumutbar (Einsicht und Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils, starke Belastung oder Verletztheit wegen Vertrauensbruch durch Gewalt, nur langfristig und/oder begrenzt veränderbare Disposition eines oder beider Elternteile, etwa Suchtmittel- und Alkoholabhängigkeit oder psychische Erkrankung)?

Ort, Datum

Unterschrift

Weitere Hinweise:

Um als Vortrag und ggf. Beweismittel im gerichtlichen Verfahren Geltung zu haben, ist eine anonyme Stellungnahme oder auch nur die Angabe „Team/Frauenhaus/Verein“ nicht ausreichend. Wenn Befürchtungen um die eigene Sicherheit der Person, die die Stellungnahme abgibt, bestehen, kann mit einem gesonderten Blatt und Hinweis auf den Personenschutz gearbeitet werden.

Diese Stellungnahme ist vorzugsweise der Klient*in zu überreichen, sodass sie selbst über die weitere Verwendung entscheiden kann. Bei einer anwaltlichen Vertretung kann die Stellungnahme über diese dem Gericht übermittelt werden. Andernfalls sollte die Betroffene das Schriftstück selbst an das Gericht oder Jugendamt schicken.

Die hier in Rede stehenden Stellungnahmen oder Einschätzungen zur Situation von Mutter und Kind, die dem Gericht oder Jugendamt zur Stützung des Vortrags überreicht werden sollen, müssen vorab durch Einwilligung und Schweigepflichtentbindungserklärung der Betroffenen legitimiert werden. Es ist wichtig, den Aufklärungsprozess in den eigenen Fall-Akten gut zu dokumentieren und die schriftlichen Erklärungen der Klient*in beizufügen. Die Erklärung sollte konkrete Hinweise enthalten, wem gegenüber aus welchem Anlass die Mitarbeiter*innen von der Schweigepflicht entbunden sind.

Muster: Kooperationsvereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt

LOGO Jugendamt LOGO Frauen- und Kinderschutzhaus / Fachberatungsstelle

Vereinbarung

zwischen dem Jugendamt _____ der Stadt _____ und dem
_____ (Verein/Träger/Name FH)

zur Verbesserung des Kinderschutzes als Verantwortungsgemeinschaft

Die Stadt _____ – Fachbereich Familie und Bildung/Bildung und Soziales – im

Folgenden „Jugendamt“ und _____ (Verein)

vertreten durch

_____ (Name, Adresse)

schließen zur Verbesserung des Kinderschutzes sowie § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Verantwortungsgemeinschaft

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kindern und Jugendlichen das Recht auf Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit zu ermöglichen. Dabei sollen Eltern und andere Erziehungsberechtigte beraten und unterstützt und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden.

Erklärter Auftrag der Jugendhilfe ist es junge Menschen am Prozess zu beteiligen und Strukturen zu schaffen, die einen vertraulichen Beratungsanspruch ermöglichen.

§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII weist hier auf die Sicherstellung des Kindeswohls hin und nimmt somit den Verein in den Fokus.

§ 2 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter und verdeutlicht die Beteiligung der Vereine in dieser Aufgabe.

Der Verein stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.

(1) Der Verein verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Verein in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.

Der Verein stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist,

(2) Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleich-

baren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern.

(3) § 72a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten.

(4) Die Gebühr kann bei Antragstellung durch einen Gebührenbefreiungsantrag erlassen werden. Dieses trifft zu, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit vorliegt und durch den Verein schriftlich bestätigt wird.

§ 3 Anwendung

Ein Führungszeugnis darf bei der Vorlegung im Verein maximal 3 Monate alt sein und hat eine Gültigkeit von maximal fünf Jahren. Eintragungen im Führungszeugnis, die eine Eignung der zu den erledigenden Aufgaben im Verein anzweifeln lassen, werden ggf. mit der Jugendamtsleitung unter Berücksichtigung des Datenschutzes vor Tätigwerden beraten.

§ 4 Datenschutz

Bei neben- und hauptberuflich sowie ehrenamtlich tätigen Beschäftigten wird empfohlen sich das Einverständnis der Betroffenen zur Datenzusendung und Einsichtnahme geben zu lassen und diese spätestens bei Beendigung der Tätigkeit zu vernichten.

§ 5 Vereinsvertreter*in

Der Verein stellt sicher, dass ein/e gewählte/r Vertreter/in über diese Vereinbarung und insbesondere über die Handhabung der Vereinbarung unterrichtet ist.

§ 6 Vereinbarung von Handlungsschritten

(1) Vertraut sich ein Kind/Jugendliche*r einer Vereinsvertreter*in an, wird diese/r in geeigneter Weise für das Kind/den Jugendlichen als Vertrauensperson agieren, die Inhalte ernstnehmen und ggf. auf eine weitere Beratung durch eine Fachkraft hinwirken.

(2) Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche werden in die weiteren Handlungsschritte einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Werden innerhalb des Vereins gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt, nimmt die durch den Verein beauftragte Person zur Gefährdungseinschätzung Kontakt zur durch die öffentliche Jugendhilfe zur Verfügung gestellte insoweit erfahrenen Fachkraft (s. § 7) auf.

(4) Die Fachkraft des Vereins informiert umgehend das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Es findet regelmäßig (**monatlich**) eine offene Beratungsstunde durch ein festes Kleinteam von ASD-Mitarbeiter*innen in den Räumlichkeiten des Vereins statt. Diese kann sowohl für eine niedrigschwellige (Erst-) Beratung der Frauenhausbewohner*innen als auch für eine anonyme Fallberatung auf Ebene der Fachkräfte dienen.

§ 7 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einschätzung möglicher weiterer Handlungsschritte

(1) Die zur Einschätzung weiterer möglicher Handlungsschritte hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über folgende Qualifikationen:

- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, z .B. Sozialdatenschutz und rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz; Abschätzung von Gefährdungslagen, Ressourcen und Veränderungsfähigkeit von Familien
- Praxiserfahrungen im Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit Dritten (z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Schule etc.)
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching-Kompetenzen und
- persönliche Eignung (u. a. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

(2) Vom Verein und Jugendamt werden gemeinsam eigene oder externe insoweit erfahrene Fachkräfte in erreichbarer Nähe in einer Anlage zu dieser Vereinbarung benannt. Die Anlage kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

§ 8 Weitergabe von Daten zum Kinderschutz

Soweit dem Verein bzw. den von ihm benannten Vereinsvertreter*innen Informationen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen und soweit die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Kinderschutzes erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten, soweit möglich) zu beachten.

§ 9 Qualitätssicherung

Der Verein stellt sicher, dass die zuständige Person innerhalb des Vereins über die Vereinbarung informiert ist, die Kolleg*innen informiert und im jährlichem Rhythmus an Fachveranstaltungen zum Kinderschutz teilnimmt. Darüber hinaus nehmen die Vereinsvertreter*innen **jährlich an einer Gesamtsitzung des ASD** teil und stellen hierbei die Angebote und Arbeitsweisen des Vereins vor.

§ 10 Gemeinsame Auswertung

(1) Zwischen dem Jugendamt _____ und dem Verein erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung und der Beratungsfälle im Allgemeinen, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

Ort, Datum

Unterschrift Jugendamt

Ort, Datum

Unterschrift Beratungsstelle / Frauenhaus

The image features a teal background with a large, stylized pink magnifying glass on the left and a large orange number 8 on the right. The text 'Literaturverzeichnis' is written in bold black font across the bottom, partially overlapping the magnifying glass handle and the number 8.

Literaturverzeichnis

Akbulut, G. (2024): Schriftliche Frage der Abgeordneten Gökyak Akbulut, Monat Juni 2024, Arbeits-Nr. 24-06-0104: Pseudowissenschaft darf an Familiengerichten keine Anwendung mehr finden!, (abgerufen am 28.01.2026).

BIK – Bündnis Istanbul Konvention (Hrsg.) (2021): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Berlin.

BIK – Bündnis Istanbul Konvention (Hrsg.) (2025): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Berlin.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2003): Deutsche Standards zum begleiteten Umgang. Empfehlungen für die Praxis.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011): Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Kurzfassung.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2024): Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt, online verfügbar: Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt – BMFSFJ Publikation (abgerufen am 28.01.2026).

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2025): Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention. Strategie der Bundesregierung zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention 2025–2030.

Bundesministerium der Justiz – BMJ (2024): Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kinderschäftsrechts – Modernisierung von Sorge-, Umgangs- und Adoptionsrecht.

Brückner, M. (2006): Wenn misshandelte Frauen ihre Kinder misshandeln, in: Kavemann, B./Kreyssig, U. (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden: Springer, S. 203–215.

Daumüller, R./ Wittmann, E. (2003): Aus welchem Topf? Finanzierung der Arbeit mit Kindern im Frauenhaus, in: Kinderleben im Frauenhaus. Konzepte – Perspektiven, Diakonie, Arbeitsgemeinschaft evangelischer Frauenhäuser, S. 46–48.

Der Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen (2025): Begriffsbestimmungen – Kinderschutz in NRW.

Der Paritätische Gesamtverband (2022): Arbeitshilfe: Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, Berlin.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2020): Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts.

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen – Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht, Berlin.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2025): DAS JUGENDAMT. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 10/11. Veröffentlichung mit Schwerpunktthemen u. a. Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt.

DeKeseredy, W. S. et al. (2017): Abusive Endings: Separation and Divorce Violence against Women. University of California Press, S. 74.

Diakonie Deutschland (Hrsg.) (2024): Bundesrahmenhandbuch: Schutz und Beratung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt, Diakonie Deutschland.

Drews, A. (2020): Dilemmakompetenz und Selbstfürsorge. E-Learning-Kurs „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“, Universitätsklinikum Ulm, online: <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de> (Stand: 08.01.2023).

E-Safety (2020): Children and technology-facilitated abuse – Full Report, E-Safety.

Eschelbach, D./ Nickel, D. (Hrsg.) (2021): Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Jugendhilfe – Ein Praxiskommentar (K 3). Lambertus-Verlag.

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Amtliche Fassung: (Deutsch, abgerufen am 28.01.2026).

Familiengericht München (2020): Sonderleitfaden zum Münchner Modell des Familiengerichts München für Verfahren (inklusive einstweiliger Anordnungsverfahren, aber ohne Gefährdungsverfahren nach § 1666 BGB), die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155a IV FamFG betreffen, Version 6.7.2020

Frauenhauskoordinierung e. V. – FHK (2006): Auswertung der Evaluation des Gewaltschutzgesetzes sowie einer Telefonumfrage unter Frauenhausmitarbeiterinnen und Konsequenzen.

Frauenhauskoordinierung e. V. (2019a): Wo sind Kinder mehr gefährdet: im Frauenhaus oder außerhalb? In: FHK-Newsletter No.1, S. 2–4.

Frauenhauskoordinierung e. V. (2019b): Projekt Gewaltschutz und Umgangsrecht aus der Perspektive der Frauenhauskoordinierung.

Frauenhauskoordinierung e. V. (2020): Parteilich. (Auch) für Kinder. FHK Fachinformation No. 11 2020.

Frauenhauskoordinierung e. V. (2024a): Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser.

Frauenhauskoordinierung e. V. (2024b): Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2023, Berlin.

Freie und Hansestadt Hamburg (2022): Kinderschutz bei häuslicher Gewalt – Arbeitshilfe für den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD).

Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence – GREVIO (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland. BMFSFJ/GREVIO-Bericht.

Hammer, W. (2022): Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme.

Hammer, W. (2024): Macht und Kontrolle in familienrechtlichen Verfahren in Deutschland. Eine Analyse medialer Falldokumentationen.

Hartwig, L. (2006): Auftrag und Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt, in: Kavemann, B./ Kreyssig, U. (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt (1. Aufl.), Wiesbaden: Springer VS.

Heinke, S. (2013): Häusliche Gewalt – und was ist mit den Kindern?, in: djbZ 1/2013, S. 22.

Heinke, S./ Wildvang, W./ Meysen, T. (2021): Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt: Praxishinweise für die Verfahrensführung und Mitwirkung, S. 104–147.

Henschel, A. (2019): Frauenhauskinder und ihr Weg ins Leben. Das Frauenhaus als entwicklungsunterstützende Sozialisationsinstanz, Opladen: Verlag Barbara Budrich.

Hester, M. (2011): The Three Planet Model: Towards an Understanding of Contradictions in Approaches to Women's and Children's Safety in Contexts of Domestic Violence, in: British Journal of Social Work 41(5), S. 837–853, DOI:10.1093/bjsw/bcr095.

Kavemann, B./ Kreyssig, U. (Hrsg.) (2006): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: Springer VS.

Kavemann, B. (2013): Häusliche Gewalt gegen die Mutter und die Situation der Töchter und Söhne. Ergebnisse deutscher Untersuchungen, in: Kavemann, B./ Kreyssig, U. (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt (3. Aufl.), Wiesbaden: Springer VS.

Kindler, H. (2006): Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung. Ein Forschungsüberblick, in: Kavemann, B./ Kreyssig, U. (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Wiesbaden: Springer VS.

Korittko, A. (o. J.): Umgang um jeden Preis oder Neuanfang ohne Angst? Fachaufsatz.

Köhler, S. (2013): **Gewaltschutz – Die Rechte der Kinder, in: djbZ 1/2013.**

Kotlenga, S./ Gabler, A./ Nägele, B. (2023): Lokale Ansätze zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei der Regelung von Sorge und Umgang. Abschlussbericht Zoom e. V., Göttingen.

Kremberg, J. (2025): Parteilich. Auch für Kinder. Kinderrechte und Kinderschutz in der Istanbul-Konvention, in: Zeitschrift für Sozialmanagement 23(1), 2025.

Landesarbeitsgemeinschaft der Arbeiterwohlfahrt NRW (2021): Beobachtungsbogen Kinder und Jugendliche im Frauenhaus.

LWL – Landesjugendamt Westfalen (2020): Kinder vor häuslicher Gewalt schützen – Strategien für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Frauenhilfe, Jugendhilfe aktuell Heft 1.

LWL – Landesjugendamt Westfalen (2022): Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Empfehlung für Jugendämter.

Meisner, M. (2025): Wie Gewalt an Frauen und Kindern bagatellisiert wird, KATAPULT-Magazin.

Ministerium der Justiz Saarland (2011): Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt. Eine Handlungsorientierung für Jugendämter, Saarbrücken.

Meysen, T. (Hrsg.) (2022): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht.

Nothafft, S. (2023): Safety first! Der Münchner Fragebogen Schutz vor Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren, S. 40.

Region Hannover (2019): Gegen häusliche Gewalt. Arbeitshilfe für Fachkräfte aus Frauen- und Kinderschutz in der Region Hannover, Hannover.

SafeShelter Projektkonsortium (2021): SafeShelter Guide – Heranwachsen in Sicherheit. Schutz und Sicherheit von Kindern in Frauenhäusern, Wien. Online verfügbar: <https://www.safeshelter-guide.eu/> (abgerufen am 28.01.2026)

Schweigler, D. (2025): Schutz und Beratung nach dem Gewalthilfegesetz: Erste Einordnungen und Klärungsbedarfe, in: JAMt, Heft 2-8, S. 384.

Schrötte, M./ Ansorge, U. (2008): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundär-analytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt, S. 42 ff.

Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) (2023): Schutz und Unterstützung im Frauenhaus – Perspektiven für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Rahmenkonzeption für die Arbeit in Frauenhäusern von SkF und Caritas.

Sozialdienst katholischer Frauen Berlin (o. J.): Berliner Modell zur Eltern-Kind-Beratung, online: <https://skf-berlin.de/berliner-modell-zur-eltern-kind-beratung> (abgerufen am 28.01.2026)

Stiller, A./ Neubert, C. (2020): Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung?, in: Forschungsbericht Nr. 159/Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V., S. 24.

Strasser, P. (2001): Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder (2. Aufl.), Innsbruck, Wien: Studienverlag.

Terre des femmes (2024): Bericht zur Umfrage „Nachtrennungsgewalt und institutionelle Gewalt bei Gewaltbetroffenheit in Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten“. (abgerufen am 28.01.2026)

WAVE – Women against Violence Europe (2022): Richtlinien für den Schutz und die Stärkung von Kindern. Grundsätze, wesentliche Handlungsbereiche und Verfahren für Frauenunterstützungseinrichtungen.

Zimmermann, J./ Fichtner, J./ Walper, S./ Lux, U./ Kindler, H. (2023): Verdorbenes Wein in neuen Schläuchen – Teil 1: Warum wir allzu vereinfachte Vorstellungen von „Eltern-Kind-Entfremdung“ hinter uns lassen müssen, in: ZKJ, 2023, S. 43 ff. und S. 83 ff.

Ziegenhain, U./ Kindler, H./ Meysen, T. (2021): Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, in: Meysen, T. (Hrsg.), Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Heidelberg: SOCLES, S. 72–102.



Impressum

Herausgeberin

Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK)
Tucholskystraße 11 | 10117 Berlin
+49 (0) 30 33 84 34 20
info@frauenhauskoordinierung.de

www.frauenhauskoordinierung.de
www.sicher-aufwachsen.org

v.i.S.d.P.: Sibylle Schreiber, Geschäftsführerin

 [frauenhauskoordinierung_ev](https://www.instagram.com/frauenhauskoordinierung_ev)

 [Frauenhauskoordinierung](https://www.facebook.com/Frauenhauskoordinierung)

 [fhkev.bsky.social](https://bsky.app/profile/fhkev.bsky.social)

Autorinnen

Dorothea Hecht, Referentin Recht
Juliane Kremberg, Referentin Kinderschutz

Redaktionelle Mitarbeit

Wiebke Wildvang, Rechtsanwältin

Redaktion

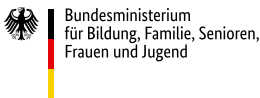
Katrin Frank, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V. (Der Paritätische)
Stefanie Leich, Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Sina Küster, AWO Bundesverband e. V.
Dr. Katharina van Elten, Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V.

Gestaltung & Satz

Dominik Berton

© Frauenhauskoordinierung e. V. | 2026

Gefördert vom:



Über Frauenhauskoordinierung e. V.

Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren.

Mitglieder von FHK sind der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt, der Deutsche Caritasverband, der Paritätische Gesamtverband, die Diakonie Deutschland und der Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein sowie weitere Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen.

Mit zusammen über 280 Frauenhäusern und mehr als 285 Fachberatungsstellen fördern und sichern die Mitglieder das Hilfe- und Unterstützungssystem für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, sowie für ihre Kinder.



FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.